

Geschäftsverzeichnisnr. 4359
Urteil Nr. 17/2009 vom 12. Februar 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung

- der Artikel 1 bis 34 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Abänderung des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 1981,
 - der Artikel 2 bis 49 und 52 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung,
 - der Artikel 2 bis 39 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern,
- erhoben von Eddy Daniëls und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. November 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung

- der Artikel 1 bis 34 des Gesetzes vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Abänderung des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 1981 (nachstehend: das Antirassismusgesetz),

- der Artikel 2 bis 49 und 52 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung (nachstehend: das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz),

- der Artikel 2 bis 39 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern (nachstehend: das Geschlechtergesetz),

(diese drei Gesetze vom 10. Mai 2007 wurden veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Mai 2007, zweite Ausgabe): Eddy Daniëls, wohnhaft in 3001 Löwen-Heverlee, Eburoonelaan 5, Pascal de Roubaix, wohnhaft in 1030 Brüssel, Eugène Demolderlaan 112, Herman Van den Berghe, wohnhaft in 9420 Erpe-Mere, Honegemstraat 135, Jacques Barbier, wohnhaft in 1200 Brüssel, Sint-Lambrechts-Woluvelaan 11, Louis Beckers, wohnhaft in 2820 Bonheiden, Peulisbaan 24, Guido Naets, wohnhaft in 1933 Sterrebeek-Zaventem, Tramlaan 444, Luc Van Braekel, wohnhaft in 8790 Waregem, Felix Verhaeghestraat 8, Eric Bruckmann, wohnhaft in 4141 Louveigné, rue de l'Esplanade 6, Peter Bosschem, wohnhaft in 1730 Asse, Terlindenweg 124, Baudewijn Bouckaert, wohnhaft in 9230 Wetteren, Reuzenlaan 6, Yves de Seny, wohnhaft in 4530 Vieux-Waleffe, rue de Fallais 42, Laurent Asselbergh, wohnhaft in 1570 Tollembeek, Muylebeekstraat 59, Herman Baeten, wohnhaft in Antwerpen, Van Daelstraat 40, An Bats, wohnhaft in 2600 Antwerpen-Berchem, Lode Vissenaekenstraat 34, Michaël Bauwens, wohnhaft in 9170 De Klinge, Trompwegel 27, Josef Beckers, wohnhaft in 3680 Maaseik, Schoolstraat 44, Paul Beeckman, wohnhaft in 8755 Ruislede, Tieltstraat 66, Paul Belien, wohnhaft in 2460 Kasterlee, Houtum 54, Charel Blockx, wohnhaft in 3583 Beringen, Hoefblastraat 21, Gianni Boone, wohnhaft in 8800 Roeselare, Menenpoortstraat 39, Werner Boons, wohnhaft in 2200 Noorderwijk, Schravenhage 1, Roger Bornauw, wohnhaft in 1730 Asse, Bladerenkwartier 22, J.B., Filips Bossuyt, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Groeninghelaan 30/7, Hugo Bulckens, wohnhaft in 2980 Zoersel, R. Delbekestraat 347, Franciscus Buytaert, wohnhaft in 2050 Antwerpen, Reinaartlaan 2, Freddy Byttebier, wohnhaft in 8540 Deerlijk, Rozenlaan 8, Stijn Calle, wohnhaft in 9970 Kaprijke, Molenstraat 115, Leo Callens, wohnhaft in 9850 Nevele, Meigemstraat 11, François Claes, wohnhaft in 2550 Waarloos, Kerkelei 12, Hugo Claeys, wohnhaft in 9920 Lovendegem, Tussenwege 41, Paul Claeys, wohnhaft in 3090 Overijse, Kastanjedreef 46, Emiel Claus, wohnhaft in 2180 Ekeren, Villapark 2, Herman Claus, wohnhaft in 2060 Antwerpen, Wetstraat 51, Alain Cleyman, wohnhaft in 9140 Temse, De Lokers 22, Henri Cloetens, wohnhaft in 1880 Kapelle-op-den-Bos, Leiweg 47, Erik Cloudts, wohnhaft in 2970 's-Gravenwezel, Wijnegemsteenweg 7, Anne Comvalius, wohnhaft in 2650 Edegem, Pastoor Moonslaan 33, Jan Debacker, wohnhaft in 9270 Laarne, Brandekenswegel 6, Jan De Ben, wohnhaft in 9140 Steendorp, Kapelstraat 272, Wilfried De Bleu, wohnhaft in 9191 Hever, Vaartstraat 20, Jozef De Clercq, wohnhaft in 3010 Kessel-Lo, Bergstraat 77, Noël De Corte, wohnhaft in 8980 Zonnebeke, Schipstraat 22, Eric De Graef, wohnhaft in 1851 Humbeek, Warandestraat 37,

Tom De Graeve, woonhaft in 9290 Overmere, Kerkstraat 131, Erik De Jonghe, woonhaft in 8530 Harelbeke, Gentsesteenweg 118, Roger Deridder, woonhaft in 2100 Deurne, Boekenberglei 188, Antoine de Roubaix, woonhaft in 5030 Gembloux, rue Chants d'Oiseaux 1, Antoon Deryckere, woonhaft in 1600 Sint-Pieters-Leeuw, Edward Rooselaersstraat 15, Vincent De Roeck, woonhaft in 2600 Berchem, Elisabethlaan 89, Jacques De Schepper, woonhaft in 1700 Dilbeek, Rozenlaan 35, Guido De Schuyteneer, woonhaft in 2360 Oud-Turnhout, Werkendam 43, Piet Deslé, woonhaft in 1000 Brussel, Filips de Goedestraat 52, Lieven Devillé, woonhaft in 1020 Brussel, Romeinsesteenweg 515A, Hendrik De Vloed, woonhaft in 9090 Melle, Pontstraat 22, Willy De Waele, woonhaft in 1750 Lennik, Hunselveld 23, Ria Deweydt, woonhaft in 1950 Kraainem, Oudstrijderslaan 6, Dirk De Winter, woonhaft in 8670 Oostduinkerke, Res. Cap Horn, Zeedijk, Willem De Wit, woonhaft in 9250 Waasmunster, Oudeheerweg-Ruiter 114, Erik D'Haene, woonhaft in 2140 Borgerhout, Weerstandlaan 83, Marc Dhaenens, woonhaft in 1930 Zaventem, Handelsstraat 4, Luc Dietvorst, woonhaft in 2930 Brasschaat, Wipstraat 111, Paul Doeveenspeck, woonhaft in 2390 Malle, Salphen 3, Roel Dolhain, woonhaft in 2340 Beerse, Driesplein 16, Koenraad Elst, woonhaft in 2640 Mortsel, Singel 35, Dens Fee, woonhaft in 3130 Begijnendijk, Cardijnlaan 12, Jean-Paul Feys, woonhaft in 9050 Gent, Louis Van Houttestraat 30, David Geens, woonhaft in 9910 Knesselare, Nieuwstraat 11, Maria Goossenaerts, woonhaft in 9040 Sint-Amandsberg, Schuurstraat 62, Geert Goubert, woonhaft in 9070 Destelbergen, Ter Ham 4, Jan Govaert, woonhaft in 9840 De Pinte, Hugo Verriestlaan 7, Robert Hendrick, woonhaft in 1325 Chaumont-Gistoux, rue du Taillis 20, Pol Herman, woonhaft in 2360 Oud-Turnhout, Bosdreef 34, Georges Hermans, woonhaft in 1830 Machelen, Melkstraat 113, Klara Hertogs, woonhaft in 2300 Turnhout, Duifhuisstraat 28/8, Edwin Jacobs, woonhaft in 3500 Hasselt, Windmolenstraat 50, Karel Jansens, woonhaft in 3390 Tielt-Winge, Boekhoutstraat 25, Jos Janssens, woonhaft in 2170 Merksem, Van Praetlei 10, Piet Hein Jongbloet, woonhaft in 2020 Antwerpen, Beukenlaan 10A, Paul Jongbloet, woonhaft in 8620 Nieuwpoort, Zeedijk 122/1402, Lieve Kempen, woonhaft in 2200 Noorderwijk, Schravenhage 1, Roger Knaepen, woonhaft in 3870 Heers, Veulenstraat 15, Brecht Lambrecht, woonhaft in 9420 Erpe, Kattelinnestraat 15, Patrick Landuyt, woonhaft in 8380 Dudzele, Stokerij 27, Jan Lievens, woonhaft in 9340 Lede, Hulst 134, Johan Lievens, woonhaft in 3080 Tervuren, Hertogenweg 20, Robert Lingier, woonhaft in 8480 Bekegem, Bruggestraat 404, Jean Lorquet, woonhaft in 2520 Oelegem, Oudstrijderstraat 15, Marc Luyten, woonhaft in 2800 Mecheln, Koningin Astridlaan 161/606, Jozef Maes, woonhaft in 2540 Hove, De Ster 26, Jozef Maesschalck, woonhaft in 9320 Nieuwerkerken, Edixvelde 13, Alain Mahiat, woonhaft in 1030 Brussel, A. Reyerslaan 159, Thérèse Mahiat, woonhaft in 1030 Brussel, A. Reyerslaan 159, Maarten Malaise, woonhaft in 2610 Wilrijk, Paviljoenlaan 10, Bernard Marcelo, woonhaft in 9112 Sinaai, Wijnveld 184, Frank Mertens, woonhaft in 1861 Wolvertem, Hoogstraat 45, Xavier Meulders, woonhaft in 2500 Koningshooikt, Misstraat 114, Elisabeth Meeulenbergs, woonhaft in 2600 Berchem-Antwerpen, Strijdhoflaan 54, Walter Michiels, woonhaft in 9340 Lede, Steenstraat 162A, Josiane Moens, woonhaft in 3870 Heers, Veulenstraat 15, Jozef Mondelares, woonhaft in 2490 Balen, Steegsebaan 26, André Monteyne, woonhaft in 1090 Brussel, H. Van Bortonnestraat 31, Luc Neyrinck, woonhaft in 1700 Dilbeek, Jozef De Windestraat 56, Werner Niemegeers, woonhaft in 9572 Sint-Martens-Lierde, Keibergstraat 31, Frederik Ophalvens, woonhaft in 3001 Heverlee, Wijngaardlaan 4, Maria Palemans, woonhaft in 2140 Antwerpen, Drink 7, Erik Peeters, woonhaft in 2600 Berchem, Grote Steenweg 505, Jacques Peeters, woonhaft in 2250 Olen, Doffen 4, Wim Peeters, woonhaft in 2300 Turnhout, Warandestraat 81-83, Wim Peeters, woonhaft in 2960 Brecht, Braakstraat 52, Luc Pierson, woonhaft in 2140 Borgerhout, Collegelaan 28, Marc Platel, woonhaft in 1950 Kraainem,

Oudstrijderslaan 6, Daniel Poelmans, woonhaft in 1731 Zellik, Zuiderlaan 81/3, Eric Ponette, woonhaft in 3020 Winksele, Schoonzichtlaan 40, Jean Pousset, woonhaft in 3621 Rekem, Sint-Pieter 4, Patrick Praet, woonhaft in 9230 Wetteren, Korte Massemsesteenweg 60/33, Koen Roelens, woonhaft in 8000 Brügge, Monnikenwerf 105, Nele Roggen, woonhaft in 1500 Halle, Broekborre 124, Nick Roskams, woonhaft in 3012 Löwen, Boomgaardstraat 25, Christiaan Sarens, woonhaft in 9000 Gent, Brugsesteenweg 289, Lorenzo Schoovaerts, woonhaft in 2620 Hemiksem, Antwerpsesteenweg 12, Johan Slembrouck, woonhaft in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Sint-Stefaansstraat 145, André Smellenbergh, woonhaft in 3500 Hasselt, Detmoldlaan 6, Frank Spiessens, woonhaft in 2610 Wilrijk, Ringlaan 58, Rony Stokart, woonhaft in 2000 Antwerpen, Schoenmakersstraat 12, Pol Tanghe, woonhaft in 8470 Gistel, Nieuwpoortsesteenweg 113a, Leo Timmermans, woonhaft in 2160 Wommelgem, Kastanjelaan 19, Luc Van Balberghe, woonhaft in 2820 Bonheiden, Venlaan 3, Gerda Van Calster, woonhaft in 1850 Grimbergen, Zwaluwstraat 11, Philip Van Cauwelaert, woonhaft in 2540 Hove, Statielei 30, Bruno Van Clemen, woonhaft in 2500 Lier, Smedenstraat 22, Peter Van Collem, woonhaft in 2600 Antwerpen-Berchem, Lode Vissenaekenstraat 34, Philip Vanden Abeele, woonhaft in 2018 Antwerpen, Peter Benoitstraat 20, Luc Van den Bogaert, woonhaft in 2600 Berchem, Mellinetplein 10, Albrecht Van den Bosch, woonhaft in 2150 Borsbeek, Adrinkhovenlaan 94, Christiane Van den Broeck, woonhaft in 3130 Begijnendijk, Busschotstraat 85, Roger Van den Broeck, woonhaft in 2340 Beerse, Bisschopslaan 39/4, Norbert Vandendriessche, woonhaft in 2650 Edegem, Hovestraat 146, Pieter Vandermoere, woonhaft in 9000 Gent, Ferdinand Lousbergkaai 100D, Philippe Van der Sande, woonhaft in 2018 Antwerpen, Mechelsesteenweg 61, Karen Van der Sype, woonhaft in 9000 Gent, Muidepoort 7, Jan Vandeveld, woonhaft in 2820 Rijmenam, Plaslei 4, Erik Vandeweerd, woonhaft in 3500 Hasselt, Heidebloemstraat 4, Dirk Van Dijck, woonhaft in 2310 Rijkevorsel, Oostmalsesteenweg 162, Theo Van Elsen, woonhaft in 2400 Mol, Martelarenstraat 36, Marc Vanfraechem, woonhaft in 9000 Gent, Lange Boomgaardstraat 6, Guido Van Gorp, woonhaft in 2000 Antwerpen, Everdijstraat 15, Etienne Van Haeren, woonhaft in 9031 Drongen, Dijkweg 2, Hugo Van Hecke, woonhaft in 2970 Schilde, Sint-Willebrorduslaan 26, Philip Vanheessen, woonhaft in 9880 Aalter, Beekwijverdreef 7, Renaat Vanheusden, woonhaft in 3500 Hasselt, Lisbloemstraat 31, Jean Van Hille, woonhaft in 9000 Gent, Offerlaan 232, Koen Van Hoof, woonhaft in 2610 Wilrijk (Antwerpen), Rooiboslaan 136, Myriam Vanhuyse, woonhaft in 1570 Tollembeek, Muylebeekstraat 59, Filip Van Laenen, der in 1000 Brüssel, Verenigingstraat 28, Domizil erwählt hat, Isabelle Van Laethem, woonhaft in 1000 Brüssel, IJzerplein 3, Jan Van Malderen, woonhaft in 9100 Sint-Niklaas, Prins Albertstraat 20, Hector Van Oevelen, woonhaft in 9150 Kruibeke, A. Jansenstraat 5, Leo Van Rillaer, woonhaft in 2100 Deurne, Boekenberglei 277, Louis Van Roy, woonhaft in 9300 Aalst, Park Terlinden 12, Peter Van Windekens, woonhaft in 3212 Pellenberg, Kleine Ganzendries 4, Daniël Veranneman, woonhaft in 9620 Zottegem, Bevegemstraat 16, Jean-Pierre Verbinnen, woonhaft in 1932 Sint-Stevens-Woluwe, Schumanlaan 2, Tjil Vercaemer, woonhaft in 9000 Gent, Paul Fredericqstraat 26, Toon Verheggen, woonhaft in 3670 Meeuwen, Kapelstraat 62, Björn Verheye, woonhaft in 8500 Kortrijk Doorniksewijk 140, Liliane Verhoeven, woonhaft in 2340 Beerse, Bisschopslaan 39/4, Eric Verhulst, woonhaft in 3010 Löwen, Zavelstraat 160, Jozef Verhulst, woonhaft in 2018 Antwerpen, Karel Oomsstraat 57, Patrick Verlinden, woonhaft in 2850 Boom, Vrijheidstraat 89, André Vermeiren, woonhaft in 9200 Dendermonde, Kerkstraat 102, Jurgen Verstrepen, woonhaft in 2610 Wilrijk, Pater Damiaanstraat 24, Emiel Verwerft, woonhaft in 2520 Ranst, Veldstraat 63, Tanguy Veys, woonhaft in 9000 Gent, Burgstraat 19, Samuel Vinck, woonhaft in 2930 Brasschaat, Veldstraat 247, Remi Walravens, woonhaft in 9300 Aalst, Geraardbergsestraat 236, Remi Wauters, woonhaft

in 9220 Moerbeke, Boonstraat 4, Dirk Welkenhuysen, wohnhaft in 3520 Zonhoven, Zwanenstraat 2, Marcus Wieërs, wohnhaft in 3920 Lommel, Wanstraat 22, Guido Willems, wohnhaft in 3550 Heusden-Zolder, Kerkebosstraat 22, Fanny Schenkels, wohnhaft in 2980 Zoersel, Monnikendreef 22, Dirk Van Dessel, wohnhaft in 2600 Antwerpen, Karmelietenstraat 26, Filip De Cauwer, wohnhaft in 9000 Gent, Stapelplein 42, Karel Luyten, wohnhaft in 2540 Hove, Lintsesteenweg 181, und Karolien Crombez, die in 1000 Brüssel, Verenigingstraat 28, Domizil erwählt hat.

Schriftsätze und Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der niederländischen Rechtsanwaltskammer Brüssel, mit Sitz in 1000 Brüssel, Gerichtsgebäude, Poelaertplein 1, der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften, mit Sitz in 1000 Brüssel, Koningsstraat 148, und Jozef Sloomans, wohnhaft in 2970 Schilde, Den Aard 26,
- der Flämischen Regierung,
- dem Ministerrat.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 19. Juni 2008

- erschienen
- . RA M. Storme und RA J. Flo, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Judo *loco* RA D. Lindemans, in Brüssel zugelassen, für die niederländische Rechtsanwaltskammer Brüssel, die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und Jozef Sloomans,
- . RA S. Sottiaux und RAin E. Cloots, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- . RA K. Lemmens, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Sappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Gesetze

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die fast vollständige Nichtigerklärung von drei Gesetzen:

- das Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, dessen Bestimmungen vollständig durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 zur Abänderung des vorerwähnten Gesetzes vom 30. Juli 1981 ersetzt wurden, (nachstehend: das Antirassismusgesetz);
- das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung (nachstehend: das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz);
- das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung der Diskriminierung zwischen Frauen und Männern (nachstehend: das Geschlechtergesetz).

Die einzigen Bestimmungen der vorerwähnten Gesetze, die nicht angefochten werden, sind einige einleitende Bestimmungen und Aufhebungsbestimmungen, darunter die Bestimmung, durch die das Gesetz vom 25. Februar 2003 « zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus » aufgehoben wird (Artikel 51 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes), sowie die Bestimmung, durch die das Gesetz vom 7. Mai 1999 « über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der Arbeitsbedingungen, des Zugangs zum Arbeitsprozess und zu den Aufstiegsmöglichkeiten, des Zugangs zu einem selbständigen Beruf und der ergänzenden Regelungen der sozialen Sicherheit » aufgehoben wird (Artikel 40 des Geschlechtergesetzes).

B.2.1. Das Antirassismusgesetz, das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz und das Geschlechtergesetz bilden das Dreieck zur Reform der föderalen Gesetzgebung zur Bekämpfung

der Diskriminierung. Diese Reform ist in erster Linie darauf ausgerichtet, die Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft über die Bekämpfung der Diskriminierung auf angemessenere Weise als zuvor in den Zuständigkeitsbereichen der Föderalbehörde umzusetzen. Die klagenden Parteien fechten die Notwendigkeit dieser Reform an, doch es obliegt dem Hof nicht, über die Opportunität des Auftretens des Gesetzgebers zu urteilen.

Die drei Gesetze haben den gleichen Anwendungsbereich. Mit Ausnahme der Angelegenheiten, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften oder der Regionen gehören, gelten sie sowohl im öffentlichen Sektor als auch im Privatsektor, einschließlich der staatlichen Instanzen, in folgenden Bereichen: (1) Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, (2) Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste, (3) soziale Vergünstigungen, (4) ergänzende Regelungen der sozialen Sicherheit, (5) Arbeitsbeziehungen, (6) Erwähnung in einem amtlichen Dokument oder in einem Protokoll, (7) Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen, sowie (8) Zugang zu und Teilnahme an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder politischen Tätigkeit, die der Öffentlichkeit zugänglich ist, und gleich welche andere Ausübung derselben (Artikel 5 § 1 des Antirassismusesetzes, Artikel 5 § 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 6 § 1 des Geschlechtergesetzes).

B.2.2. Das Antirassismusesetz bezweckt die Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 « zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft » (Artikel 1 des Antirassismusesetzes). Es führt gleichzeitig die Verpflichtungen aus, die Belgien durch das Internationale Übereinkommen vom 21. Dezember 1965 « zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung » auferlegt wurden (Artikel 2 des Antirassismusesetzes).

Dieses Gesetz dient dazu, einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit, einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft in den in B.2.1 erwähnten Bereichen zu schaffen (Artikel 3 des Antirassismusesetzes).

B.2.3. Das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz bezweckt die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 « zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf » (Artikel 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes).

Dieses Gesetz dient dazu, einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Zivilstandes, der Geburt, des Vermögens, des Glaubens oder der Weltanschauung, der politischen Überzeugung, der Sprache, des aktuellen oder zukünftigen Gesundheitszustands, einer Behinderung, einer körperlichen oder genetischen Eigenschaft oder der sozialen Herkunft in den in B.2.1 erwähnten Bereichen zu schaffen (Artikel 3 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes).

B.2.4. Das Geschlechtergesetz bezweckt die Umsetzung von sieben verschiedenen EG-Richtlinien, die alle auf die Gleichbehandlung von Männern und Frauen ausgerichtet sind (Artikel 2 des Geschlechtergesetzes).

Das Gesetz dient dazu, einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Geschlechts in den in B.2.1 erwähnten Bereichen zu schaffen (Artikel 3 des Geschlechtergesetzes). Zur Anwendung des Gesetzes werden ein Unterschied aufgrund der Schwangerschaft, der Niederkunft oder Mutterschaft sowie ein Unterschied aufgrund einer Geschlechtsumwandlung einem unmittelbaren Unterschied aufgrund des Geschlechts gleichgestellt (Artikel 4 des Geschlechtergesetzes).

B.2.5. Die drei Gesetze sind darauf ausgerichtet, das Diskriminierungsverbot auf private Rechtsverhältnisse auszudehnen, um die Gleichwertigkeit eines jeden beachten zu lassen und die Chancengleichheit zu fördern. Sie führen in verschiedenen Bereichen des Gesellschaftslebens ein grundsätzliches Verbot sowohl der unmittelbaren als auch der mittelbaren Diskriminierung ein, das auf einem oder mehreren der in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe beruht, und sehen eine Reihe von Maßnahmen vor, die es ermöglichen sollen, dieses Verbot zwingend aufzuerlegen. Ferner stellen sie auch eine Reihe von Handlungen unter Strafe.

B.3. Durch die angefochtenen Gesetze möchte der Gesetzgeber ebenfalls das Urteil Nr. 157/2004 vom 6. Oktober 2004 einhalten, in dem der Hof eine Reihe von Bestimmungen

des Gesetzes vom 25. Februar 2003 « zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus » ganz oder teilweise für nichtig erklärt hat.

B.4. Die klagenden Parteien führen 17 Klagegründe an, von denen die meisten mehrere Teile umfassen. Der erste, der zweite und der sechzehnte Klagegrund sind gegen die Gesamtheit der angefochtenen Bestimmungen gerichtet. Die anderen Klagegründe sind gegen eine oder mehrere dieser Bestimmungen gerichtet.

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.5.1. Der Ministerrat ist der Auffassung, dass die Klage unzulässig sei, weil damit drei verschiedene Gesetze in einer einzigen Klageschrift angefochten würden. Aus den Bestimmungen des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, insbesondere den Artikeln 1, 7 und 8, gehe nämlich hervor, dass eine Klageschrift nur gegen « ein Gesetz » und nicht gegen mehrere Gesetze gleichzeitig gerichtet sein könne.

B.5.2. Sofern keine anderslautenden Hinweise vorliegen, kann aus der Verwendung der Einzahl in einer Gesetzesbestimmung nicht abgeleitet werden, dass die Mehrzahl ausgeschlossen wäre. Keinerlei Bestimmung hindert den Hof folglich daran, über eine Klageschrift zu befinden, die gegen verschiedene Gesetze gerichtet ist.

B.5.3. Die Einrede wird abgewiesen.

B.6.1. Der Ministerrat wirft ebenfalls ein, dass die verschiedenen Klagegründe unzulässig seien, weil die darin angefochtenen Bestimmungen die Umsetzung europäischer Richtlinien darstellen würden. Aufgrund von Artikel 249 Unterabsatz 3 und von Artikel 10 des EG-Vertrags sei der belgische Staat nämlich verpflichtet, die europäischen Richtlinien in nationales Recht umzusetzen. Er könne sich dieser Verpflichtung nicht entziehen, indem er sich auf die eigenen Verfassungsbestimmungen berufe.

B.6.2. Aufgrund von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 befindet der Hof über Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel, sofern der Verstoß gegen eine Bestimmung, anhand deren der Hof prüfen kann, angeführt wird.

Diese Bestimmung unterscheidet nicht nach den Gründen, aus denen die angefochtene Norm angenommen wurde. Der Umstand, dass das Auftreten des Gesetzgebers auf der Absicht beruht, eine europäische Richtlinie in die belgische Rechtsordnung umzusetzen, beeinträchtigt nicht die Zuständigkeit des Hofes.

B.6.3. Wenn der Hof ein Urteil über die Gültigkeit einer Richtlinie als notwendig für seine Entscheidung erachtet, stellt er darüber gemäß Artikel 234 des EG-Vertrags dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage.

B.6.4. Die Einrede wird abgewiesen.

B.7.1. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, sind die Klagegründe auf ausreichend verständliche Weise dargelegt, so dass auch die *exceptio obscuri libelli* abzuweisen ist.

B.7.2. Die Zulässigkeitsbeschwerde der klagenden Parteien bezüglich der Verteidigung des Ministerrates und der Flämischen Regierung ist ebenfalls abzuweisen, da die Schriftsätze dieser intervenierenden Parteien den Anforderungen von Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 entsprechen.

B.7.3. Die niederländische Rechtsanwaltskammer Brüssel, die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und J. Sloomans intervenieren aufgrund von Artikel 87 § 2 desselben Sondergesetzes. Sie sind der Auffassung, dass die angefochtenen Gesetze weitgehende Folgen für die Ausübung des Anwaltsberufs in Zusammenarbeit mit anderen hätten.

Die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften ist aufgrund von Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches befugt, die gemeinsamen Interessen der Rechtsanwälte zu verteidigen. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat anführt, weist die Kammer der flämischen

Rechtsanwaltschaften daher das rechtlich erforderliche Interesse an der Nichtigkeitsklärung der angefochtenen Bestimmungen auf, insofern diese sich auf die Ausübung des Anwaltsberufs in Zusammenarbeit mit anderen auswirken. Da sie gemeinsam auftreten, braucht der Hof nicht zu prüfen, ob auch die anderen intervenierenden Parteien das erforderliche Interesse nachweisen.

B.7.4. Schließlich können in einem Interventionsschriftsatz, der aufgrund von Artikel 87 § 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 eingereicht wird, keine neuen Klagegründe vorgebracht werden. Die im Interventionsschriftsatz der niederländischen Rechtsanwaltskammer Brüssel, der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und der Partei J. Sloomans angeführten Klagegründe sind also unzulässig, doch insofern sie an die in der Klageschrift formulierten Klagegründe anschließen, können sie als in einem Schriftsatz enthaltene Anmerkungen betrachtet werden.

In Bezug auf den ersten Klagegrund: die gleiche und ungleiche Behandlung von Bürgern und Behörden

B.8. Der erste Klagegrund läuft im Wesentlichen darauf hinaus, dass die angefochtenen Gesetze gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstießen, indem sie die Einhaltung dieses Grundsatzes auf die gleiche Weise den Bürgern und den Behörden auferlegten, obwohl es für diese gleiche Behandlung keine vernünftige Rechtfertigung gebe (erster Teil), und indem sie den Bürgern strengere Sanktionen (zweiter Teil) und schwerere Einschränkungen (dritter Teil) auferlegten als den Behörden, obwohl es für diesen Behandlungsunterschied keine vernünftige Rechtfertigung gebe.

B.9. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.10.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien befänden sich die Behörden und die Bürger in wesentlich unterschiedlichen Situationen hinsichtlich der Verpflichtung zur Einhaltung des Diskriminierungsverbots und der Verpflichtung zur Gleichbehandlung, doch sie würden auf identische Weise behandelt. Der Hof muss zunächst prüfen, ob die beiden Kategorien sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden.

B.10.2. Die klagenden Parteien beziehen sich nicht auf die behördlichen Instanzen als gewöhnliche Beteiligte am Rechtsverkehr, die - wie in B.2.1 erwähnt wurde - zum Anwendungsbereich der angefochtenen Gesetze gehören, sondern auf die Behörden, die als Regelgeber auftreten. Nach Darlegung der klagenden Parteien seien das Diskriminierungsverbot und die Verpflichtung zur Gleichbehandlung vernünftig gerechtfertigt in Bezug auf das regelgebende Auftreten der Behörden, die nur mit dem Ziel bestehe, dem Gemeinwohl zu dienen und es zu vertreten, jedoch nicht in Bezug auf die Bürger, die keinen öffentlichen Dienst leisteten, kein Gewaltmonopol besäßen und keine Steuern erheben könnten.

B.10.3. Die regelgebende Funktion unterscheidet die Behörden zwar von den Bürgern, doch dieses Merkmal ist nicht entscheidend, um das Diskriminierungsverbot aufzuerlegen. Das Fehlen einer regelgebenden Befugnis kann eine Person nicht von der Verpflichtung entbinden, die Rechte anderer nicht auf diskriminierende Weise zu beeinträchtigen. Das Gleiche gilt für das Fehlen der anderen angeführten Merkmale der Behörden, nämlich die Verpflichtung, das Gemeinwohl anzustreben, die Ausführung eines öffentlichen Dienstes oder der Besitz des Gewaltmonopols und der Steuerbefugnis. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung ist nämlich kein bloßer Grundsatz der ordnungsgemäßen Gesetzgebung und der guten Verwaltung. Er ist eine der Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaats.

B.10.4. Das entscheidende Kriterium für die Auferlegung des Diskriminierungsverbots ist daher nicht das Auftreten als Regelgeber, sondern die faktische oder rechtliche Machtposition,

die eine Person im Rechtsverkehr innehat und die es ihr ermöglicht, auf diskriminierende Weise die Rechte anderer zu beeinträchtigen.

Es obliegt dem Gesetzgeber, die Verpflichtung zur Einhaltung des Diskriminierungsverbots im Einzelnen auszuarbeiten.

B.10.5. Da die Behörden und die Privatpersonen sich hinsichtlich der Verpflichtung zur Einhaltung des Diskriminierungsverbots nicht in wesentlich unterschiedlichen Situationen befinden, ist der erste Teil des ersten Klagegrunds unbegründet.

B.10.6. Aus dem Umstand, dass in den angefochtenen Gesetzen eine ausdrückliche Bestimmung fehlt, dass sie nicht « den Schutz und die Ausübung der in der Verfassung und in den internationalen Menschenrechtskonvention verankerten Grundrechte und -freiheiten » beeinträchtigen, so wie sie ins Gesetz vom 25. Februar 2003 aufgenommen wurde, kann im Übrigen nicht abgeleitet werden, dass, wie die klagenden Parteien anführen, die angefochtenen Gesetze verfassungswidrig wären.

Der Hof wird nachstehend prüfen, ob die angefochtenen Gesetze die Grundrechte und -freiheiten einhalten.

B.11.1. Den klagenden Parteien zufolge würden die Bürger sogar strenger behandelt als die Behörden. Ein Bürger, der das in den angefochtenen Gesetzen enthaltene Diskriminierungsverbot übertrete, setze sich ernsthaften zivilrechtlichen Sanktionen und Strafen aus. Eine Behörde, die in ihrem Auftreten als Regelgeber gegen das verfassungsmäßige Diskriminierungsverbot verstoße, könne nicht - oder zumindest nicht im gleichen Maße - haftbar gemacht werden.

B.11.2. In Absatz 4 von Artikel 5 des Strafgesetzbuches hat der Gesetzgeber eine Reihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts aus dem Anwendungsgebiet dieses Artikels, der sich auf die strafrechtliche Haftung von juristischen Personen bezieht, ausgeschlossen, nämlich den Föderalstaat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Brüsseler Agglomeration, die Gemeinden, die Mehrgemeindezonen, die intrakommunalen territorialen

Organe, die Französische Gemeinschaftskommission, die Flämische Gemeinschaftskommission, die Gemeinsame Gemeinschaftskommission und die öffentlichen Sozialhilfezentren.

B.11.3. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, dass die juristischen Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich strafrechtlich haftbar sind und dass die Ausnahme zu dieser Regel im Allgemeinen nur für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt, « die ein direkt und demokratisch gewähltes Organ haben » (*Parl. Dok.*, Senat, 1998-1999, Nr. 1-1217/1, S. 3).

B.11.4. In seinem Urteil Nr. 31/2007 vom 21. Februar 2007 hat der Hof erkannt, dass der Behandlungsunterschied zwischen den juristischen Personen, je nachdem, ob sie über ein demokratisch gewähltes Organ verfügen oder nicht, auf einem objektiven Kriterium beruht. Die unter Artikel 5 Absatz 4 des Strafgesetzbuches aufgeführten juristischen Personen des öffentlichen Rechts weisen das besondere Merkmal auf, dass sie hauptsächlich mit einem wesentlichen politischen Auftrag in einer repräsentativen Demokratie betraut sind, dass sie über demokratisch gewählte Versammlungen und über Organe verfügen, die einer politischen Kontrolle unterliegen. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise befürchten, dass, wenn er diesen juristischen Personen strafrechtliche Verantwortlichkeit auferlegen würde, eine kollektive strafrechtliche Verantwortlichkeit auf Situationen ausgedehnt werden würde, in denen sie sich eher als nachteilig denn als vorteilhaft erweisen würde, u.a. dadurch, dass Klagen provoziert würden, deren eigentliches Ziel darin bestünde, auf dem strafrechtlichen Wege politische Kämpfe auszufechten.

B.11.5. Ohne dass der Hof bereits über die gegebenenfalls strafrechtliche Beschaffenheit der in den angefochtenen Gesetzen vorgesehenen Sanktionen im Falle der Nichteinhaltung des Diskriminierungsverbots aus einem der angeführten Gründe urteilen muss, ist der zweite Teil des ersten Klagegrunds unbegründet, insofern darin ein Unterschied in dem Maße, in dem Bürger und Behörden strafrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sind, angeführt wird.

B.11.6. Wenn eine Behörde gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen hat, kann dieser Verstoß geahndet werden durch Anwendung von Rechtsmitteln vor dem Verfassungsgerichtshof und vor dem Staatsrat und kann dieser Verstoß gegebenenfalls Gegenstand einer Schadenersatzklage sein. Solche Sanktionen sind zwar

nicht identisch mit den spezifischen Schutzmaßnahmen, die in den angefochtenen Gesetzen vorgesehen sind, doch dieser Unterschied in - selbst zivilrechtlichen - Sanktionen ist nicht unverhältnismäßig.

B.11.7. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist ebenfalls nicht begründet, insofern darin ein Unterschied in dem Maße, in dem Bürger und Behörden zivilrechtlichen Sanktionen ausgesetzt sind, angeführt wird.

B.12.1. Im dritten Teil des ersten Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass die Bürger stärker in ihrer Freiheit eingeschränkt würden als die Behörden. In Artikel 11 der Verfassung werde nämlich ausdrücklich zwischen Belgiern und Nichtbelgiern unterschieden, während es den Bürgern verboten werde, einen solchen Unterschied zu machen.

B.12.2. Aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Verfassung sind «die Belgier» vor dem Gesetz gleich. Artikel 11 erster Satz der Verfassung bestimmt, dass der Genuss der «den Belgiern zuerkannten» Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung gesichert werden muss.

B.12.3. Diese Bestimmungen können jedoch nicht getrennt von Artikel 191 der Verfassung betrachtet werden, wonach jeder Ausländer, der sich auf dem Staatsgebiet Belgiens befindet, den Personen und Gütern gewährten Schutz genießt, vorbehaltlich der durch Gesetz festgelegten Ausnahmen.

Aufgrund dieser Bestimmung kann ein Behandlungsunterschied, der einen Ausländer benachteiligt, nur durch eine Gesetzesnorm eingeführt werden. Diese Bestimmung dient nicht dazu, den Gesetzgeber zu ermächtigen, bei der Einführung eines solchen Unterschieds von der Einhaltung der in der Verfassung festgelegten Grundsätze abzusehen. Aus Artikel 191 ergibt sich also keineswegs, dass der Gesetzgeber bei der Einführung eines Behandlungsunterschieds zum Nachteil von Ausländern nicht darauf achten müsste, dass dieser Unterschied nicht diskriminierend wäre, ungeachtet der Beschaffenheit der betreffenden Grundsätze.

B.12.4. Der dritte Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund: die Liste der Diskriminierungsgründe

B.13. Im zweiten Klagegrund wird die Liste der Diskriminierungsgründe bemängelt, die in der Rubrik « 4. geschützte Kriterien » des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes angeführt seien (erster Teil), die strengeren Regeln für Diskriminierung aus bestimmten Gründen (zweiter Teil), die Überschneidungen zwischen bestimmten Gründen und die Ungenauigkeit der verbotenen Handlungen im Allgemeinen (dritter Teil) sowie die Ungenauigkeit einer Unterscheidung aufgrund einer « sogenannten » Rasse im Besonderen (vierter Teil). Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz (erster und zweiter Teil) und gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen (dritter und vierter Teil) an.

B.14.1. Die angefochtenen Gesetze verbieten eine Diskriminierung aufgrund « der Staatszugehörigkeit, einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft » (Antirassismusetz), aufgrund « des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Zivilstandes, der Geburt, des Vermögens, des Glaubens oder der Weltanschauung, der politischen Überzeugung, der Sprache, des aktuellen oder zukünftigen Gesundheitszustands, einer Behinderung, einer körperlichen oder genetischen Eigenschaft oder der sozialen Herkunft » (Antidiskriminierungsgesetz) und aufgrund des « Geschlechts » (Geschlechtergesetz).

B.14.2. Bei der Beurteilung des ersten Teils des zweiten Klagegrunds muss der Hof prüfen, ob der Behandlungsunterschied zwischen den beiden folgenden Kategorien von Personen, die Gegenstand einer Diskriminierung sind, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte: einerseits diejenigen, die Gegenstand einer Diskriminierung aus einem der in den Artikeln 3 und 4 Nr. 4 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes angeführten Gründe sind, und andererseits diejenigen, die Gegenstand einer Diskriminierung aus anderen Gründen als denjenigen sind, die in den vorerwähnten Bestimmungen angeführt sind. Nur die Opfer einer Diskriminierung aus einem der im angefochtenen Gesetz angeführten Gründe genießen den Schutz dieses Gesetzes.

B.14.3. Die Entscheidung für eine « geschlossene Liste » von Diskriminierungsgründen wurde in den Vorarbeiten zum allgemeinen Antidiskriminierungsgesetz wie folgt gerechtfertigt:

«Im Gesetz vom 25. Februar 2003 (Artikel 2 § 1) hatte man sich ursprünglich für eine geschlossene Liste unter Ausschluss der Sprache und der politischen Überzeugungen entschieden. Der Schiedshof vertrat den Standpunkt, ein solcher Ausschluss verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, und erklärte die Liste für nichtig. Daraus ergibt sich eine Situation, in der - mit Ausnahme dessen, was vom ursprünglichen strafrechtlichen Teil übrig bleibt - das Gesetz vom 25. Februar 2003 zum jetzigen Zeitpunkt auf der Grundlage einer vollständig offenen Liste von verbotenen Diskriminierungsgründen funktioniert; in Ermangelung einer Liste wird sein Anwendungsbereich auf jede Form der unterschiedlichen Behandlung ausgedehnt, ungeachtet des angewandten Kriteriums.

Diese Situation ist in verschiedener Hinsicht unbefriedigend.

Zunächst einmal deshalb, weil das Gesetz keine ausdrückliche Bezugnahme mehr auf die verbotenen Diskriminierungsgründe aus den europäischen Richtlinien enthält (Rasse, ethnische Herkunft, Glaube oder Weltanschauung, Geschlecht, Behinderung, sexuelle Ausrichtung). In der an Belgien gerichteten Aufforderung bezüglich der Richtlinie 43/2000 vertrat die Kommission den Standpunkt, diese Situation missachte die durch die vorerwähnte Richtlinie vorgeschriebenen Erfordernisse der Transparenz und Rechtssicherheit. Jedes zukünftige Gesetz, das sich auf diese Angelegenheit bezieht, muss also zumindest eine ausdrückliche Bezugnahme auf diese europäischen Kriterien enthalten.

Sodann wurde angeführt, dass eine ‘offene Beispielliste’ zu einer unannehmbaren Rechtsunsicherheit führen würde. Es kann jedoch bemerkt werden, dass die internationalen Instrumente zum Schutz der Menschenrechte dieses System einer offenen Beispielliste annehmen (siehe Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte). Diese Instrumente haben jedoch eine andere Zielsetzung. Sie wurden in erster Linie ausgearbeitet, um die ‘vertikalen’ Beziehungen zwischen Privatpersonen und Behörden zu regeln. Das ‘Antidiskriminierungsgesetz’ soll auch auf die ‘horizontalen’ Beziehungen zwischen Privatpersonen Anwendung finden. Diesbezüglich ist ein höheres Maß an Rechtssicherheit geboten, denn das Erfordernis der Gleichheit wird notwendigerweise zur Folge haben, dass gewisse, im Wettbewerb zueinander stehende Grundrechte begrenzt werden, wie beispielsweise die Vereinigungsfreiheit, die Handels- und Gewerbefreiheit, usw. Die Einschränkung dieser Rechte muss allerdings in der Anwendung soweit wie möglich vorhersehbar sein. Ein solches Erfordernis der Rechtssicherheit gilt hingegen nicht für die vertikalen Beziehungen, da die Behörden keine ‘im Wettbewerb zueinander stehenden Grundrechte’ genießen (eine juristische Person des öffentlichen Rechts genießt nämlich keine Rechte, die durch das Recht der Menschenrechte gewährleistet werden).

Die geschlossene Beschaffenheit der Liste verbotener Diskriminierungskriterien ist auch empfehlenswert, um auf diese Weise zu vermeiden, dass das Gesetz als Grundlage für eine endlose Zahl von Gerichtsklagen gelten könnte, selbst in Kleinigkeiten. Auch wenn diese nachträglich für unbegründet erklärt werden, bereitet ihr bloßes Bestehen ein Problem, nämlich die Gefahr, in eine übertriebene Einmischung der Gerichte in die sozialen Beziehungen, insbesondere die Arbeitsverhältnisse, zu verfallen, und die Gefahr, dass das Instrument der Unterlassungsklage seine Wirksamkeit verliert wegen des Rückstands bei den Gerichtspräsidenten.

Schließlich wurde erwähnt, dass eine offene Beispielliste von Diskriminierungsgründen die notwendige Koordinierung zwischen dem Instrument des ‘ Antidiskriminierungsgesetz ’ und der übrigen föderalen Gesetzgebung noch schwieriger oder gar gänzlich unmöglich machen würde » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, SS. 14-16).

Die Frage des Diskriminierungsgrundes, der sich aus der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft ergeben würde, durch die klagenden Parteien in dieser Rechtssache aber nicht angeführt wurde, ist Gegenstand der Rechtssache Nr. 4363.

B.14.4. Selbst wenn es sich um Verhältnisse zwischen Privatpersonen handelt, könnte der Gesetzgeber nicht vom allgemeinen Diskriminierungsverbot abweichen, das ausdrücklich durch die in B.14.2 erwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen gewährleistet wird. Die Annahme einer geschlossenen Liste kann also keinesfalls in dem Sinn ausgelegt werden, dass Diskriminierungen aus Gründen, die nicht in dieser Liste vorkommen, erlaubt wären.

B.14.5. Wenn der Gesetzgeber, um die Verpflichtungen europäischer Richtlinien einzuhalten, ein spezifisches Verfahren vorsieht, das von den gewöhnlichen Regeln des Verfahrensrechts abweicht, indem er eine Unterlassungsklage einführt, die Beweislast umkehrt sowie Einrichtungen und Organisationen ermächtigt, vor Gericht aufzutreten unter Bedingungen, die von den Zulässigkeitsregeln abweichen, die in der Rechtsprechung ausgearbeitet wurden aufgrund der Artikel 17 und 18 des Gerichtsgesetzbuches, kann er dennoch, insbesondere aus den in B.14.3 erwähnten Gründen, dieses abweichende Verfahren den Diskriminierungen vorbehalten, die in den vorerwähnten Richtlinien vorgesehen sind, und ihren Diskriminierungen hinzufügen, für die er den gleichen Schutz als notwendig erachtet. Es gehört nämlich zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers, Diskriminierungen aus Gründen, die er als die verwerflichsten betrachtet, nachdrücklich zu bekämpfen.

B.14.6. Da die Diskriminierung Bestandteil von Straftaten ist, die durch die Artikel 21 bis 23 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes geahndet werden, musste der Gesetzgeber im Übrigen die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Diskriminierungsgründe definieren, da andernfalls das Legalitätsprinzip in Strafsachen verletzt würde, wie der Hof in B.21, zweiter Absatz, seines Urteil Nr. 157/2004 vom 6. Oktober 2004 festgestellt hat.

B.14.7. Der Umstand, dass ein Diskriminierungsgrund nicht in die Liste aufgenommen wurde, hat zwar zur Folge, dass der durch die angefochtenen Gesetze gebotene spezifische

Schutz nicht gilt, bedeutet jedoch nicht, dass die Opfer einer Diskriminierung aus einem solchen Grund von jeglichem Rechtsschutz ausgeschlossen würden. Eine ungleiche Behandlung in den Beziehungen zwischen Bürgern, für die keine Rechtfertigung angeführt werden kann, stellt nämlich eine Diskriminierung und folglich ein fehlerhaftes Verhalten dar, das zu einer zivilrechtlichen Sanktion, insbesondere zu einem Schadenersatz, Anlass geben kann. Außerdem kann der Richter eine diskriminierende Vertragsklausel aufgrund der Artikel 6, 1131 und 1133 des Zivilgesetzbuches für nichtig erklären, weil sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Diese Sanktionen sind zwar nicht identisch mit den in den angefochtenen Gesetzen vorgesehenen spezifischen Schutzmaßnahmen, doch diese unterschiedliche Art der Sanktionen ist nicht unverhältnismäßig und reicht daher nicht, um auf eine Diskriminierung zu schließen.

B.14.8. Der erste und der zweite Teil des zweiten Klagegrunds sind unbegründet.

B.15. Der dritte und der vierte Teil des zweiten Klagegrunds werden später gemeinsam mit dem achten Klagegrund behandelt.

In Bezug auf den dritten Klagegrund: der begrenzte Anwendungsbereich der angefochtenen Gesetze

B.16. Der dritte Klagegrund ist gegen die Artikel 4, 5 und 8 des Antirassismusesetzes und des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes sowie die Artikel 5, 6, 7 und 13 des Geschlechtergesetzes gerichtet, insofern sie den Anwendungsbereich der jeweiligen Gesetze festlegten. Die klagenden Parteien erachten es als diskriminierend - und in bestimmten Teilen des Klagegrunds auch als im Widerspruch zur Vereinigungsfreiheit und zur freien Wahl der Berufstätigkeit stehend -, dass die Gesetze nur auf die Arbeitgeber und nicht die Arbeitnehmer Anwendung fänden (erster Teil), sowie nur auf die Personen, die eine Gesellschaft oder einen Zusammenschluss selbständiger Berufe bildeten, und nicht auf die Personen, die einer solchen Gesellschaft oder einem solchen Zusammenschluss beitreten möchten (zweiter Teil), nur auf die Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, und nicht auf die Abnehmer solcher Güter und Dienstleistungen (dritter Teil), nur auf die Erbringer der Gesundheitspflege, und nicht auf deren Nutznießer (vierter Teil), und nur auf die Personen,

die Tätigkeiten wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder politischer Art organisierten, und nicht auf die an diesen Tätigkeiten teilnehmenden Personen (fünfter Teil).

Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass die Beschwerden der klagenden Parteien nur gegen Artikel 5 des Antirassismusesetzes, Artikel 5 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 6 des Geschlechtergesetzes sowie gegen Artikel 4 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 des Geschlechtergesetzes gerichtet sind, insofern die letztgenannten Artikel die Begriffe definieren, die in Artikel 5 des Antirassismusesetzes und des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und in Artikel 6 des Geschlechtergesetzes verwendet werden.

B.17.1. Der Anwendungsbereich der angefochtenen Gesetze wurde in B.2.1 dargelegt. Er umfasst insbesondere die Arbeitsbeziehungen (Artikel 5 § 1 Nr. 5 des Antirassismusesetzes und des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes sowie Artikel 6 § 1 Nr. 5 des Geschlechtergesetzes), womit die Beziehungen gemeint sind, die unter anderem die Beschäftigung, die Bedingungen für den Zugang zur Arbeit, die Arbeitsbedingungen und die Entlassungsregelungen beinhalten, und dies sowohl im öffentlichen als auch im Privatsektor, sowohl für Arbeit als Arbeitnehmer, unbezahlte Arbeit, Arbeit im Rahmen von Praktikumsverträgen, Lehrverträgen, Berufseinarbeitungsverträgen und Erstbeschäftigungsverträgen, als auch für Selbständigenarbeit, für alle Ebenen der Berufshierarchie und für alle Tätigkeitsbereiche, ungeachtet der statutarischen oder vertraglichen Regelung der arbeitenden Person, jedoch mit Ausnahme der Arbeitsbeziehungen, die mit den in den Artikeln 9 und 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen erwähnten Organen und Institutionen aufgenommen werden, und mit Ausnahme der in Artikel 127 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der Verfassung erwähnten Arbeitsbeziehungen im Unterrichtswesen (Artikel 4 Nr. 1 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 Nr. 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 1 des Geschlechtergesetzes).

Was unter den Bedingungen für den Zugang zur Arbeit, den Arbeitsbedingungen und den Entlassungsregelungen zu verstehen ist, wird in Artikel 5 § 2 des Antirassismusesetzes, Artikel 5 § 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 6 § 2 des Geschlechtergesetzes erläutert.

Unter den Bedingungen für den Zugang zur Arbeit sind unter anderem Arbeitsangebote oder die Anzeigen für Stellen und Beförderungsmöglichkeiten zu verstehen, ungeachtet der Weise, auf die sie bekannt gemacht oder verbreitet werden, die Festlegung und die Anwendung der Auswahlkriterien sowie der im Anwerbungsprozess gehandhabten Auswahlsschritte, die Festlegung und Anwendung der bei der Anwerbung oder Ernennung angewandten Einstellungskriterien, die Festlegung und Anwendung der Kriterien, die bei der Beförderung angewandt werden, und der Beitritt als Gesellschafter in Gesellschaften oder Zusammenschlüssen selbständiger Berufe (Artikel 5 § 2 Nr. 1 des Antirassismugesetzes, Artikel 5 § 2 Nr. 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 6 § 2 Nr. 1 des Geschlechtergesetzes).

Unter den Bestimmungen und Praktiken bezüglich der Arbeitsbedingungen und der Entlohnung versteht man unter anderem die Regelungen, die enthalten sind in Arbeitsverträgen, in Verträgen für Selbständige, in verwaltungsrechtlichen statutarischen Regelungen, in Praktikums- und Lehrverträgen, in kollektiven Arbeitsabkommen, in Kollektivregelungen für Selbständige, in Arbeitsordnungen sowie in einseitigen Arbeitgeberbeschlüssen und einem Selbständigen auferlegten einseitigen Beschlüssen, die Gewährung und Festlegung des Lohns, des Honorars oder der Besoldung, die Gewährung und Festlegung aller jetzigen und künftigen Vorteile in bar oder *in natura*, sofern sie durch den Arbeitgeber dem Arbeitnehmer oder durch den Auftraggeber dem Selbständigen aufgrund ihres Verhältnisses gezahlt werden, ungeachtet dessen, ob dies infolge eines Vertrags, infolge gesetzlicher Bestimmungen oder aber freiwillig geschieht, die Arbeitsdauer und die Arbeitszeitregelung, die Regelungen über Feiertage und Sonntagsruhe, über Nacharbeit und über die Arbeit jugendlicher Arbeitnehmer, die Regelungen über Betriebsräte, Ausschüsse für Gefahrenverhütung und Schutz am Arbeitsplatz, die Gewerkschaftsvertreter in den Räten und Ausschüssen gleicher Art, die im öffentlichen Sektor bestehen, die Förderung der Arbeits- und Lohnverbesserung der Arbeitnehmer, die Berufe und Funktionseinstufung, der bezahlte Erziehungsurlaub und der Bildungsurlaub, die Regelungen über Zeitkredit und über den Jahresurlaub und das Urlaubsgeld sowie die Regelungen über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (Artikel 5 § 2 Nr. 2 des Antirassismugesetzes, Artikel 5 § 2 Nr. 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 6 § 2 Nr. 2 des Geschlechtergesetzes).

Zu den Bestimmungen und Praktiken bezüglich der Beendigung der Arbeitsbeziehung gehören unter anderem der Entlassungsbeschluss, die Festlegung und Anwendung der Bedingungen und Modalitäten der Entlassung, die Festlegung und Anwendung von Kriterien bei der Auswahl für die Entlassung, die Gewährung und Festlegung von Entschädigungen anlässlich der Beendigung des Berufsverhältnisses sowie die Maßnahmen, die anlässlich der Beendigung des Berufsverhältnisses getroffen werden (Artikel 5 § 2 Nr. 3 des Antirassismugesetzes, Artikel 5 § 2 Nr. 3 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 6 § 2 Nr. 3 des Geschlechtergesetzes).

B.17.2. Aus der Definition der « Arbeitsbeziehungen » ergibt sich, wie die klagenden Parteien anführen, dass auf die Arbeitgeber und die Personen, die eine Gesellschaft oder einen Zusammenschluss selbständiger Berufe bilden, die angefochtenen Gesetze anwendbar sind, und nicht auf die Arbeitnehmer oder die Personen, die einer Gesellschaft oder einem Zusammenschluss selbständiger Berufe beizutreten wünschen, doch dieser Behandlungsunterschied wird gerechtfertigt durch die faktische oder rechtliche Machtstellung, die die erstgenannten Kategorien von Personen auf dem Arbeitsmarkt einnehmen und die ihnen mehr als den letztgenannten Kategorien die Gelegenheit zu Diskriminierungen bietet.

Der Gesetzgeber konnte daher die Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots ausführlicher ausarbeiten. Dabei konnte er davon ausgehen, dass der Markt Diskriminierungen nicht erfolgreich genug bekämpfen würde.

B.17.3. Angesichts der Zielsetzung der angefochtenen Gesetze kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Ausarbeitung dieser Verpflichtung im Einzelnen auf unverhältnismäßige Weise die Vertragsfreiheit verletzt, die Gegenstand von Artikel 1134 des Zivilgesetzbuches ist und deren Genuss - wie der Hof in seinem Urteil Nr. 65/2007 vom 26. April 2007 erkannt hat - ohne Diskriminierung gewährleistet werden muss.

Die Einschränkungen, die in der freien Wahl der Personen, mit denen man sich vereinigen möchte, auferlegt werden, beeinträchtigen ebenfalls nicht in unverhältnismäßiger Weise die Vereinigungsfreiheit.

B.17.4. Der erste und der zweite Teil des dritten Klagegrunds sind unbegründet.

B.18.1. Der Anwendungsbereich der angefochtenen Gesetze umfasst den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen (Artikel 5 § 1 Nr. 1 des Antirassismusgesetzes, Artikel 5 § 1 Nr. 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 6 § 1 Nr. 1 des Geschlechtergesetzes).

B.18.2. Daraus ergibt sich, wie die klagenden Parteien anführen, dass auf die Anbieter von Gütern und Dienstleistungen die angefochtenen Gesetze anwendbar sind, und nicht auf die Abnehmer von Gütern und Dienstleistungen, doch dieser Behandlungsunterschied wird mit der faktischen oder rechtlichen Machtposition gerechtfertigt, die die erstgenannte Kategorie von Personen auf dem Markt der Güter und Dienstleistungen innehat und die ihr mehr als der letztgenannten Kategorie die Möglichkeit zu Diskriminierungen bietet.

Der Gesetzgeber konnte daher die Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots im Einzelnen ausarbeiten.

B.18.3. Der dritte Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

B.19.1. Zum Anwendungsbereich der angefochtenen Gesetze gehört ebenfalls die Gesundheitspflege (Artikel 5 § 1 Nr. 2 des Antirassismusgesetzes, Artikel 5 § 1 Nr. 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 6 § 1 Nr. 2 des Geschlechtergesetzes).

B.19.2. Daraus ergibt sich, wie die klagenden Parteien anführen, dass nur auf die Anbieter der Gesundheitspflege die angefochtenen Gesetze anwendbar sind und nicht auf die Abnehmer, doch dieser Behandlungsunterschied wird mit der faktischen oder rechtlichen Machtposition gerechtfertigt, die die erstgenannte Kategorie von Personen in der Gesundheitspflege innehat und die ihr mehr als der letztgenannten Kategorie die Möglichkeit zu Diskriminierungen bietet.

Der Gesetzgeber konnte daher die Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots im Einzelnen ausarbeiten.

B.19.3. Der vierte Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

B.20.1. Zum Anwendungsbereich der angefochtenen Gesetze gehört ebenfalls der Zugang zu und die Teilnahme an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder politischen Tätigkeit, die der Öffentlichkeit zugänglich ist, sowie gleich welche andere Ausübung davon (Artikel 5 § 1 Nr. 8 des Antirassismusesetzes, Artikel 5 § 1 Nr. 8 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 6 § 1 Nr. 8 des Geschlechtergesetzes).

B.20.2. Daraus ergibt sich, wie die klagenden Parteien anführen, dass auf die Personen, die Tätigkeiten wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder politischer Art organisieren, die angefochtenen Gesetze anwendbar sind und nicht auf die Teilnehmer an diesen Tätigkeiten, doch dieser Behandlungsunterschied wird mit der faktischen oder rechtlichen Machtposition gerechtfertigt, die die erstgenannte Kategorie von Personen auf diesem Gebiet innehat und die ihr mehr als der letztgenannten Kategorie die Möglichkeit zu Diskriminierungen bietet.

Der Gesetzgeber konnte daher die Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots im Einzelnen ausarbeiten.

B.20.3. Insofern diese Verpflichtung die Vereinigungsfreiheit einschränken würde, was die klagenden Parteien anführen, kann diese Einschränkung angesichts der Zielsetzung der angefochtenen Gesetze nicht als übertrieben angesehen werden.

B.20.4. Der fünfte Teil des dritten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den vierten Klagegrund: positive Maßnahmen

B.21. Der vierte Klagegrund ist gegen Artikel 10 des Antirassismusesetzes, Artikel 10 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 16 des Geschlechtergesetzes gerichtet, die einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund für positive Maßnahmen vorsehen. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstießen diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie den Bürgern die gleichen Kriterien für eine positive Maßnahme auferlegten wie den Behörden (erster Teil), und verstoße Artikel 16 des Geschlechtergesetzes außerdem gegen Artikel 11bis der Verfassung, indem er Frauen und Männern nicht die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten gewährleiste (zweiter Teil).

B.22.1. Aufgrund der angefochtenen Bestimmungen führt ein unmittelbarer oder mittelbarer Unterschied, der auf einem der angeführten Diskriminierungsgründe beruht, nie zur Feststellung einer Diskriminierung, wenn dieser Unterschied eine positive Maßnahme beinhaltet (Artikel 10 § 1 des Antirassismusesetzes, Artikel 10 § 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 16 § 1 des Geschlechtergesetzes).

Positive Maßnahmen sind spezifische Maßnahmen, um die mit einem der erwähnten Diskriminierungsgründe zusammenhängenden Nachteile zu vermeiden oder auszugleichen im Hinblick auf die Gewährleistung einer vollständigen Gleichheit in der Praxis (Artikel 4 Nr. 11 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 Nr. 11 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 11 des Geschlechtergesetzes).

B.22.2. Eine positive Maßnahme kann nur ergriffen werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- (1) es muss eine eindeutige Ungleichheit bestehen;
- (2) die Beseitigung dieser Ungleichheit muss als ein zu förderndes Ziel angegeben sein;
- (3) die positive Maßnahme muss zeitweiliger Art und so beschaffen sein, dass sie verschwindet, sobald das angestrebte Ziel verwirklicht ist;
- (4) die positive Maßnahme darf die Rechte Dritter nicht unnötig einschränken (Artikel 10 § 2 des Antirassismusesetzes, Artikel 10 § 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 16 § 2 des Geschlechtergesetzes).

B.22.3. In der Vergangenheit hat der Hof angenommen, dass der Gesetzgeber positive Maßnahmen ergreift, wenn sie gerade dazu dienen, eine bestehende Ungleichheit zu beseitigen. Allerdings dürfen solche «korrigierenden Ungleichheiten», um mit dem Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar zu sein, nur in den Fällen angewandt werden, in denen sich eine offensichtliche Ungleichheit herausstellt, muss das Verschwinden dieser Ungleichheit als eine zu fördernde Zielsetzung angegeben werden, müssen die Maßnahmen

zeitlich begrenzt sein und verschwinden, wenn die Zielsetzung des Gesetzgebers erreicht ist, und dürfen sie nicht unnötig die Rechte anderer einschränken (Urteil Nr. 9/94 vom 27. Januar 1994, B.6.2; Urteil Nr. 42/97 vom 14. Juli 1997, B.20; Urteil Nr. 157/2004 vom 6. Oktober 2004, B.79).

B.22.4. Der Gesetzgeber wollte die Rechtsprechung des Hofes über korrigierende Ungleichheiten ausdrücklich in den Gesetzestext aufnehmen. Die in den angefochtenen Bestimmungen angeführten Bedingungen entsprechen den Bedingungen, die der Hof in seinen vorerwähnten Urteilen mit positiven Maßnahmen verbunden hat.

B.22.5. Die angefochtenen Bestimmungen ermächtigen den König, die Situationen, in denen, und die Bedingungen, unter denen eine positive Maßnahme ergriffen werden kann, festzulegen (Artikel 10 § 3 des Antirassismusesetzes, Artikel 10 § 3 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 16 § 3 des Geschlechtergesetzes). Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass ohne einen solchen Rahmen Privatpersonen sich nicht auf den allgemeinen Rechtfertigungsgrund für positive Maßnahmen berufen können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, 51-2721/001, 51-2722/001, S. 52).

Bei der Festlegung der Situationen, in denen, und der Bedingungen, unter denen eine positive Maßnahme ergriffen werden kann, muss der König die in B.22.2 erwähnten Bedingungen sowie die relevante Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften beachten. Er muss diese Situationen und diese Bedingungen außerdem so festlegen, dass jeder, der sich auf diesen Rechtfertigungsgrund berufen möchte, ebenfalls diese Bedingungen einhält.

B.22.6. Wenn der zuständige Richter eine positive Maßnahme eines Bürgers beurteilt, muss er daher prüfen, ob im Wesentlichen die gleichen Bedingungen erfüllt sind wie in dem Fall, wo der zuständige Richter eine positive Maßnahme der Behörden beurteilt. Diese gleiche Behandlung beinhaltet keine Diskriminierung.

Wie in B.10.3 bis B.10.5 erwähnt wurde, befinden sich die Behörden und die Bürger, die dem Diskriminierungsverbot unterliegen, nämlich nicht in wesentlich unterschiedlichen

Situationen, insofern sie faktisch oder rechtlich eine Machtposition im Rechtsverkehr einnehmen, die ihnen die Möglichkeit zur Diskriminierung bietet.

Da es dem Gesetzgeber obliegt, die Verpflichtung zur Einhaltung des Diskriminierungsverbots im Einzelnen auszuarbeiten, kann ihm nicht vorgeworfen werden, einen Rahmen von positiven Maßnahmen vorzusehen und die Kriterien für deren Ausführung mit den Kriterien, die auch die Behörden einhalten müssen, abzustimmen.

B.22.7. Der erste Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

B.23.1. Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung bestimmt, dass die Gleichheit von Männern und Frauen gewährleistet ist. Aufgrund von Artikel 11bis Absatz 1 der Verfassung gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel Männern und Frauen die gleiche Ausübung ihrer Rechte und Freiheiten.

Diese Bestimmungen verpflichten die Gesetzgeber zur besonderen Vorsicht, wenn sie einen Behandlungsunterschied aufgrund des Geschlechts einführen oder erlauben.

B.23.2. Indem der Gesetzgeber für positive Maßnahmen die vorerwähnten Kriterien auferlegt hat, hat er eine besonders genaue Überwachung dieser Maßnahmen ermöglicht, die den Richtern die Gelegenheit bietet, in jedem konkreten Fall zu prüfen, ob das grundlegende Prinzip der Gleichheit der Geschlechter verletzt wird.

B.23.3. Der zweite Teil des vierten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den fünften Klagegrund: zivilrechtliche Maßnahmen

B.24. Der fünfte Klagegrund ist gegen Artikel 12 des Antirassismusesetzes, Artikel 14 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 19 des Geschlechtergesetzes gerichtet. Die klagenden Parteien führen an, diese Bestimmungen verstießen gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem sie Privatpersonen die gleichen Normen auferlegten wie den Behörden (erster Teil), indem sie den Gleichheitsgrundsatz, das Legalitätsprinzip in Strafsachen

und den Grundsatz « *nullum crimen sine culpa* » verletzt, da die Diskriminierung nicht absichtlich begangen worden sein müsse, um die diskriminierenden Handlungen unter Strafe stellen zu können (zweiter Teil), und sie verstießen gegen den Gleichheitsgrundsatz, das Eigentumsrecht, die Freiheit der Meinungsäußerung sowie das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung, da die darin enthaltenen Definitionen zu vage und zu allgemein seien und da sie eine Haftbarkeit ohne Fehler und ohne Schaden einführen (dritter bis sechster Teil).

B.25.1. Die im Klagegrund angefochtenen Artikel verbieten jede Diskriminierung in den Angelegenheiten, auf die die Gesetze Anwendung finden, wobei unter Diskriminierung verstanden wird: unmittelbare Diskriminierung, mittelbare Diskriminierung, Anweisung zur Diskriminierung und Belästigung. Im Geschlechtergesetz wird die sexuelle Belästigung hinzugefügt. Im allgemeinen Antidiskriminierungsgesetz wird hinzugefügt: eine Weigerung, vernünftige Anpassungen zugunsten einer Person mit Behinderung vorzunehmen (Artikel 12 des Antirassismusesetzes, Artikel 14 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 19 des Geschlechtergesetzes).

B.25.2. Die Beschwerde, die im ersten Teil des fünften Klagegrunds angeführt wird, ist die gleiche wie diejenige, die im ersten Teil des ersten Klagegrunds angeführt wird. Der Hof hat bereits in B.10.3 darauf geantwortet.

B.25.3. Der erste Teil des fünften Klagegrunds ist unbegründet.

B.26.1. Die angefochtenen Bestimmungen sind Bestandteil von Kapitel I (« Diskriminierungsverbot ») von Titel III des Antirassismusesetzes, des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes beziehungsweise des Geschlechtergesetzes. Kapitel II (« Rechtsschutz ») dieses Titels enthält gleichzeitig die Maßnahmen, die gelten, wenn das in den angefochtenen Artikeln festgelegte Diskriminierungsverbot nicht eingehalten wird.

B.26.2. Nach Darlegung der klagenden Parteien seien diese Maßnahmen repressiver Art, so dass die Erfordernisse des Legalitätsprinzips in Strafsachen einzuhalten seien.

B.26.3. Wenn die Nichteinhaltung einer Bestimmung zur strafrechtlichen Verfolgung Anlass geben kann, erfordert es das Legalitätsprinzip, dass diese Bestimmung so formuliert ist,

dass jeder zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, wissen kann, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es ist jedoch zu prüfen, ob die in den Artikeln 13 bis 18 des Antirassismusesetzes, in den Artikeln 15 bis 20 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und in den Artikeln 20 bis 25 des Geschlechtergesetzes enthaltenen Maßnahmen, die anwendbar sind, wenn das in den angefochtenen Bestimmungen festgelegte Diskriminierungsverbot nicht eingehalten wird, Strafen im Sinne von Artikel 14 der Verfassung sind.

B.26.4. Der Gesetzgeber hat diese Maßnahmen im zivilrechtlichen Sinne verstanden. Dies geht aus der Struktur der angefochtenen Gesetze hervor, in denen gleichzeitig unterschieden wird zwischen einerseits den in Titel III Kapitel II festgelegten Maßnahmen und andererseits den in Titel IV (« Strafrechtliche Bestimmungen ») festgelegten Sanktionen. Auch in den Vorarbeiten wurde die erste Kategorie von Maßnahmen als zivilrechtlich bezeichnet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, SS. 25 und 55, und DOC 51-2720/009, S. 20).

B.26.5. Trotz der vorstehenden Darlegungen muss geprüft werden, ob diese Maßnahmen keine repressive und präventive Beschaffenheit aufweisen. Diesbezüglich ist zu unterscheiden zwischen einerseits der Nichtigkeit von Bestimmungen, die im Widerspruch zum Gesetz oder zu Klauseln stehen, die bestimmen, dass eine oder mehrere Parteien im Vorhinein von den durch das Gesetz gewährleisteten Rechten absehen (Artikel 13 des Antirassismusesetzes, Artikel 15 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 20 des Geschlechtergesetzes), dem Verbot zur Ergreifung nachteiliger Maßnahmen (Artikel 14 und 15 des Antirassismusesetzes, Artikel 16 und 17 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 21 und 22 des Geschlechtergesetzes), der Bezahlung eines Zwangsgeldes (Artikel 17 des Antirassismusesetzes, Artikel 19 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 24 des Geschlechtergesetzes) und dem Unterlassungsbefehl (Artikel 18 des Antirassismusesetzes, Artikel 20 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 25 des Geschlechtergesetzes) und andererseits dem Recht, Schadenersatz zu fordern (Artikel 16 des Antirassismusesetzes, Artikel 18 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 23 des Geschlechtergesetzes).

B.26.6. Die erste Kategorie von Maßnahmen ist keineswegs repressiv. Sie bezwecken einerseits, der verbotenen Diskriminierung ein Ende zu bereiten, und andererseits, deren Folgen ungeschehen zu machen.

B.26.7. Bezüglich des Rechtes, Schadenersatz zu fordern, ist zu unterscheiden zwischen einerseits der Entschädigung, die dem tatsächlich durch das Opfer erlittenen Schaden entspricht, und andererseits einem in den angefochtenen Gesetzen pauschal festgelegten Betrag. Artikel 16 des Antirassismusesetzes, Artikel 18 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 23 des Geschlechtergesetzes bestimmen diesbezüglich:

« § 1. Im Falle einer Diskriminierung kann das Opfer Schadenersatz fordern gemäß dem vertraglichen oder außervertraglichen Haftungsrecht.

In den nachstehend angeführten Fällen muss die Person, die gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen hat, dem Opfer eine Entschädigung zahlen, die nach Wahl des Opfers entweder einem Pauschalbetrag gemäß § 2 entspricht oder dem tatsächlich durch das Opfer erlittenen Schaden. Im letzteren Fall muss das Opfer den Umfang des erlittenen Schadens nachweisen.

§ 2. Der in § 1 erwähnte pauschale Schadenersatz wird wie folgt bestimmt:

1. mit Ausnahme des nachstehend vorgesehenen Falls wird der pauschale Schadenersatz des infolge einer diskriminierenden Handlung erlittenen immateriellen Schadens auf 650 Euro festgesetzt; dieser Betrag wird auf 1 300 Euro erhöht, wenn der Täter nicht nachweisen kann, dass die beanstandete ungünstige oder nachteilige Behandlung auch bei Nichtvorhandensein einer Diskriminierung vorgenommen worden wäre, oder wegen anderer Umstände, wie die besondere Ernsthaftigkeit des erlittenen immateriellen Schadens;

2. wenn das Opfer einen immateriellen und einen materiellen Schadenersatz wegen Diskriminierung im Rahmen der Arbeitsbeziehungen oder der ergänzenden Regelungen der sozialen Sicherheit fordert, entspricht der pauschale Schadenersatz für materiellen und immateriellen Schaden der Bruttoentlohnung für sechs Monate, es sei denn, der Arbeitgeber weist nach, dass die beanstandete ungünstige oder nachteilige Behandlung auch bei Nichtvorhandensein einer Diskriminierung vorgenommen worden wäre; im letzteren Fall wird der pauschale Schadenersatz für materiellen und immateriellen Schaden auf drei Monate Bruttoentlohnung begrenzt; wenn der materielle Schaden, der sich aus einer Diskriminierung im Rahmen der Arbeitsbeziehungen oder der ergänzenden Regelungen der sozialen Sicherheit ergibt, jedoch durch Anwendung der in Artikel [13 des Antirassismusesetzes][15 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes][20 des Geschlechtergesetzes] vorgesehenen Nichtigkeitsanktion wiedergutmacht werden kann, wird der pauschale Schadenersatz gemäß den Bestimmungen von Nr. 1 bestimmt ».

B.26.8. Der gemäß dem allgemeinen Recht festgelegte Schadenersatz bezweckt nur, den durch das Opfer einer verbotenen Diskriminierung erlittenen Schaden wiedergutzumachen. Er ist folglich nicht repressiver Art.

B.26.9. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass auch der pauschale Schadenersatz bezweckt, den durch das Opfer der Diskriminierung erlittenen Schaden wiedergutzumachen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, S. 28). Außer im Falle einer Diskriminierung im Rahmen der Arbeitsbeziehungen oder ergänzenden Regelungen der sozialen Sicherheit betrifft dieser pauschale Schadenersatz ausschließlich die Wiedergutmachung des immateriellen Schadens, und nicht des materiellen Schadens (ebenda). Während den Vorarbeiten wurde bemerkt, dass

«die Bewertung des immateriellen Schadens in Anwendung des allgemeinen Haftungsrechts immer zu einem Teil willkürlich ist und die Gerichte in diesem Punkt auf die halbamtlichen Tarife verweisen, die durch die Doktrin aufgrund von Präzedenzfällen in der Rechtsprechung aufgesetzt wurden. Indem ins Gesetz selbst ein bestimmter Betrag für die immaterielle Wiedergutmachung aufgenommen wird, beschränkt man sich gewissermaßen auf den ‘Ersatz der Willkür des Richters durch die Willkür des Gesetzgebers’» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, S. 27).

Die pauschale Beschaffenheit des Schadenersatzes soll es gleichzeitig dem über die Unterlassung urteilenden Richter, der eine Diskriminierung feststellt, erlauben, unmittelbar eine Wiedergutmachung zu gewähren. Unter dem Gesetz vom 25. Februar 2003 war dies nicht möglich, «weil die Aufnahme von Debatten über die Beurteilung des Schadens nicht mit der Schnelligkeit des Verfahrens ‘wie im Eilverfahren’ vereinbar ist» (ebenda, S. 26).

B.26.10. Der Gesetzgeber konnte vernünftigerweise annehmen, dass das allgemeine Recht der vertraglichen und außervertraglichen Haftung gewissen Opfern, im vorliegenden Fall den Opfern von Diskriminierung aus einem der in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe, nicht ausreichend Garantien bietet, damit der von ihnen erlittene Schaden tatsächlich ersetzt werden wird. Dieses Problem scheint sich insbesondere für den immateriellen Schaden zu stellen, dessen Höhe durch den Richter oft schwer präzise zu bestimmen ist (ebenda, SS. 20-21). Indem ein pauschaler Schadenersatz vorgesehen wird, trägt man diesem Problem Rechnung.

Bei der Festlegung der Höhe des pauschalen Schadenersatzes für immateriellen Schaden (650 oder 1 300 Euro) wurde berücksichtigt, dass eine einheitliche Regel einer großen Vielfalt von Fällen entsprechen muss (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, SS. 58-59).

Schließlich kann der pauschale Schadenersatz nur demjenigen gewährt werden, der Opfer einer in den angefochtenen Gesetzen erwähnten Diskriminierung ist, und nicht den befugten

Einrichtungen und Organisationen, die in seinem Namen vor Gericht auftreten können (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, S. 28).

B.26.11. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der pauschale Schadenersatz nicht repressiver Art ist.

B.26.12. Da die Nichteinhaltung des in den angefochtenen Artikeln festgelegten Diskriminierungsverbots nicht zu einer Strafe Anlass geben kann, sind das Legalitätsprinzip in Strafsachen und der Grundsatz «*nullum crimen sine culpa*» im vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Der zweite Teil des fünften Klagegrunds ist unbegründet.

B.27.1. «Unmittelbare Diskriminierung» wird definiert als ein «unmittelbarer Unterschied» aufgrund eines «geschützten Kriteriums», das nicht aufgrund der Bestimmungen von Titel II der angefochtenen Gesetze gerechtfertigt werden kann (Artikel 4 Nr. 7 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 Nr. 7 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 6 des Geschlechtergesetzes). Ein «unmittelbarer Unterschied» ist eine Situation, die eintritt, wenn jemand ungünstiger als jemand anderes in einer vergleichbaren Situation behandelt wird, wurde oder würde auf der Grundlage eines der «geschützten Kriterien» (Artikel 4 Nr. 6 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 Nr. 6 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 5 des Geschlechtergesetzes).

Die «geschützten Kriterien» sind Staatsangehörigkeit, eine sogenannte Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft (Artikel 4 Nr. 4 des Antirassismusesetzes), Alter, sexuelle Ausrichtung, Zivilstand, Geburt, Vermögen, Glauben oder Weltanschauung, politische Überzeugung, Sprache, aktueller oder zukünftiger Gesundheitszustand, eine Behinderung, eine körperliche oder genetische Eigenschaft, soziale Herkunft (Artikel 4 Nr. 4 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes) und Geschlecht, einschließlich der Schwangerschaft, Niederkunft, Mutterschaft und Geschlechtsumwandlung (Artikel 3 und 4 des Geschlechtergesetzes).

« Mittelbare Diskriminierung » wird definiert als « mittelbarer Unterschied » aufgrund eines « geschützten Kriteriums », das nicht aufgrund der Bestimmungen von Titel II der angefochtenen Gesetze gerechtfertigt werden kann (Artikel 4 Nr. 9 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 Nr. 9 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 8 des Geschlechtergesetzes). Ein « mittelbarer Unterschied » ist eine Situation, die eintritt, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die durch ein « geschütztes Kriterium » gekennzeichnet sind, in besonderer Weise benachteiligen können im Vergleich zu anderen Personen (Artikel 4 Nr. 8 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 Nr. 8 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 7 des Geschlechtergesetzes).

« Anweisung zur Diskriminierung » ist eine Verhaltensweise, die darin besteht, irgendeinen Auftrag zu erteilen, um eine Person, eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder zu diskriminieren aufgrund eines der « geschützten Kriterien » (Artikel 4 Nr. 12 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 Nr. 13 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 12 des Geschlechtergesetzes).

« Belästigung » ist ein unerwünschtes Verhalten, das mit einem der « geschützten Kriterien » zusammenhängt und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird (Artikel 4 Nr. 10 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 Nr. 10 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 9 des Geschlechtergesetzes). Von « sexueller Belästigung » ist die Rede, wenn es zu irgendeiner Form des ungewünschten verbalen, nichtverbalen oder körperlichen Verhaltens mit sexueller Konnotation kommt, wobei bezweckt oder bewirkt wird, dass die Würde der Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird (Artikel 5 Nr. 10 des Geschlechtergesetzes).

B.27.2. Aus den vorerwähnten Definitionen ergibt sich, dass die durch die angefochtenen Gesetze verbotenen Diskriminierungen ausführlich beschrieben werden und folglich nicht als vage oder zu allgemein bezeichnet werden können.

B.27.3. Jede Übertretung eines solchen Diskriminierungsverbots ist zwar als ein Fehler zu betrachten, doch im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien zu vermuten scheinen, führen die angefochtenen Bestimmungen keine Haftungsregelung ein, sondern lediglich ein Diskriminierungsverbot.

B.27.4. Da die klagenden Parteien im Übrigen nicht darlegen, inwiefern das Diskriminierungsverbot aus den in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründen die Freiheit der Meinungsäußerung, das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung oder das Eigentumsrecht auf unverhältnismäßige Weise einschränken würde, brauchen diese Beschwerden nicht geprüft zu werden.

B.27.5. Der dritte, der vierte, der fünfte und der sechste Teil des fünften Klagegrunds sind unbegründet.

In Bezug auf den sechsten Klagegrund: die Nichtigkeit von vertraglichen Bestimmungen

B.28. Der sechste Klagegrund ist gegen Artikel 13 des Antirassismusgesetzes, Artikel 15 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 20 des Geschlechtergesetzes gerichtet, die im Widerspruch zu den angefochtenen Gesetzen stehende vertragliche Bestimmungen für nichtig erklären. Nach Darlegung der klagenden Parteien diskriminierten diese Artikel die Gläubiger gegenüber den Schuldern (erster Teil) und verletzten sie das Eigentumsrecht (zweiter Teil) und die Vereinigungsfreiheit (dritter Teil).

B.29.1. Bestimmungen, die im Widerspruch zu den angefochtenen Gesetzen stehen, sowie Klauseln, die bestimmen, dass eine oder mehrere Vertragsparteien im Vorhinein auf die Rechte verzichten, die durch die angefochtenen Gesetze gewährleistet werden, sind nichtig (Artikel 13 des Antirassismusgesetzes, Artikel 15 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 20 des Geschlechtergesetzes).

B.29.2. Wie in B.17.3 dargelegt wurde, muss die Vertragsfreiheit ohne Diskriminierung gewährleistet werden. Diese Vertragsfreiheit ist der Bereich, in dem das Recht es den Bürgern erlaubt, nach eigenem Ermessen Verträge zu schließen, doch dieser Bereich ist nicht unbegrenzt.

Er wird nicht nur durch zahlreiche Gesetzesbestimmungen eingeschränkt, sondern auch durch die Vertragsfreiheit anderer, durch die Rechte anderer und durch das Diskriminierungsverbot.

B.29.3. Es trifft zu, dass die angefochtenen Bestimmungen in Wirklichkeit vor allem die Schuldner schützen und dass die Nichtigerklärung von vertraglichen Bestimmungen daher hauptsächlich die Gläubiger trifft, doch dieser Behandlungsunterschied wird gerechtfertigt durch die faktische oder rechtliche Machtposition, die die letztgenannte Kategorie von Personen im Rechtsverkehr innehat und die ihr mehr als der anderen Kategorie Diskriminierungen ermöglicht.

Der Gesetzgeber konnte daher die Verpflichtung zur Einhaltung des Grundsatzes des Diskriminierungsverbots ausführlicher ausarbeiten.

B.30. Ebenso wie die Vertragsfreiheit sind das Recht auf Achtung des Eigentums und das Recht auf Vereinigungsfreiheit absolut. Da die klagenden Parteien nicht darlegen, inwiefern die angefochtenen Artikel diese Rechte auf unverhältnismäßige Weise einschränken würden, brauchen diese Beschwerden nicht geprüft zu werden.

B.31. Der sechste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den siebten Klagegrund: Rechtsschutz der Opfer

B.32. Der siebte Klagegrund ist gegen die Artikel 13 bis 16, 18, 24 und 25 des Antirassismusesetzes, die Artikel 14 bis 18, 24 und 25 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und die Artikel 19, 21 bis 23, 25, 29 und 30 des Geschlechtergesetzes gerichtet. Die klagenden Parteien führen an, dass diese Bestimmungen die Opfer anderer als der in den angefochtenen Gesetzen erwähnten Diskriminierungen und anderer Straftaten sowie die Täter anderer unerlaubter Handlungen diskriminierten (erster und zweiter Teil). Ferner bemängeln sie das Verbot für Personen, gegen die eine Klage eingereicht worden sei, nachteilige Maßnahmen zu ergreifen (dritter Teil), die Undeutlichkeit des Begriffs « nachteilige Maßnahmen » (vierter Teil), den mangelnden Schutz der Arbeitgeber (fünfter Teil), die Möglichkeit, die dem Richter eingeräumt werde, auf willkürlicher Grundlage pauschalen

Schadenersatz zu gewähren (sechster Teil), die Verpflichtung zum Schadenersatz für denjenigen, der seine Unschuld beweisen könne (siebter Teil), die Berechnung des Schadenersatzes in Bezug auf die Arbeitgeber (achter Teil) und die Undeutlichkeit der Gründe, auf deren Grundlage eine Person zur Zahlung eines Schadenersatzes verurteilt oder eine Unterlassung angeordnet werden könne, die auch strafrechtlich erzwungen werden könne (neunter Teil).

Die angefochtenen Bestimmungen stünden im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz (erster, zweiter, dritter, fünfter, siebter und achter Teil), zum Legalitätsprinzip in Strafsachen (vierter, siebter und neunter Teil), zur Unschuldsvermutung (siebter Teil), zum Eigentumsrecht (sechster und siebter Teil) und zur Vereinigungsfreiheit (achter Teil).

Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass die Beschwerden gegen die Artikel 14, 15, 16, 18, 24, 25 und 26 des Antirassismusesetzes, die Artikel 16, 17, 18, 20, 23 und 24 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und die Artikel 21, 22, 23, 25, 28 und 29 des Geschlechtergesetzes gerichtet sind.

B.33.1. Das Opfer einer Diskriminierung kann Schadenersatz von der Person verlangen, die gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen hat. Das Opfer hat die Wahl zwischen einer pauschalen Entschädigung, die durch die angefochtenen Gesetze festgesetzt wird, und einer Entschädigung für den tatsächlich erlittenen Schaden, dessen Umfang es beweisen muss (Artikel 16 § 1 des Antirassismusesetzes, Artikel 18 § 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 23 § 1 des Geschlechtergesetzes).

Das Opfer einer solchen Diskriminierung kann den Präsidenten des Gerichts erster Instanz oder, je nach der Art der Tat, den Präsidenten des Arbeitsgerichts oder des Handelsgerichts außerdem bitten, die Unterlassung einer sogar dem Strafrecht unterliegenden Tat anzuordnen, wodurch die Bestimmungen der angefochtenen Gesetze überschritten würden (Artikel 18 § 1 des Antirassismusesetzes, Artikel 20 § 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 25 § 1 des Geschlechtergesetzes).

B.33.2. Durch die Möglichkeit, sich für einen gesetzlich festgesetzten pauschalen Schadenersatz zu entscheiden und einen Unterlassungsbefehl zu beantragen, werden die Opfer

einer Diskriminierung im Sinne der angefochtenen Gesetze günstiger behandelt als die Opfer anderer Diskriminierungen und die Opfer von Straftaten.

B.33.3. Was den Vergleich mit den Opfern anderer Diskriminierungen betrifft, deckt sich der erste Teil des siebten Klagegrunds mit dem ersten Teil des zweiten Klagegrunds und ist er aus den gleichen Gründen unbegründet.

B.33.4. Wie der Ministerrat bemerkt, ist eine Diskriminierung in der Regel keine Straftat, sondern eine unerlaubte Handlung. Auch in den Fällen, in denen die Opfer einer Diskriminierung mit den Opfern einer Straftat verglichen werden können, insbesondere wenn die Artikel 23, 24 oder 25 des Antirassismusesetzes, Artikel 23 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes oder Artikel 28 des Geschlechtergesetzes angewandt werden, findet die im ersten Teil des siebten Klagegrunds bemängelte Vorzugsbehandlung eine objektive und vernünftige Rechtfertigung in den besonderen Beweisproblemen, auf die die Opfer von Diskriminierung stoßen, nicht nur hinsichtlich der Feststellung der eigentlichen Diskriminierung, sondern auch hinsichtlich des Schadens sowie der besonderen Probleme, um einer festgestellten Diskriminierung ein Ende setzen zu lassen. Die Feststellung der Ernsthaftigkeit dieser Probleme und das Bemühen, ihnen entgegenzuwirken, gehören zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers.

B.33.5. Die gleichen Gründe rechtfertigen die im zweiten Teil des siebten Klagegrunds bemängelte Entscheidung des Gesetzgebers, nämlich den Behandlungsunterschied zwischen einerseits Personen, die für eine Diskriminierung im Sinne der angefochtenen Gesetze haftbar sind und zu einem pauschalen Schadenersatz verurteilt werden können, und andererseits den Personen, die für eine andere unerlaubte Handlung haftbar sind und nur zur Entschädigung des tatsächlich erlittenen Schadens verurteilt werden können.

B.33.6. Der erste und der zweite Teil des siebten Klagegrunds sind unbegründet.

B.34.1. Wenn eine Klage durch eine Person oder zu deren Vorteil eingereicht wird wegen Verstoßes gegen eines der angefochtenen Gesetze, dürfen diejenigen, gegen die diese Klage eingereicht wird, keine nachteilige Maßnahme in Bezug auf den Betroffenen ergreifen, außer aus Gründen, die nicht mit der Klage zusammenhängen. Auf dem Gebiet der Arbeitsbeziehungen

gelten unter anderem als nachteilige Maßnahmen: die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die einseitige Änderung der Arbeitsbedingungen und nachteilige Maßnahmen, die nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergriffen werden (Artikel 14 § 1 und 15 §§ 1 und 2 des Antirassismugesetzes, Artikel 16 § 1 und 17 §§ 1 und 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 21 § 1 und 22 §§ 1 und 2 des Geschlechtergesetzes).

B.34.2. Durch das Verbot der Ergreifung nachteiliger Maßnahmen würden die Personen diskriminiert, die Gegenstand einer unbegründeten Klage seien. Die klagenden Parteien missachten in ihrer Beschwerde jedoch die eigentliche Beschaffenheit der vorläufigen Maßnahme, die gerade dazu dient, in Erwartung des Urteils des Richters über die Begründetheit der Klage den faktischen und rechtlichen Kontext einer Streitsache einzufrieren. Würde man das Verbot, nachteilige Maßnahmen zu ergreifen gegenüber Personen, gegen die eine unbegründete Klage eingereicht wurde, als diskriminierend empfinden, so wäre der Richter verpflichtet, zunächst die Begründetheit der Klage zu prüfen, bevor er das Verbot auferlegen könnte, so dass der Maßnahme ihre Beschaffenheit als Sicherungsmaßnahme entzogen würde.

B.34.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, wird die Übertretung des Verbots nicht mit Strafsanktionen geahndet, so dass das Legalitätsprinzip in Strafsachen im vorliegenden Fall nicht verletzt sein kann.

B.34.4. Der dritte und der vierte Teil des siebten Klagegrunds sind unbegründet.

B.35. Der fünfte Teil des siebten Klagegrunds, in dem die klagenden Parteien einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz anführen, da die angefochtenen Bestimmungen Arbeitnehmern einen Rechtsschutz böten, Arbeitgebern jedoch nicht, deckt sich mit dem ersten Teil des dritten Klagegrunds und ist aus den gleichen Gründen unbegründet.

B.36.1. Der pauschale Schadenersatz für den immateriellen Schaden, der infolge einer diskriminierenden Handlung erlitten wurde, wird auf 650 Euro festgesetzt. Dieser Betrag wird auf 1 300 Euro erhöht, wenn der Täter nicht nachweisen kann, dass die beanstandete ungünstige oder nachteilige Behandlung auch bei Nichtvorhandensein einer Diskriminierung oder wegen anderer Umstände vorgenommen worden wäre, wie die Schwere des erlittenen immateriellen

Schadens (Artikel 16 § 2 Nr. 1 des Antirassismusesetzes, Artikel 18 § 2 Nr. 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 23 § 2 Nr. 1 des Geschlechtergesetzes).

Wenn das Opfer einen immateriellen und materiellen Schadenersatz wegen Diskriminierung im Rahmen der Arbeitsbeziehungen oder der ergänzenden Regelungen der sozialen Sicherheit fordert, entspricht der pauschale Schadenersatz für materiellen und immateriellen Schaden der Bruttoentlohnung für sechs Monate, es sei denn, der Arbeitgeber weist nach, dass die beanstandete ungünstige oder nachteilige Behandlung auch bei Nichtvorhandensein einer Diskriminierung vorgenommen worden wäre. In diesem Fall wird der pauschale Schadenersatz für materiellen und immateriellen Schaden auf drei Monate Bruttoentlohnung begrenzt. Wenn der materielle Schaden, der sich aus einer Diskriminierung im Rahmen der Arbeitsbeziehungen oder der ergänzenden Regelungen der sozialen Sicherheit ergibt, jedoch durch Anwendung der vorstehend erörterten Nichtigkeitssanktion wiedergutmacht werden kann, wird der pauschale Schadenersatz gemäß den Bestimmungen von Nr. 1 bestimmt (Artikel 16 § 2 Nr. 2 des Antirassismusesetzes, Artikel 18 § 2 Nr. 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 23 § 2 Nr. 2 des Geschlechtergesetzes).

B.36.2. Aus den Vorarbeiten ergibt sich, dass der Gesetzgeber sich für ein System des pauschalen Schadenersatzes entschieden hat, weil im gemeinrechtlichen System der Zivilhaftung « die Aussicht auf einen zufrieden stellenden Schadenersatz sowohl schwach als auch vage ist », weil der letztgenannte Schadenersatz « ein langes Verfahren » voraussetzt, weil die Gerichte dazu neigen, nur « einen symbolischen Euro » zu gewähren und weil die « Pauschalregelung » einen doppelten Vorteil bieten würde in dem Sinne, dass sie es ermöglichen würde, « die Verhandlung zu verkürzen » und dem Opfer « eine Aussicht auf tatsächliche Entschädigung statt des symbolischen Euro zu bieten » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, SS. 26 und 27).

B.36.3. Die angefochtenen Bestimmungen laufen in Wirklichkeit darauf hinaus, den Schadenersatz auf 1 300 Euro festzusetzen für den immateriellen Schaden, den jemand infolge einer diskriminierenden Handlung erleidet, und diesen Betrag auf 650 Euro herabzusetzen, wenn der Täter « nachweisen kann, dass die beanstandete ungünstige oder nachteilige Behandlung auch bei Nichtvorhandensein einer Diskriminierung vorgenommen worden wäre ». Selbst wenn dies nachgewiesen wird, könnte der Betrag von 1 300 Euro schließlich doch gewährt werden

« wegen anderer Umstände, wie die besondere Ernsthaftigkeit des erlittenen immateriellen Schadens ».

B.36.4. Diese Bestimmung kann auf keinen Fall in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es erlaubt, eine Person, die keine diskriminierende Handlung vorgenommen hat, zur Zahlung eines Schadenersatzes zu verurteilen, und ebenfalls nicht in dem Sinne, dass sie diesen Schadenersatz einer Person zuerkennen würde, die nicht Opfer dieser Diskriminierung wäre.

Während der Vorarbeiten wurde nämlich präzisiert:

« Bevor von der Gewährung eines pauschalen Schadenersatzes die Rede ist, muss zunächst festgestellt werden, dass eine Diskriminierung vorliegt. Dies setzt voraus, dass ein verbotener Unterschied aufgrund geschützter Kriterien gemacht wurde. Es kann nie ein Schadenersatz gewährt werden, wenn es keine Diskriminierung gegeben hat » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 119).

B.36.5. Der Gesetzgeber konnte, ohne gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen zu verstoßen, den Standpunkt vertreten, dass der bloße Umstand, sich einer Diskriminierung unter den in den angefochtenen Gesetzen beschriebenen Umständen schuldig gemacht zu haben, für das Opfer dieser Diskriminierung einen immateriellen Schaden herbeigeführt hat, der wiedergutmacht werden muss.

B.36.6. Es ist zwar möglich, dass der Täter nachweisen kann, dass er « die beanstandete ungünstige oder nachteilige Behandlung » auch bei Nichtvorhandensein einer Diskriminierung vorgenommen hätte. Diese nachträgliche Rechtfertigung verhindert nicht, dass der Täter sich einer Diskriminierung schuldig gemacht hat, für die er das Opfer entschädigen muss. Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers zu entscheiden, dass in diesem Fall der pauschale Schadenersatz um die Hälfte verringert werden muss. Diese Lösung beruht auf der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften, wonach der Umstand, dass die diskriminierte Person auch bei Nichtvorhandensein einer Diskriminierung einem Behandlungsunterschied ausgesetzt worden ist, nichts ändert am Bestehen der Diskriminierung und ebenfalls nicht an der Tatsache, dass diese zu einem Schaden und folglich zu einer Entschädigung führt (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 59).

B.36.7. Vorbehaltlich der in B.36.4 angeführten Auslegung ist der sechste Teil des siebten Klagegrunds unbegründet.

B.37.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien verpflichteten die angefochtenen Bestimmungen auch denjenigen, der seine Unschuld beweisen könne, zur Zahlung eines pauschalen Schadenersatzes. Auch derjenige, der glaubhaft nachweise, dass die Entscheidung auf anderen Beweggründen als der Absicht zu diskriminieren beruhte, werde nämlich immer noch haftbar gemacht.

B.37.2. Die Beschwerde beruht auf einer falschen Auslegung der in B.36.1 angeführten Bestimmungen. Damit ein pauschaler Schadenersatz auferlegt werden kann, muss in jedem Fall eine Diskriminierung im Sinne der angefochtenen Gesetze festgestellt werden. Wie bereits erwähnt wurde, konnte der Gesetzgeber bei der Festlegung des pauschalen Schadenersatzes danach unterscheiden, ob der Täter nachweisen kann oder nicht, dass die beanstandete ungünstige oder nachteilige Behandlung auch aus nicht diskriminierenden Gründen vorgenommen worden wäre, oder wegen anderer Umstände, wie die besondere Ernsthaftigkeit des erlittenen immateriellen Schadens.

B.37.3. Im Übrigen ist der pauschale Schadenersatz keine Strafsanktionen, so dass das Legalitätsprinzip in Strafsachen und die Unschuldsvermutung im vorliegenden Fall nicht verletzt sein können, und beinhalten sie ebenfalls keine unverhältnismäßige Einschränkung des Eigentumsrechtes.

B.37.4. Der siebte Teil des siebten Klagegrunds ist unbegründet.

B.38.1. Wie aus den in B.36.1 angeführten Bestimmungen hervorgeht, wird beim pauschalen Schadenersatz danach unterschieden, ob die Diskriminierung im Rahmen der Arbeitsbeziehungen oder der ergänzenden Regelungen der sozialen Sicherheit stattfindet oder nicht. Die klagenden Parteien bemerken zu Recht, dass der pauschale Schadenersatz, den diskriminierende Arbeitgeber zahlen müssen, im Allgemeinen höher sein werde als der pauschale Schadenersatz zu Lasten anderer diskriminierender Parteien. Dieser Behandlungsunterschied findet jedoch eine Rechtfertigung in der Feststellung, dass im ersteren Fall sowohl der materielle als auch der immaterielle Schaden im pauschalen Schadenersatz

enthalten sind, während im letzten Fall nur der immaterielle Schaden im pauschalen Schadenersatz enthalten ist.

B.38.2. Insofern die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit anführen, da zum Bereich der Arbeitsbeziehungen auch der Beitritt zu Gesellschaften oder Zusammenschlüssen gehöre, deckt sich der achte Teil des siebten Klagegrunds mit dem zweiten Teil des dritten Klagegrunds und ist er aus den gleichen Gründen unbegründet.

B.38.3. Der achte Teil des siebten Klagegrunds ist unbegründet.

B.39.1. Die Nichteinhaltung eines Unterlassungsbefehls wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 Euro bis 1 000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft (Artikel 26 des Antirassismusesetzes, Artikel 24 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 29 des Geschlechtergesetzes).

B.39.2. Die vorerwähnten Strafen werden nicht auferlegt wegen einer Diskriminierung, die begangen wurde, sondern wegen der Nichteinhaltung eines Befehls zur Unterlassung dieser Diskriminierung. Die Nichteinhaltung eines Unterlassungsbefehls kann durch den Richter objektiv festgestellt werden. Der Gesetzgeber hat also in einer ausreichend präzisen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden Formulierung festgelegt, welche Taten unter Strafe gestellt werden, so dass einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, im Voraus auf ausreichende Weise einschätzen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

B.39.3. Der neunte Teil des siebten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den achten Klagegrund: die Strafbestimmungen im Allgemeinen

B.40. Der achte Klagegrund ist gegen die Artikel 12 « und folgende », 18 und 20 bis 25 des Antirassismusesetzes, die Artikel 14, 20, 21, 22 « und folgende » des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und die Artikel 19, 26, 27 « und folgende » des Geschlechtergesetzes gerichtet. Die Beschwerden der klagenden Parteien betreffen im

Wesentlichen einen Verstoß gegen einerseits den Gleichheitsgrundsatz, indem sie Privatpersonen die gleichen Normen auferlegten wie den Behörden (erster Teil), indem eine Behörde nicht strafrechtlich verfolgt werden könne, eine Privatperson hingegen wohl (ebenfalls erster Teil), und indem sie Straftaten der Diskriminierung strenger ahndeten als andere Straftaten gegen die persönliche Würde (zweiter Teil), und andererseits das Legalitätsprinzip in Strafsachen und den Grundsatz « *nullum crimen sine culpa* », indem die darin enthaltenden Definitionen zu vage und allgemein seien (dritter bis achter Teil). Im fünften und siebten Teil des achten Klagegrunds wird ferner davon ausgegangen, dass auch gegen die Freiheit der Meinungsäußerung verstoßen werde.

Aus der Darlegung desselben Klagegrunds geht hervor, dass die Beschwerden der klagenden Parteien einerseits gegen die Bestimmungen von Kapitel II (« Rechtsschutz ») von Titel III und andererseits gegen die Bestimmungen von Titel IV (« Strafbestimmungen ») der angefochtenen Gesetze gerichtet sind.

B.41. Die im ersten Teil des achten Klagegrunds angeführten Beschwerden decken sich mit denjenigen, die im ersten und zweiten Teil des ersten Klagegrunds angeführt werden. Sie sind aus den gleichen Gründen unbegründet.

B.42.1. Wer unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umstände zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegen eine Person wegen eines der « geschützten Kriterien » oder zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder deren Mitglieder wegen eines der « geschützten Kriterien » anstiftet, wird mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 Euro bis 1 000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft (Artikel 20 des Antirassismugesetzes, Artikel 22 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 27 des Geschlechtergesetzes).

Der Verweis auf Artikel 444 des Strafgesetzbuches drückt aus, dass dieses Anstiften nur strafbar ist, wenn es unter einem der folgenden Umstände erfolgt:

« - Entweder in öffentlichen Versammlungen oder an öffentlichen Orten;

- Oder in Anwesenheit verschiedener Personen an einem nicht öffentlichen Ort, der jedoch einer Anzahl Personen zugänglich ist, die das Recht haben, sich dort zu versammeln oder diesen Ort zu besuchen;
- Oder an gleich welchem Ort in Anwesenheit des Beleidigten und vor Zeugen;
- Oder durch gegebenenfalls gedruckte Schriften, durch Bilder oder Symbole, die angeschlagen, verbreitet oder verkauft, zum Kauf angeboten oder öffentlich ausgestellt werden;
- Oder schließlich durch Schriften, die nicht veröffentlicht, jedoch verschiedenen Personen zugesandt oder mitgeteilt werden ».

B.42.2. Die klagenden Parteien vergleichen die vorerwähnte Unterstrafestellung durch die angefochtenen Bestimmungen mit der Unterstrafestellung wegen Verleumdung und üble Nachrede durch Artikel 443 des Strafgesetzbuches. Wer unter einem der in Artikel 444 desselben Gesetzbuches erwähnten Umstände einer Person böswillig eine bestimmte Tat zur Last legt, die ihre Ehre kränken oder sie der öffentlichen Verachtung aussetzen kann und die nicht gesetzlich bewiesen werden kann, wird mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis einem Jahr und mit einer Geldbuße von 26 Euro bis 200 Euro bestraft.

B.42.3. Die Feststellung der Ernsthaftigkeit einer Straftat und der Schwere, mit der diese Straftat geahndet werden kann, gehört grundsätzlich zur Ermessensfreiheit des Gesetzgebers. Was das Strafmaß betrifft, muss die Beurteilung durch den Hof auf die Fälle begrenzt bleiben, in denen die Entscheidung des Gesetzgebers derart zusammenhanglos ist, dass sie zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Straftaten führt, was im vorliegenden Fall nicht zutrifft.

B.42.4. Der zweite Teil des achten Klagegrunds ist unbegründet.

B.43.1. Die übrigen Teile des achten Klagegrunds beziehen sich hauptsächlich auf das Legalitätsprinzip in Strafsachen.

B.43.2. Wie sich bei der Prüfung des zweiten Teils des fünften Klagegrunds herausgestellt hat, sind sie in Kapitel II (« Rechtsschutz ») von Titel III des Antirassismusetz, des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes beziehungsweise des Geschlechtergesetzes enthaltenen Maßnahmen nicht repressiver Art, so dass bezüglich dieser Maßnahmen der dritte, der vierte, der fünfte, der sechste, der siebte und der achte Teil des achten Klagegrunds, insofern

darin ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen und den Grundsatz « *nullum crimen sine culpa* » angeführt wird, unbegründet sind.

B.43.3. Zur Anwendung der angefochtenen strafrechtlichen Bestimmungen, die in Titel IV des vorerwähnten Gesetzes enthalten sind, ist unter Diskriminierung zu verstehen: « jede Form der absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung, der absichtlichen mittelbaren Diskriminierung, der Anweisung zur Diskriminierung und der Belästigung aufgrund der geschützten Kriterien ». Im Geschlechtergesetz wird die sexuelle Belästigung hinzugefügt. Im allgemeinen Antidiskriminierungsgesetz wird die Weigerung zur Durchführung vernünftiger Anpassungen für eine Person mit Behinderung hinzugefügt (Artikel 19 des Antirassismusesetzes, Artikel 21 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 26 des Geschlechtergesetzes).

B.43.4. Die gesetzlichen Definitionen der unmittelbaren Diskriminierung, der mittelbaren Diskriminierung, der Anweisung zur Diskriminierung und der Belästigung wurden in B.27.1 angeführt. Die Definition von « vernünftige Anpassungen » lautet:

« geeignete Maßnahmen, die in einer konkreten Situation und entsprechend den Bedürfnissen ergriffen werden, um es einer Person mit Behinderung zu ermöglichen, Zugang zu haben, teilzunehmen und voranzukommen in den Angelegenheiten, auf die [das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz] anwendbar ist, es sei denn, diese Maßnahmen stellen eine unverhältnismäßige Belastung für die Person dar, die diese Maßnahmen ergreifen muss. Wenn diese Belastung in ausreichendem Maße durch bestehende Maßnahmen im Rahmen der Politik der öffentlichen Hand für Personen mit Behinderung ausgeglichen wird, darf sie nicht als unverhältnismäßig angesehen werden » (Artikel 4 Nr. 12 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes).

B.43.5. Nach Darlegung der klagenden Parteien seien die Begriffe « absichtliche unmittelbare Diskriminierung », « absichtliche mittelbare Diskriminierung », « Anweisung zur Diskriminierung », « Belästigung aufgrund der geschützten Kriterien » und « die Weigerung zur Durchführung vernünftiger Anpassungen für eine Person mit Behinderung » nicht deutlich genug.

B.43.6. Das Legalitätsprinzip in Strafsachen geht von der Überlegung aus, dass das Strafgesetz so formuliert werden muss, dass es jedem zu dem Zeitpunkt, wo er ein Verhalten annimmt, ermöglicht, festzustellen, ob dieses Verhalten strafbar ist oder nicht. Es erfordert, dass der Gesetzgeber in einer ausreichend präzisen, deutlichen und Rechtssicherheit bietenden

Formulierung festlegt, welche Taten unter Strafe gestellt werden, damit einerseits derjenige, der ein Verhalten annimmt, im Voraus auf ausreichende Weise einschätzen kann, welche strafrechtlichen Folgen dieses Verhalten haben kann, und andererseits dem Richter keine zu große Ermessensbefugnis überlassen wird.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen verhindert jedoch nicht, dass das Gesetz dem Richter eine Ermessensbefugnis gewährt. Es müssen nämlich die allgemeine Beschaffenheit der Gesetze, die unterschiedlichen Situationen, auf die sie Anwendung finden, und die Entwicklung der Verhaltensweisen, die sie bestrafen, berücksichtigt werden.

Das Erfordernis, dass eine Straftat im Gesetz deutlich definiert werden muss, ist erfüllt, wenn der Rechtsuchende auf der Grundlage der Formulierung der relevanten Bestimmung und notwendigenfalls mit Hilfe ihrer Auslegung durch die Rechtsprechungsorgane wissen kann, welche Handlungen und welche Unterlassungen seine strafrechtliche Haftung mit sich bringen.

B.43.7. Nur bei der Prüfung einer spezifischen Strafbestimmung ist es möglich, unter Berücksichtigung der spezifischen Elemente der damit zu ahndenden Straftaten festzustellen, ob die durch den Gesetzgeber angewandte allgemeine Formulierung so vage ist, dass sie gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen verstößt.

B.43.8. Der Hof muss folglich für jeden der in B.43.5 angeführten Begriffe prüfen, ob sie die in B.43.6 angeführten Kriterien erfüllen.

(i) In Bezug auf den Begriff « absichtliche unmittelbare Diskriminierung »

B.44.1. Wie in B.27.1 erwähnt wurde, wird « unmittelbare Diskriminierung » in den angefochtenen Gesetzen als ein « unmittelbarer Unterschied » aufgrund eines « geschützten Kriteriums » definiert, der nicht aufgrund der Bestimmungen von Titel II der angefochtenen Gesetze gerechtfertigt werden kann (Artikel 4 Nr. 7 des Antirassismusesetzes und des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 6 des Geschlechtergesetzes). Ein « unmittelbarer Unterschied » ist eine Situation, die eintritt, wenn jemand ungünstiger als ein anderer in einer vergleichbaren Situation behandelt wird, wurde oder würde auf der Grundlage

eines der « geschützten Kriterien » (Artikel 4 Nr. 6 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 Nr. 6 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 5 des Geschlechtergesetzes).

Diese Definitionen sind aus den relevanten europäischen Richtlinien abgeleitet (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, SS. 14 und 22). So liegt gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, die durch das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz umgesetzt werden soll, eine unmittelbare Diskriminierung vor, « wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde ».

B.44.2. Die Rechtfertigungsgründe in Titel II, auf die in der vorerwähnten Definition des Begriffs « unmittelbare Diskriminierung » verwiesen wird und die einen unmittelbaren Unterschied aufgrund eines der durch die angefochtenen Gesetze « geschützten Kriterien » rechtfertigen, werden in den Artikeln 7 und 8 des Antirassismusesetzes, den Artikeln 7, 8, 12 und 13 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und den Artikeln 8 bis 14 des Geschlechtergesetzes dargelegt. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe im Sinne der Artikel 10 und 11 des Antirassismusesetzes und des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und der Artikel 16 bis 18 des Geschlechtergesetzes gelten sowohl in Bezug auf einen unmittelbaren als auch auf einen mittelbaren Unterschied aufgrund eines der « geschützten Kriterien ».

Da von einer unmittelbaren Diskriminierung die Rede ist, wenn ein unmittelbarer Unterschied aufgrund eines « geschützten Kriteriums » nicht gerechtfertigt ist aufgrund von Bestimmungen von Titel II der angefochtenen Gesetze, bilden die in diesem Titel erwähnten Rechtfertigungsgründe folglich einen wesentlichen Bestandteil des Begriffs der unmittelbaren Diskriminierung.

B.44.3. Der Gesetzgeber hat sich bei der Festlegung der Rechtfertigungsgründe für einen unmittelbaren Unterschied für ein « gemischtes System » entschieden. In gewissen Fällen, insbesondere wenn die europäischen Richtlinien es erfordern, gilt ein « geschlossenes Rechtfertigungssystem », was bedeutet, dass ein Behandlungsunterschied nur anhand von begrenzten, spezifischen und vorher festgelegten Rechtfertigungsgründen gerechtfertigt werden

kann. In den anderen Fällen gilt ein « offenes Rechtfertigungssystem », was bedeutet, dass ein Behandlungsunterschied Gegenstand einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung sein kann, die nicht im Einzelnen verdeutlicht wird und die letzten Endes dem Urteil des Richters überlassen wird.

B.45.1. Der allgemeine und offene Rechtfertigungsgrund für einen unmittelbaren Unterschied aufgrund der « geschützten Kriterien » beinhaltet, dass jeder unmittelbare Unterschied auf der Grundlage eines der « geschützten Kriterien » eine unmittelbare Diskriminierung darstellt, es sei denn, dieser unmittelbare Unterschied ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich (u.a. Artikel 7 § 2 des Antirassismusesetzes, Artikel 7 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 14 des Geschlechtergesetzes).

B.45.2. Aus der Erläuterung des Begriffs « unmittelbarer Unterschied », auf den in der Definition des Begriffs « unmittelbare Diskriminierung » verwiesen wird und insbesondere aus den Wörtern « weniger günstig » geht zunächst hervor, dass nur von einer unmittelbaren Diskriminierung die Rede sein kann, wenn die Personen, die zur diskriminierten Kategorie gehören, benachteiligt werden.

B.45.3. Sodann geht aus den Vorarbeiten zum allgemeinen Antidiskriminierungsgesetz hervor, dass der Gesetzgeber sich mit der Erläuterung des Rechtfertigungsgrundes (der unmittelbare Unterschied ist durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich) der Definition des Begriffs der Diskriminierung gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, des Verfassungsgerichtshofes, des Kassationshofes und des Staatsrats anschließen wollte. Ein Mitglied der Abgeordnetenversammlung stellte « einen Unterschied in der Formulierung zwischen diesem Gesetzentwurf einerseits und dem Gesetz vom 25. Februar 2003 andererseits fest » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 110). Es stellte diesbezüglich folgende Frage:

« Letzteres [das Gesetz vom 25. Februar 2003] bestimmt, dass ein Behandlungsunterschied keine verbotene vorgeschriebene Diskriminierung ist, wenn er objektiv und vernünftig gerechtfertigt werden kann. Das neue Gesetz bestimmt hingegen, dass ein Unterschied durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt sein muss und dass die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sein müssen.

Ist daraus zu schlussfolgern, dass es in Zukunft schwieriger sein wird, Unterschiede zu rechtfertigen? Wird insbesondere durch den Begriff ‘ erforderlich ’ eine zusätzliche Bedingung hinzugefügt im Vergleich zu dem, was im Gesetz von 2003 erforderlich war? » (ebenda).

Der Minister antwortete:

« Die Bedingung der Notwendigkeit ist bereits implizit im Gesetz vom 25. Februar 2003 festgelegt. Sie beinhaltet die Bedingungen bezüglich der Verhältnismäßigkeit und Effizienz, die sich aus dem Gesetz von 2003 ergeben, so wie dieses im Lichte der Rechtsprechung des Schiedshofes und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften ausgelegt wird » (ebenda, S. 111).

Er fügte ferner hinzu:

« Folglich ist die ausdrückliche Erwähnung dieser Bedingung im Text des Gesetzentwurfs keine Hinzufügung einer zusätzlichen Bedingung. Abgesehen von den Unterschieden in der Formulierung wird der Status quo zur Sache aufrechterhalten » (ebenda).

B.45.4. Aus dem Hinzufügen des Wortes « absichtlich » in Artikel 19 des Antirassismusesetzes, Artikel 21 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 26 des Geschlechtergesetzes, wonach unter « Diskriminierung » unter anderem « jede Form der absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung » zu verstehen ist, geht schließlich hervor, dass es sich um eine absichtliche Straftat handelt. Selbst wenn der Richter davon ausgehen sollte, dass ein unmittelbarer Unterschied aufgrund eines « geschützten Kriteriums » nicht objektiv und vernünftig zu rechtfertigen ist, kann nur dann von einer absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung die Rede sein, wenn nachgewiesen wird, dass der Angeklagte wissentlich und willentlich gehandelt hat. Daher genügt der Umstand, dass er nicht imstande ist, eine objektive und vernünftige Rechtfertigung für den von ihm vorgenommenen Unterschied anzuführen, nicht. Zunächst muss nachgewiesen werden, dass der Angeklagte durch diesen Unterschied absichtlich jemanden ungünstig behandeln wollte auf der Grundlage eines der « geschützten Kriterien », wissend, dass hierfür keine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.45.5. Da der Gesetzgeber die Kriterien übernimmt, die sowohl durch nationale als durch internationale Rechtsprechungsorgane zur Prüfung anhand des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eindeutig entwickelt wurden, und eine Absicht verlangt, damit von einer « absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung » die Rede sein kann, sind die verwendeten

Kriterien ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.46.1. Ein geschlossenes System des unmittelbaren Unterschieds aufgrund der « geschützten Kriterien » beinhaltet, dass ein Behandlungsunterschied nur gerechtfertigt werden kann durch begrenzte, spezifische und vorher festgelegte Rechtfertigungsgründe. Es betrifft die « wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung », die « positive Maßnahme » und den « durch das Gesetz oder kraft des Gesetzes auferlegten Unterschied ».

B.46.2. Der Begriff « wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung » wird in Artikel 8 § 2 des Antirassismusesetzes, in Artikel 8 § 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und in Artikel 13 § 2 des Geschlechtergesetzes erläutert. Von einer wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderung kann nur die Rede sein, wenn ein bestimmtes Merkmal, das mit sogenannter Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft, Alter, sexueller Ausrichtung, Glauben oder Weltanschauung, Behinderung oder Geschlecht zusammenhängt, wegen der Beschaffenheit der betreffenden spezifischen Berufstätigkeiten oder des Kontextes, in dem sie ausgeübt werden, wesentlich und entscheidend ist und die Anforderung auf einem rechtmäßigen Zweck beruht und im Verhältnis zu dieser angestrebten Zielsetzung steht.

B.46.3. Gemäß den Vorarbeiten kann « ein Merkmal, das mit einem geschützten Kriterium zusammenhängt, als eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung angesehen werden (1) wegen der *Beschaffenheit* der betreffenden spezifischen Berufstätigkeiten und (2) wegen des *Kontextes*, in dem die betreffenden spezifischen Berufstätigkeiten ausgeübt werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, S. 48). Außerdem heißt es in diesen Vorarbeiten:

«Die Regel der wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderung ist als Ausnahmeregel mit Sorgfalt zu handhaben und darf nur angewandt werden auf die beruflichen Anforderungen, die strikt notwendig sind, um die betreffenden Tätigkeiten auszuüben. Der Vorentwurf verlangt - entsprechend den europäischen Richtlinien -, dass es sich um spezifische Berufstätigkeiten handeln muss. Dies bedeutet, dass die Notwendigkeit für die Auferlegung der Anforderung immer von den konkreten Tätigkeiten, die durch den (anzuwerbenden) Arbeitnehmer ausgeführt werden sollen, abhängig sein muss. Wenn das verlangte Kriterium für eine bestimmte Kategorie von Arbeitnehmern in gewissen Fällen notwendig ist und in gewissen

Fällen nicht, kann das Kriterium nicht *per definitionem* der vollständigen Kategorie von Arbeitnehmern auferlegt werden » (ebenda, SS. 48-49).

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit dem Begriff « wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung » bezweckt, dass geprüft werden muss, ob ein Unterschied aufgrund eines der in B.46.2 angeführten Gründe angesichts der Beschaffenheit der Berufstätigkeit und des Kontextes notwendig ist für die Arbeitsbeziehungen, die ergänzenden Regelungen der sozialen Sicherheit oder die Mitgliedschaft einer Berufsorganisation.

B.46.4. Auch der Umstand, dass die berufliche Anforderung auf einem rechtmäßigen Zweck beruhen und im Verhältnis zu diesem Zweck stehen muss, wurde in den Vorarbeiten im Einzelnen erläutert:

« Als rechtmäßiger Zweck für die Ausarbeitung von Regeln über die wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderungen wurden in der Vergangenheit unter anderem bereits angenommen:

- der Schutz des Privatlebens;
- die Achtung vor den Gefühlen des Patienten;
- die öffentliche Sicherheit;
- die Sicherung der Gefechtskraft der Armee.

Mehr allgemein ist der rechtmäßige Zweck im Schutz der Grundrechte, im kulturellen Kreis (beispielsweise die Gewährleistung der künstlerischen Freiheit oder die Gewährleistung der Authentizität) oder im kommerziellen Rahmen (beispielsweise die Gewährleistung von Werbung, die auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet ist) sowie in der Sicherheit (Sicherheit im Unternehmen; Sicherheit Dritter; öffentliche Sicherheit) zu finden.

Der rechtmäßige Zweck kann selbstverständlich nicht mit Gründen der Diskriminierung zusammenhängen. So kann die Bereitschaft, einem diskriminierenden Vorzug der Kundschaft oder anderer Arbeitnehmer entgegenzukommen, nicht als legitime Zielsetzung angenommen werden.

In einer zweiten Phase muss geprüft werden, ob die wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung im Verhältnis zum rechtmäßigen Zweck steht. Entsprechend dem europäischen Recht beinhaltet diese Verhältnismäßigkeitsprüfung eine Kontrolle der geeigneten und notwendigen Beschaffenheit der beruflichen Anforderung im Verhältnis zur angestrebten Zielsetzung (Urteil Johnston, 222/84, 15. Mai 1986, Randnr. 38) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, S. 49).

B.46.5. Insofern der Richter prüfen muss, ob eine berufliche Anforderung auf einem rechtmäßigen Zweck beruht und im Verhältnis zum angestrebten Ziel steht, unterscheidet sich diese Prüfung nicht von dem in B.45.1 angeführten allgemeinen Rechtfertigungsgrund, wonach ein unmittelbarer Unterschied eine Diskriminierung darstellt, es sei denn, er wird durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt und die Mittel sind für dieses Ziel geeignet und notwendig.

B.46.6. Wie in B.45.4 bemerkt wurde, ergibt sich aus der Hinzufügung des Wortes « absichtlich » in der angefochtenen Bestimmung, wonach unter « Diskriminierung » unter anderem « jede Form der absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung » zu verstehen ist, schließlich, dass es sich um eine absichtliche Straftat handelt. Der bloße Umstand, dass der Richter urteilen sollte, ein bestimmtes Merkmal stelle keine wesentliche oder entscheidende berufliche Anforderung dar, reicht daher nicht, damit von einer absichtlichen unmittelbaren Diskriminierung die Rede sein kann. Hierzu muss zunächst bewiesen werden, dass der Angeklagte zu dem Zeitpunkt, wo er den beanstandeten Behandlungsunterschied vorgenommen hatte, wusste, dass es sich nicht um eine wesentliche oder entscheidende berufliche Anforderung handelte.

B.46.7. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die angewandten Kriterien ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar sind und dass Artikel 8 des Antirassismusesetzes und des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes sowie Artikel 13 des Geschlechtergesetzes daher mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar sind.

B.47.1. Insofern die angefochtenen Gesetze in bestimmten Bereichen eine Abweichung von den in B.46.7 erwähnten Artikeln vorsehen, indem sie bestimmen, dass ein unmittelbarer Unterschied aufgrund des Alters oder des Geschlechts keine Diskriminierung darstellt, wenn er objektiv und vernünftig gerechtfertigt wird durch ein rechtmäßiges Ziel und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind (Artikel 12 § 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 9 und 10 des Geschlechtergesetzes), übernehmen sie den in B.45.1 erwähnten allgemeinen Rechtfertigungsgrund. Aus den in B.45.5 erwähnten Gründen sind diese Kriterien ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.47.2. Die in Artikel 12 § 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes erwähnten Fälle, in denen ein unmittelbarer Unterschied aufgrund des Alters im Bereich der ergänzenden Regelungen der sozialen Sicherheit keine Diskriminierung darstellt, « vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts führt », sind ebenfalls ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar.

B.47.3. Gemäß Artikel 13 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes schließlich stellt für öffentliche oder private Organisationen, deren Grundlage auf dem Glauben oder der Weltanschauung beruht, ein unmittelbarer Unterschied aufgrund des Glaubens oder der Weltanschauung bezüglich der Berufstätigkeiten dieser Organisation keine Diskriminierung dar, wenn der Glaube oder die Weltanschauung von der Beschaffenheit der Tätigkeiten oder des Kontextes, in dem sie ausgeübt werden, her eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts der Grundlage der Organisation darstellt.

Obwohl der Begriff « eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung » in diesem Artikel nicht im Einzelnen beschrieben wird, ist er im Lichte der Artikel 7 und 8 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes zu verstehen. In den Vorarbeiten erklärte der Minister bezüglich des Artikels 13:

« [Er] führt eine besondere Regel bezüglich der wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderungen für identitätsbezogene Organisationen ein. Aufgrund dieser Regel können Organisationen, deren Grundlage auf dem Glauben oder der Überzeugung beruht, auch auf diesem Gebiet Anforderungen an ihre Personalmitglieder stellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 112).

Dies bedeutet, dass in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen, die ergänzenden Regelungen der sozialen Sicherheit und die Mitgliedschaft in Berufsorganisationen, in Bezug auf öffentliche und private Organisationen, deren Grundlage auf dem Glauben oder der Weltanschauung beruht, ein Unterschied aufgrund des Glaubens oder der Weltanschauung als gerechtfertigt anzusehen ist, wenn er notwendig ist angesichts des Kontextes, das heißt der identitätsbezogenen Beschaffenheit der Organisation, und der Beschaffenheit der Berufstätigkeit. Im Übrigen ist ein Unterschied aufgrund des Glaubens oder der Weltanschauung durch solche Organisationen keine Diskriminierung, wenn er als objektiv und vernünftig gerechtfertigt anzusehen ist, wobei die Grundlage der Organisation zu berücksichtigen ist.

Vorbehaltlich dieser Auslegung sind diese Kriterien ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.48.1. Gemäß Artikel 10 § 1 des Antirassismusgesetzes, Artikel 10 § 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 16 § 1 des Geschlechtergesetzes führt ein unmittelbarer oder mittelbarer Unterschied aufgrund eines der « geschützten Kriterien » nie zur Feststellung irgendeiner Form von Diskriminierung, wenn dieser unmittelbare oder mittelbare Unterschied eine positive Maßnahme beinhaltet.

Im Geschlechtergesetz wird hinzugefügt, dass die Bestimmungen über die Schwangerschaft und die Mutterschaft nicht als eine Diskriminierung angesehen werden können, sondern, dass sie eine Bedingung für die Verwirklichung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen sind (Artikel 17).

B.48.2. Diese Bestimmungen sehen also einen allgemeinen Rechtfertigungsgrund vor, wonach ein Unterschied aufgrund eines « geschützten Kriteriums » keine Diskriminierung darstellt.

B.48.3. Wie in B.22.2 dargelegt wurde, kann eine positive Maßnahme nur ausgeführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind: (1) es muss eine offensichtliche Ungleichheit bestehen, (2) das Verschwinden dieser Ungleichheit muss als eine förderungswürdige Zielsetzung bezeichnet werden, (3) die positive Maßnahme muss zeitweiliger Art sein und so beschaffen sein, dass sie verschwindet, sobald das angestrebte Ziel erreicht ist, und (4) die positive Maßnahme darf die Rechte Dritter nicht unnötig einschränken (Artikel 10 § 2 des Antirassismusgesetzes, Artikel 10 § 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 16 § 2 des Geschlechtergesetzes).

B.48.4. Gemäß Artikel 10 § 3 des Antirassismusgesetzes, Artikel 10 § 3 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 16 § 3 des Geschlechtergesetzes muss der König die Situationen, in denen, und die Bedingungen, unter denen eine positive Maßnahme ergriffen werden kann, festlegen. Dieses Einschreiten des Königs wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Eine der Bedingungen, die der Schiedshof für eine positive Maßnahme auferlegt, ist das faktische Bestehen einer deutlichen Ungleichheit zum Nachteil der ‘ Zielgruppe ’ der positiven

Maßnahme. *Per definitionem* ist eine allein handelnde Privatperson nicht imstande, auf makroskopischer Ebene zu beurteilen, ob diese Bedingung erfüllt ist. Daher vertritt die Regierung den Standpunkt, dass in jedem der drei Gesetze die Anwendung der positiven Maßnahme einer vorherigen Zustimmung und regelmäßigen Begleitung durch den König unterliegen muss » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, S. 23).

B.48.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass eine Person, die sich zur Rechtfertigung eines unmittelbaren oder mittelbaren Unterschieds auf den in B.48.1 erwähnten allgemeinen Rechtfertigungsgrund berufen möchte, weiß, welche Bedingungen sie erfüllen muss. Ob gegebenenfalls eine offensichtliche Ungleichheit vorliegt, wird nämlich zur Genüge aus dem königlichen Erlass ersichtlich sein, mit dem die Situationen bestimmt werden, in denen eine positive Maßnahme ergriffen werden kann. Das Gleiche gilt für die Frist, innerhalb deren diese Maßnahme ergriffen werden kann. Insofern zu prüfen ist, ob die positive Maßnahme einem legitimen Ziel (das Verschwinden einer offensichtlichen Ungleichheit) dient und die Rechte anderer nicht unnötig einschränkt, unterscheidet sich diese Prüfung nicht wesentlich von dem in B.45.1 erwähnten Rechtfertigungsgrund.

B.48.6. Folglich ist der in B.48.1 erwähnte Rechtfertigungsgrund ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.49.1. Gemäß Artikel 11 § 1 des Antirassismusesetzes, Artikel 11 § 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 18 § 1 des Geschlechtergesetzes führt ein unmittelbarer oder mittelbarer Unterschied aufgrund eines der « geschützten Kriterien » nie zur Feststellung einer durch diese Gesetze verbotenen Diskriminierung, wenn dieser Unterschied durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegt wird.

B.49.2. Diese Ausnahme wurde wie folgt begründet:

« Dieser Artikel verhindert Konflikte zwischen diesem Gesetz und anderen behördlichen Maßnahmen, die Unterschiede aufgrund der geschützten Kriterien vorschreiben. Gemäß diesem Artikel begeht eine Person keine durch das Gesetz verbotene Diskriminierung, wenn sie entsprechend der Regelung handelt, die einen Unterschied aufgrund der geschützten Kriterien organisiert.

Diese Bestimmung gewährleistet die Rechtssicherheit. Sie verhindert, dass ein Bürger zwischen den Normen entscheiden muss, die er einzuhalten hat (dieses Antidiskriminierungsgesetz oder das Gesetz, das einen Unterschied organisiert) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, S. 52).

B.49.3. Die in B.49.1 erwähnten Bestimmungen enthalten keine Aussage zur Vereinbarkeit eines unmittelbaren oder mittelbaren Unterschieds, der durch ein Gesetz oder kraft eines Gesetzes auferlegt wird, mit der Verfassung, dem Recht der Europäischen Union und dem in Belgien geltenden internationalen Recht (Artikel 11 § 2 des Antirassismusgesetzes, Artikel 11 § 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 18 § 2 des Geschlechtergesetzes). So kann das Opfer einer vermeintlichen Diskriminierung den Hof bitten, das Gesetz, das den Unterschied vorschreibt, anhand des Verfassungsgrundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu prüfen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, S. 52).

B.49.4. Solange jedoch dieses Gesetz, das den Unterschied vorschreibt, in Kraft ist, bietet dies eine ausreichende Rechtfertigung für diesen Unterschied.

Der in B.49.1 erwähnte Rechtfertigungsgrund ist ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich vereinbar mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen.

B.50. Es ist also zu schlussfolgern, dass die Rechtfertigungsgründe von Titel II, auf die in der Definition des Begriffs « absichtliche unmittelbare Diskriminierung » verwiesen wird und die einen wesentlichen Bestandteil dieses Begriffs darstellen, ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar sind. Folglich verstößt der Begriff « absichtliche unmittelbare Diskriminierung » nicht gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen.

(ii) In Bezug auf den Begriff « absichtliche mittelbare Diskriminierung »

B.51.1. Wie in B.27.1 angeführt wurde, wird « mittelbare Diskriminierung » in den angefochtenen Gesetzen als ein « mittelbarer Unterschied » aufgrund eines « geschützten Kriteriums », das nicht durch die Bestimmungen von Titel II der angefochtenen Gesetze gerechtfertigt werden kann, definiert (Artikel 4 Nr. 9 des Antirassismusgesetzes, Artikel 4 Nr. 9 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 8 des Geschlechtergesetzes). Ein « mittelbarer Unterschied » ist eine Situation, die eintritt, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen, die durch ein « geschütztes Kriterium » gekennzeichnet sind, besonders benachteiligen können im Vergleich zu anderen Personen

(Artikel 4 Nr. 8 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 Nr. 8 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 7 des Geschlechtergesetzes).

B.51.2. Die Rechtfertigungsgründe in Titel II, auf die in der vorerwähnten Definition des Begriffs « mittelbare Diskriminierung » verwiesen wird und die einen mittelbaren Unterschied aufgrund eines der durch das Gesetz « geschützten Kriterien » rechtfertigen, sind in Artikel 9 des Antirassismusesetzes, in Artikel 9 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und in Artikel 15 des Geschlechtergesetzes angeführt. Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe, die in den Artikeln 10 und 11 des Antirassismusesetzes, den Artikeln 10 und 11 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und in den Artikeln 16 bis 18 des Geschlechtergesetzes festgelegt sind, gelten sowohl in Bezug auf einen unmittelbaren als auch auf einen mittelbaren Unterschied aufgrund eines der « geschützten Kriterien ».

Insofern eine mittelbare Diskriminierung vorliegt, wenn ein mittelbarer Unterschied aufgrund eines « geschützten Kriteriums » nicht gerechtfertigt ist aufgrund der Bestimmungen von Titel II der angefochtenen Gesetze, stellen die in diesem Titel angeführten Rechtfertigungsgründe folglich einen wesentlichen Bestandteil des Begriffs der mittelbaren Diskriminierung dar.

B.51.3. Jeder mittelbare Unterschied aus einem der in den angefochtenen Gesetzen erwähnten Diskriminierungsgründe stellt eine mittelbare Diskriminierung dar, es sei denn, dass « die dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, die dem mittelbaren Unterschied zugrunde liegen, durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt werden und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind » (Artikel 9 des Antirassismusesetzes, Artikel 9 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 15 des Geschlechtergesetzes), oder es sei denn, dass im Falle eines mittelbaren Unterschieds aufgrund einer Behinderung nachgewiesen wird, dass keine vernünftigen Anpassungen vorgenommen werden können (Artikel 9 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes).

B.51.4. Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Gesetzen geht hervor, dass durch die Unterstrafestellung absichtlicher mittelbarer Diskriminierung vermieden werden soll, dass ein dem Anschein nach neutrales Kriterium angewandt wird, um das Verbot der unmittelbaren

Diskriminierung zu umgehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, SS. 41 und 62).

B.51.5. Der Gesetzgeber beabsichtigte gleichzeitig, dem Urteil Nr. 157/2004 vom 6. Oktober 2004 Rechnung zu tragen, in dem der Hof erkannte:

«B.54. Laut Artikel 2 § 2 des Gesetzes handelt es sich um ‘eine mittelbare Diskriminierung, wenn eine offensichtlich neutrale Bestimmung, ein offensichtlich neutraler Maßstab oder eine offensichtlich neutrale Handelsweise als solche eine schädliche Auswirkung auf Personen hat, auf die eine der in § 1 angeführten Diskriminierungsgründe Anwendung findet, es sei denn, diese Bestimmung, dieser Maßstab oder diese Handelsweise wird objektiv und vernünftig gerechtfertigt’.

B.55. Die Bezugnahme auf den Umstand, dass diese Bestimmung, dieser Maßstab oder diese Handelsweise ‘objektiv und vernünftiger gerechtfertigt wird’, hat der Definition des Begriffs ‘Diskriminierung’ gemäß B.35 nichts hinzugefügt, doch es ist schwer vorstellbar, wie absichtlich zu einer ‘offensichtlich neutralen Handlungsweise’ oder zu einer Tat angestiftet werden könnte, deren diskriminierende Beschaffenheit nur durch ihre ‘schädliche Auswirkung’ Ausdruck findet. Eine solche Definition enthält ein ungenaues Element, das nicht verhindert, dass eine zivilrechtliche Maßnahme gegen mittelbare Diskriminierung ergriffen werden kann, das jedoch nicht mit dem Erfordernis der Vorhersehbarkeit, die dem Strafgesetz inhärent ist, vereinbar ist.

B.56. Die durch Artikel 6 § 1 erster Gedankenstrich eingeführte Unterstrafestellung entspricht folglich nur dann dem Legalitätsprinzip in Strafsachen, wenn sie in dem Sinne ausgelegt wird, dass sie sich nur auf die absichtliche Anstiftung zu unmittelbarer Diskriminierung bezieht ».

Um dieser Beschwerde entgegenzukommen, ist in der vorerwähnten Definition des Begriffs «mittelbarer Unterschied», auf den in der Definition des Begriffs «mittelbare Diskriminierung» Bezug genommen wird, die Rede von dem Anschein nach neutralen Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, durch die Personen, die durch ein bestimmtes «geschütztes Kriterium» gekennzeichnet sind, im Vergleich zu anderen Personen in besonderer Weise benachteiligt werden können. In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich folgende Erwägung angeführt:

« Mit dieser europäischen Definition (die in die drei vorgeschlagenen Gesetze übernommen wurde), die eine mittelbare Diskriminierung an einem Ergebnis misst, das tatsächlich eintritt oder von dem man annimmt, dass es wahrscheinlich entsprechend der üblichen Erfahrung eintreten wird, wird es durchaus vorstellbar, dass eine mittelbare Diskriminierung ‘vorhersehbar’ ist und somit ‘absichtlich’ durch den Täter begangen wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, S. 30).

In der Antwort auf die Frage, wie eine mittelbare Diskriminierung absichtlich sein könne, erklärte der Minister unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften:

« Um die zur Erörterung vorliegenden Gesetzentwürfe in diesem Punkt vollständig auf die Erfordernisse des Gemeinschaftsrechts abzustimmen, wird darin die mittelbare Diskriminierung definiert als ‘ die Situation, in der dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen mit einem bestimmten geschützten Kriterium im Vergleich zu anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können ’, und zwar unter der Bedingung, dass eine solche Praxis nicht auf einem der durch jeden der drei Gesetzentwürfe festgelegten Rechtfertigungsgründe beruhen darf.

Diese Definition formuliert also den Begriff ‘ mittelbare Diskriminierung ’ unter Bezugnahme auf einen Fakt, der tatsächlich eingetreten ist und nachträglich festgestellt wird, oder unter Bezugnahme auf einen Fakt, von dem aufgrund der gemeinsamen Erfahrung vernünftigerweise *a priori* angenommen werden kann, dass es eintreten könnte. Aus diesem Gesichtspunkt ist es also durchaus vorstellbar, dass eine mittelbare Diskriminierung ‘ vorhersehbar ’ sein kann und daher absichtlich durch die Person, die sie vornimmt, begangen werden kann. Dies gilt im Übrigen für die Anstiftung zu einer solchen Form von Diskriminierung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, SS. 45-46).

B.51.6. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass nur von einer « absichtlichen mittelbaren Diskriminierung » die Rede sein kann, wenn zunächst ein anderer Unterscheidungsgrund als Staatsangehörigkeit, eine sogenannte Rasse, Hautfarbe, Abstammung, nationale oder ethnische Herkunft, Alter, sexuelle Ausrichtung, Zivilstand, Geburt, Vermögen, Glaube oder Weltanschauung, politische Überzeugung, Sprache, aktueller oder zukünftiger Gesundheitszustand, Behinderung, körperliche oder genetische Eigenschaft, soziale Herkunft oder Geschlecht angewandt wird, diese Personen jedoch aus einem der in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe besonders benachteiligen kann. Anschließend muss dieser Grund angewandt werden, um einen Unterschied aus einem der in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe zu machen, ohne dass es hierfür eine objektive und vernünftige Rechtfertigung gibt. Schließlich muss die absichtliche Beschaffenheit nachgewiesen werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 114).

Es genügt daher nicht, dass Vorschriften, Kriterien oder Verfahren eine Kategorie von Personen (die durch einen verbotenen Diskriminierungsgrund gekennzeichnet ist) in besonderer Weise benachteiligen können. Es muss auch nachgewiesen werden, dass der Urheber dieser Vorschriften, Kriterien oder Verfahren zu dem Zeitpunkt, wo er sie vorgenommen oder

angenommen hat, wusste, dass diese Kategorie von Personen dadurch benachteiligt würde, ohne dass es dafür eine vernünftige Rechtfertigung gab, und dass er diesen Nachteil auch gewollt hat. In Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Strafrechts obliegt es der verfolgenden Partei, den Beweis dafür zu erbringen, wobei jeglicher Zweifel dem Angeklagten zum Vorteil gelangt.

B.51.7. Vorbehaltlich dieser Auslegung ist der in B.51.3 angeführte Rechtfertigungsgrund ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.51.8. Da ein mittelbarer Unterschied auf der Grundlage eines der in den angefochtenen Gesetzen erwähnten Diskriminierungsgründe ebenfalls anhand der allgemeinen Rechtfertigungsgründe, die in den Artikeln 10 und 11 des Antirassismusgesetzes und des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und in den Artikeln 16 bis 18 des Geschlechtergesetzes festgelegt sind, gerechtfertigt werden kann, sind diese Rechtfertigungsgründe aus den in B.48 und B.49 angeführten Gründen mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

B.51.9. Die Rechtfertigungsgründe in Titel II, auf die in der Definition des Begriffs « absichtliche mittelbare Diskriminierung » Bezug genommen wird und die einen wesentlichen Bestandteil dieses Begriffs darstellen, sind ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar. Folglich verstößt der Begriff « absichtliche mittelbare Diskriminierung » nicht gegen das Legalitätsprinzip in Strafsachen.

(iii) In Bezug auf den Begriff « Anweisung zur Diskriminierung »

B.52.1. Wie in B.27.1 erwähnt wurde, wird « Anweisung zur Diskriminierung » in den angefochtenen Gesetzen als eine Verhaltensweise definiert, die darin besteht, irgendjemanden zu beauftragen, eine Person, eine Gruppe oder eine Gemeinschaft oder eines ihrer Mitglieder auf der Grundlage eines der « geschützten Kriterien » zu diskriminieren (Artikel 4 Nr. 12 des Antirassismusgesetzes, Artikel 4 Nr. 13 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 12 des Geschlechtergesetzes).

B.52.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass das Verbot, eine Anweisung zur Diskriminierung zu erteilen, dazu dient, « zu verhindern, dass man durch den Einsatz von Mittelspersonen dem Diskriminierungsverbot zu entgehen versucht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 42). Der Minister nannte folgendes Beispiel:

« Es kann vorkommen, dass ein Mietbewerber durch einen Immobilienmakler aufgrund eines Kriteriums der Diskriminierung für die Miete einer Immobilie, für die der Makler als Vermittler auftritt, abgewiesen wird; der Immobilienmakler entgeht dann nicht seiner Haftung, die in den Gesetzentwürfen festgelegt ist, indem er anführt, dass er im ausdrücklichen Auftrag des Eigentümers gehandelt habe. [...] Wenn der Immobilienmakler jedoch nachweist, dass er im ausdrücklichen Auftrag des Eigentümers gehandelt hat, wird auch der Eigentümer durch den Mietbewerber wegen einer autonomen Verletzung des Gesetzes, nämlich dem Verbot der Anweisung zur Diskriminierung, haftbar gemacht werden können » (ebenda, SS. 42-43).

B.52.3. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass auf Seiten der Person, die eine Anweisung zur Diskriminierung erteilt, eine Absicht notwendig ist. Sie muss nämlich wissen, dass der Unterschied, den eine andere Person in ihrem Auftrag macht, nicht objektiv und vernünftig gerechtfertigt ist. Die Beweislast dieses absichtlichen Elements liegt beim Kläger (ebenda, S. 47).

B.52.4. Der Begriff « Anweisung zur Diskriminierung » ist ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

(iv) In Bezug auf den Begriff « Belästigung »

B.53.1. Wie in B.27.1 erwähnt wurde, wird « Belästigung » in den angefochtenen Gesetzen definiert als « unerwünschtes Verhalten », das mit einem der « geschützten Kriterien » zusammenhängt und bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird (Artikel 4 Nr. 10 des Antirassismusesetzes, Artikel 4 Nr. 10 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 5 Nr. 7 des Geschlechtergesetzes).

Aus dieser Definition ergibt sich, dass das unerwünschte Verhalten strafbar ist, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: (1) es muss zusammenhängen mit einem der « geschützten Kriterien », (2) es muss bezwecken oder bewirken, dass die Würde der Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, und (3) es muss mit einem der « geschützten Kriterien » zusammenhängen.

(2) es muss bezwecken oder bewirken, dass die Würde der Person verletzt wird, und (3) es muss ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen werden.

B.53.2. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz wurde angeführt, dass unter anderem die Definition von « Belästigung » (in Französisch: *harcèlement*) dem Gemeinschaftsrecht entnommen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, SS. 14 und 22; DOC 51-2720/009, SS. 14 und 18; Senat, 2006-2007, Nr. 3-2362/3, SS. 9 und 12). Die gleichen Begriffe kommen nämlich vor in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und in Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf. Artikel 2 Absatz 3 der vorerwähnten Richtlinie 2000/43/EG bestimmt:

« Unerwünschte Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit der Rasse oder der ethnischen Herkunft einer Person stehen und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind Belästigungen [in Französisch: *harcèlement*, in Englisch: *harassment*], die als Diskriminierung im Sinne von Absatz 1 gelten. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten den Begriff ‘ Belästigung ’ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften definieren ».

Im gewöhnlichen Sinn entspricht der Begriff « Belästigung » im Sinne von « Bedrängen » dem unrechtmäßigen Verhalten, insbesondere durch Erniedrigung und Bedrohung, das eine Person bössartig und wiederholt annimmt gegenüber einer anderen Person, um diese zu destabilisieren.

B.53.3. Der Begriff der Verletzung der persönlichen Würde oder der menschlichen Würde ist ein Begriff, der sowohl durch den Verfassungsgeber (Artikel 23 der Verfassung) und den Gesetzgeber (Artikel 136*quater*, 433*quinquies* und 433*decies* des Strafgesetzbuches; Artikel 1675/3 Absatz 3, 1675/10 § 4 Absatz 1, 1675/12 § 2 Absatz 1 und 1675/13 § 6 des Gerichtsgesetzbuches; Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1998 zur Errichtung eines Informations- und Beratungszentrums bezüglich der schädlichen sektiererischen Organisationen sowie einer Administrativen Koordinierungszelle bezüglich der Bekämpfung schädlicher sektiererischer Organisationen; Artikel 5 des Grundsatzgesetzes vom 12. Januar 2005 über das

Gefängniswesen und die Rechtsstellung der Inhaftierten; Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern) als auch in der Rechtsprechung verwendet wird (siehe Kass., 23. März 2004, *Arr. Cass.*, 2004, Nr. 165, und 8. November 2005, *Arr. Cass.*, 2005, Nr. 576).

B.53.4. Indem Artikel 4 Nr. 10 des angefochtenen Gesetzes bestimmt, dass « Belästigung » im Sinne von « Bedrängen » ein Verhalten ist, das die darin angeführten Elemente bezweckt oder bewirkt, drückt es schließlich nicht aus, dass dieses Verhalten bestraft werden könnte, wenn es bewirkt, dass ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, selbst wenn dies nicht die Absicht war. Es ist nämlich schwer vorstellbar, dass ein solches Verhalten durch den Täter nicht wissentlich und willentlich angenommen werden kann.

B.53.5. Vorbehaltlich dieser Auslegung ist der Begriff « Belästigung » im Sinne von « Bedrängen » ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar und folglich mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar.

(v) In Bezug auf den Begriff der « Weigerung, vernünftige Anpassungen zugunsten einer Person mit Behinderung vorzunehmen »

B.54.1. Wie in B.43.4 erwähnt wurde, sind « vernünftige Anpassungen » geeignete Maßnahmen, die in einer konkreten Situation und entsprechend den Bedürfnissen ergriffen werden, um es einer Person mit Behinderung zu ermöglichen, Zugang zu haben, teilzunehmen und voranzukommen in den Angelegenheiten, auf die das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz anwendbar ist, es sei denn, diese Maßnahmen stellen eine unverhältnismäßige Belastung für die Person dar, die sie ergreifen muss. Wenn diese Belastung in ausreichendem Maße durch bestehende Maßnahmen im Rahmen der Politik der öffentlichen Hand in Bezug auf Personen mit Behinderung ausgeglichen wird, darf sie nicht als unverhältnismäßig angesehen werden (Artikel 4 Nr. 12 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes).

Daher ist zu prüfen, ob eine Anpassung auf Seiten der Person, die die Maßnahme ergreifen muss, gegebenenfalls unverhältnismäßig gegenüber dem Ziel ist, das darin besteht, es einer Person mit Behinderung zu ermöglichen, Zugang zu haben, teilzunehmen und voranzukommen in den Angelegenheiten, auf die dieses Gesetz anwendbar ist.

B.54.2. Insofern der Richter prüfen muss, ob die Belastung durch eine Anpassung für die Person, die die Maßnahme treffen muss, wobei er alle durch diese Person geltend gemachten Elemente berücksichtigen muss, unterscheidet diese Prüfung anhand des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sich nicht wesentlich von der Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Richter, wenn er den in Artikel 7 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes festgelegten Rechtfertigungsgrund anwenden muss.

B.54.3. Bei dieser Verhältnismäßigkeitsprüfung muss der Richter bestehenden Maßnahmen im Rahmen der Politik der öffentlichen Hand in Bezug auf Personen mit Behinderung Rechnung tragen. Die Umschreibung des Begriffs « vernünftige Anpassungen » präzisiert nämlich, dass Maßnahmen, die durch bestehende Maßnahmen im Rahmen der Politik der öffentlichen Hand in Bezug auf Personen mit Behinderung ausgeglichen werden, nicht als unverhältnismäßig angesehen werden können. Es kann jedoch nur von einem Ausgleich die Rede sein, wenn die durch die öffentliche Hand ergriffene Maßnahme die Belastung der Person, die die Maßnahmen ergreifen muss, um es einer Person mit Behinderung zu ermöglichen, Zugang zu haben, teilzunehmen und voranzukommen in den Angelegenheiten, auf die das Gesetz anwendbar ist, aufwiegt. Außerdem können Maßnahmen, die lediglich als Anreiz dienen, nicht verbindlich sein.

B.54.4. Schließlich geht aus den Vorarbeiten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/001, S. 62) sowie aus dem Wort « Weigerung » hervor, dass eine Absicht erforderlich ist, damit von einer Weigerung zur Durchführung vernünftiger Anpassungen für eine Person mit Behinderung die Rede sein kann. Hieraus ergibt sich, dass die bloße Feststellung durch den Strafrichter, dass die Maßnahme keine unverhältnismäßige Belastung für die Person darstellt, die sie ergreifen muss, nicht ausreicht. Es muss gleichzeitig nachgewiesen werden, dass der Angeklagte zu dem Zeitpunkt, wo er sich geweigert hat, diese Maßnahme zu ergreifen, wusste, dass diese Maßnahme keine unvernünftige Belastung darstellen würde.

Eine Verurteilung ist also nur möglich unter der dreifachen Bedingung, dass die verfolgende Partei nachweist, dass der Angeklagte die vernünftigen Anpassungen nicht ausführen wollte, dass diese Anpassungen *in concreto* nicht unverhältnismäßig sind und dass der Angeklagte sich dessen bewusst war, dass er diese Anpassungen durchführen musste.

B.54.5. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass unter diesen Bedingungen der Begriff der « Weigerung, vernünftige Anpassungen zugunsten einer Person mit Behinderung vorzunehmen » ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar ist und dass er folglich vereinbar ist mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen.

B.55. Im Übrigen legen die klagenden Parteien nicht dar, inwiefern die gesetzliche Definition der « mittelbaren Diskriminierung » (fünfter Teil des achten Klagegrunds) und der « Belästigung » (siebter Teil des achten Klagegrunds) die Freiheit der Meinungsäußerung auf unverhältnismäßige Weise einschränken würde.

B.56. Vorbehaltlich der in B.47.3, B.51.6, B.53.4 und B.54.4 angeführten Auslegungen sind der dritte, der vierte, der fünfte, der sechste, der siebte und der achte Teil des achten Klagegrunds unbegründet.

(vi) In Bezug auf die Überschneidungen zwischen bestimmten Diskriminierungsgründen und die vage Beschaffenheit der verbotenen Handlungen im Allgemeinen

B.57.1. Wie in B.13 erwähnt wurde, führen die klagenden Parteien im dritten Teil des zweiten Klagegrunds auch an, dass die Überschneidungen zwischen bestimmten Diskriminierungsgründen und die vage Beschaffenheit der verbotenen Handlungen im Allgemeinen im Widerspruch zum Legalitätsprinzip in Strafsachen stünden.

B.57.2. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die verbotenen Handlungen ausreichend deutlich formuliert sind und dass die angefochtenen Gesetze nur Formen der absichtlichen Diskriminierung unter Strafe stellen, mit anderen Worten, das wissentliche und willentliche Diskriminieren aus ausreichend präzisen Gründen.

B.57.3. Der dritte Teil des zweiten Klagegrunds ist unbegründet.

(vii) In Bezug auf die Begriffe « eine sogenannte Rasse », « Rassenhass » und « Überlegenheit einer Rasse »

B.58.1. Wie in B.13 erwähnt wurde, führen die klagenden Parteien im vierten Teil des zweiten Klagegrunds auch an, dass der Begriff « eine sogenannte Rasse » nicht mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar sei. Es genüge, den Eindruck zu haben, dass der Unterschied auf der Grundlage von etwas, das gewisse Personen offensichtlich als Rasse bezeichneten, aber gemäß dem Gesetzgeber nicht bestehe und nicht bestehen dürfe, gemacht werde. Im zweiten Teil des zehnten Klagegrunds fügen die klagenden Parteien hinzu, dass folglich auch die Begriffe « Rassenhass » und « Überlegenheit einer Rasse » in Artikel 21 des Antirassismusesetzes nicht deutlich genug seien.

B.58.2. Bereits vor seiner Abänderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 wurde im Antirassismusesetz der Begriff « eine sogenannte Rasse » mit folgender Begründung verwendet:

« Da die Verwendung des Wortes Rasse faktisch den Eindruck erwecken kann, dass der Gesetzgeber das Bestehen unterschiedlicher Rassen bestätigt, obwohl dieses Konzept wissenschaftlich nicht existiert, entscheiden wir uns dafür, den Begriff ‘ Rasse ’ mit dem Adjektiv ‘ sogenannt ’ zu verbinden, um darauf hinzuweisen, dass dieser Unterschied nur im Geiste des Rassisten besteht und folglich nicht der Wirklichkeit entspricht » (*Parl. Dok.*, Senat, 2000-2001, Nr. 2-12/6, S. 3).

Der Gesetzgeber hat das Adjektiv « sogenannt » also hinzugefügt, um seine Ablehnung eines Begriffes, der sich im Sprachgebrauch eingebürgert hat, dessen wissenschaftliche Grundlage jedoch in Frage gestellt wird, auszudrücken. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, ist in der Vorstellung des Gesetzgebers nicht der Diskriminierungsgrund « eine sogenannte Rasse » inexistent, sondern vielmehr der Diskriminierungsgrund « Rasse ».

B.58.3. Da der Begriff « eine sogenannte Rasse » seit 2003 Bestandteil des Antirassismusesetzes ist, ist er schließlich bereits durch die Rechtsprechung in der üblichen Bedeutung ausgelegt worden.

B.58.4. In diesem Kontext ist der Begriff « eine sogenannte Rasse » ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar, so dass die entsprechenden Unterstrafestellungen aufgrund dieses Begriffs sowie aufgrund der davon abgeleiteten Begriffe « Rassenhass » und « Überlegenheit einer Rasse » mit dem Legalitätsprinzip in Strafsachen vereinbar sind.

B.58.5. Der vierte Teil des zweiten Klagegrunds und der zweite Teil des zehnten Klagegrunds sind unbegründet.

In Bezug auf den neunten Klagegrund: Anstiftung zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt

B.59. Der neunte Klagegrund ist gegen die Artikel 12 und 20 bis 25 des Antirassismusesetzes, die Artikel 14, 22 und 23 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und die Artikel 19, 27 und 28 des Geschlechtergesetzes gerichtet. Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass die Unterstrafestellung der « Anstiftung zu Diskriminierung » und der « Anstiftung zu Hass » gegen eine Person (erster Teil) oder gegen eine Gruppe (dritter Teil) die Freiheit der Meinungsäußerung verletze, insbesondere weil aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Bestimmungen nicht die Notwendigkeit dieser Unterstrafestellung hervorgehe (vierter Teil). Insofern sie auch gelten würden für das Drucken oder die Verbreitung der Meinung anderer und der Autor bekannt sei und seinen Wohnsitz in Belgien habe, stünden die angefochtenen Bestimmungen auch im Widerspruch zur Pressefreiheit (zweiter Teil).

Aus der Darlegung des Klagegrunds geht hervor, dass die Beschwerden der klagenden Parteien nur gegen Artikel 20 des Antirassismusesetzes, Artikel 22 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 27 des Geschlechtergesetzes gerichtet sind.

B.60.1. Artikel 19 der Verfassung bestimmt:

« Die Freiheit der Kulte, diejenige ihrer öffentlichen Ausübung sowie die Freiheit, zu allem seine Ansichten kundzutun, werden gewährleistet, unbeschadet der Ahndung der bei der Ausübung dieser Freiheiten begangenen Delikte ».

B.60.2. Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Unterstrafestellungen unterworfen werden, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind ».

B.61.1. Die in diesen Artikeln gewährleistete Freiheit der Meinungsäußerung ist eine der Säulen einer demokratischen Gesellschaft. Sie gilt nicht nur für die « Information » oder die « Ideen », die positiv aufgenommen oder als harmlos oder neutral angesehen werden, sondern auch für diejenigen, die den Staat oder irgendeine Bevölkerungsgruppe ‘ schockieren, verunsichern oder verletzen ’. Dies erfordern der Pluralismus, die Toleranz und der Geist der Offenheit, ohne die keine demokratische Gesellschaft bestehen kann (EuGHMR, 7. Dezember 1976, *Handyside* gegen Vereinigtes Königreich, § 49; 23. September 1998, *Lehideux und Isorni* gegen Frankreich, § 55; 28. September 1999, *Öztürk* gegen Türkei, § 64).

B.61.2. Dennoch bringt die Ausübung der Freiheit der Meinungsäußerung, wie aus der Formulierung von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention ersichtlich ist, gewisse Pflichten und Verantwortungen mit sich (EuGHMR, 4. Dezember 2003, *Gündüz* gegen Türkei, § 37), unter anderem die grundsätzliche Pflicht, gewisse Grenzen, « die insbesondere dem Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer dienen » nicht zu überschreiten (EuGHMR, 24. Februar 1997, *De Haes und Gijssels* gegen Belgien, § 37; 21. Januar 1999, *Fressoz und Roire* gegen Frankreich, § 45; 15. Juli 2003, *Ernst u.a.* gegen

Belgien, § 92). Der Freiheit der Meinungsäußerung können aufgrund von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention unter bestimmten Bedingungen Formalitäten, Bedingungen, Einschränkungen oder Sanktionen auferlegt werden, unter anderem im Hinblick auf den Schutz des guten Rufes oder der Rechte anderer.

Artikel 19 der Verfassung verbietet es, dass der Freiheit der Meinungsäußerung präventive Einschränkungen auferlegt werden, jedoch nicht, dass Straftaten, die anlässlich der Inanspruchnahme dieser Freiheit begangen werden, bestraft werden.

B.61.3. Aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission für Menschenrechte geht außerdem hervor, dass von Hass gekennzeichnete Äußerungen unter bestimmten Umständen und unter bestimmten Bedingungen nicht durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt sind (EuGHMR, 10. Oktober 2000, *Ibrahim Aksoy* gegen Türkei, § 63; 24. Juni 2003, *Roger Garaudy* gegen Frankreich; 4. Dezember 2003, *Gündüz* gegen Türkei, § 41; EuKomMR, 11. Oktober 1979, Nrn. 8348/78 und 8406/78, *Glimmerveen und Hagenbeek* gegen Niederlande, D.R. 18, S. 187).

Im Urteil *Gündüz* gegen Türkei vom 4. Dezember 2003 erklärte der Europäische Gerichtshof beispielsweise:

« Es besteht übrigens kein Zweifel daran, dass konkrete Äußerungen, die Hass propagieren, wie der Gerichtshof in der Rechtssache *Jersild* gegen Dänemark festgestellt hat (Urteil vom 23. September 1994, Serie A., Nr. 298, S. 25, § 35), und die für Einzelpersonen oder Gruppen beleidigend sein können, nicht den Schutz von Artikel 10 der Konvention genießen » (§ 41).

In der Zulässigkeitsentscheidung *Roger Garaudy* gegen Frankreich vom 24. Juni 2003 erkannte der Europäische Gerichtshof, dass « das Leugnen oder Herunterspielen des Holocaust » als « eine der schärfsten Formen der Rassenverleumdung und der Anstiftung zu Hass gegen die Juden » anzusehen ist (S. 29). Dem Europäischen Gerichtshof zufolge

« gefährden die Leugnung oder die Revision solcher historischen Fakten die Werte, die die Grundlage der Bekämpfung des Rassismus und Antisemitismus bilden, und können sie die öffentliche Ordnung ernsthaft stören. Indem solche Handlungen die Rechte anderer verletzen, sind sie nicht zu vereinen mit der Demokratie und den Menschenrechten, und ihre Urheber streben zweifellos Ziele an, die aufgrund von Artikel 17 der Konvention verboten sind » (ebenda).

In einer anderen Zulässigkeitsentscheidung lautete das Urteil des Europäischen Gerichtshofes wie folgt:

« Das betreffende Poster enthielt ein Foto der brennenden *Twin Towers*, die Wörter ‘ *Islam out of Britain - Protect the British People* ’ und ein Symbol eines Halbmondes und Sterns in einem Verbotsschild. Der Gerichtshof nimmt dies zu Protokoll und stimmt der Beurteilung der nationalen Rechtsprechungsorgane zu, dass die Wörter und Abbildungen auf dem Poster auf eine öffentliche Äußerung scharfer Kritik an allen Muslimen im Vereinigten Königreich hinausliefen. Ein solch allgemeiner, heftiger Ausbruch gegenüber einer religiösen Gruppe, wobei die Gruppe insgesamt mit einer ernsthaften terroristischen Tat in Verbindung gebracht wird, ist unvereinbar mit den in der Konvention verkündeten und gewährleisteten Werten, nämlich Toleranz, sozialer Friede und Nichtdiskriminierung. Das Ausstellen des Posters durch den Kläger in seinem Fenster war eine Handlung im Sinne von Artikel 17, die folglich nicht den Schutz der Artikel 10 oder 14 genoss » (EuGHMR, 16. November 2004, *Norwood* gegen Vereinigtes Königreich).

In einer weiteren Zulässigkeitsentscheidung urteilte der Europäische Gerichtshof:

« In diesem Fall schrieb und publizierte der Kläger eine Reihe von Artikeln, in denen die Juden als die Quelle des Bösen in Russland geschildert wurden. Er beschuldigte eine vollständige ethnische Gruppe, eine Konspiration gegen das russische Volk zu planen und schrieb den jüdischen Leitern die faschistische Ideologie zu. Sowohl in seinen Publikationen als auch in seinen mündlichen Anmerkungen während des Gerichtsverfahrens verweigerte er den Juden ständig das Recht auf nationale Würde, indem er anführte, sie bildeten keine Nation. Der Hof zweifelt nicht am ausgesprochen antisemitischen Gehalt der Standpunkte des Klägers und stimmt der Beurteilung der nationalen Rechtsprechungsorgane zu, dass er mit seinen Publikationen versuchte, Hass gegen das jüdische Volk zu erwecken. Ein solch allgemeiner und heftiger Ausbruch gegenüber einer ethnischen Gruppe steht im Widerspruch zu Werten, die der Konvention zugrunde liegen, nämlich Toleranz, sozialer Friede und Nichtdiskriminierung. Folglich urteilt der Gerichtshof, dass der Kläger aufgrund von Artikel 17 der Konvention den durch Artikel 10 der Konvention gebotenen Schutz nicht genießen kann » (EuGHMR, 20. Februar 2007, *Ivanov* gegen Russland).

Der in diesen Entscheidungen angeführte Artikel 17 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahingehend ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, die auf die Abschaffung der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten oder auf weitergehende Beschränkungen dieser Rechte und Freiheiten, als in der Konvention vorgesehen, hinzielt ».

B.62. Aus dem Vorstehenden wird einerseits ersichtlich, dass für gewisse Äußerungen nicht der Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung gilt, und andererseits, dass Einschränkungen der Freiheit der Meinungsäußerung im Hinblick auf den Schutz der Rechte anderer unter bestimmten Bedingungen annehmbar sind. In Bezug auf den letztgenannten Aspekt muss gleichzeitig das sich aus Artikel 19 der Verfassung ergebende Verbot der präventiven Einschränkungen berücksichtigt werden.

B.63. Gemäß Artikel 3 der einzelnen angefochtenen Gesetze bezwecken diese Gesetze, einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund der Staatszugehörigkeit, einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, der nationalen oder ethnischen Herkunft (Antirassismugesetz), des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Zivilstandes, der Geburt, des Vermögens, des Glaubens oder der Weltanschauung, der politischen Überzeugung, der Sprache, des aktuellen oder zukünftigen Gesundheitszustands, einer Behinderung, einer körperlichen oder genetischen Eigenschaft oder der sozialen Herkunft (Antidiskriminierungsgesetz) und des Geschlechts (Geschlechtergesetz) zu schaffen.

B.64.1. Verschiedene internationale Verträge enthalten Bestimmungen, die darauf ausgerichtet sind, Diskriminierungen aus solchen Gründen zu bekämpfen.

B.64.2. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

Artikel 20 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, wird durch Gesetz verboten ».

Artikel 26 dieses Paktes bestimmt:

« Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu

verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten ».

Kraft Artikel 13 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft kann der Rat geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

Aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Gesetzen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 39) geht hervor, dass, obwohl es nicht durch Belgien ratifiziert worden ist, dem zwölften Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention Rechnung getragen wurde, dessen Artikel 1 bestimmt:

«Der Genuss eines jeden im Gesetz verankerten Rechtes muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden ».

Obwohl sie noch nicht rechtsverbindlich ist, wurde auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union berücksichtigt, deren Artikel 21 bestimmt:

«(1) Diskriminierungen, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sind verboten.

(2) Im Anwendungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union ist unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verträge jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten ».

B.64.3. Vor allem was das Antirassismugesetz betrifft, ist insbesondere das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, welches durch das Gesetz vom 9. Juli 1975 genehmigt wurde, zu berücksichtigen.

Artikel 4 dieses Übereinkommens bestimmt:

«Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen; sie verpflichten sich, unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen; zu diesem Zweck übernehmen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des vorliegenden Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären,

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen,

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen ».

B.65. Die sich aus den in B.64.2 angeführten internationalen Normen ergebende Notwendigkeit, Diskriminierungen zu bekämpfen, und die sich aus dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergebende Notwendigkeit, die vorerwähnten Handlungen unter Strafe zu stellen, bringen es mit sich, dass die angefochtenen Bestimmungen als Maßnahmen angesehen werden können, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention, im Interesse des guten Rufes und der Rechte anderer.

Die angefochtenen Bestimmungen sind außerdem strafrechtliche Bestimmungen und bezwecken folglich nicht, der Freiheit der Meinungsäußerung präventive Einschränkungen aufzuerlegen.

B.66. Insofern im vorliegenden Fall von «Einmischungen» in die Freiheit der Meinungsäußerung die Rede sein kann, sind diese Einmischungen außerdem durch Gesetz festgelegt worden. Dies verhindert nicht, dass geprüft werden muss, ob diese Einmischungen

nicht unverhältnismäßig gegenüber dem damit angestrebten Ziel sind und ob die betreffenden Gesetzesbestimmungen vorhersehbar und zugänglich sind.

B.67.1. Aufgrund von Artikel 20 des Antirassismusesetzes, Artikel 22 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 27 des Geschlechtergesetzes wird derjenige, der unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umstände, die in B.42.1 dargelegt wurden, zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegenüber einer Person aus einem der in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe oder zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt gegenüber einer Gruppe, einer Gemeinschaft oder deren Mitgliedern aus einem dieser Gründe anstiftet, mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 Euro bis 1 000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

B.67.2. Der Begriff « zu etwas anstiften » drückt an sich aus, dass die unter Strafe gestellten Handlungen weitergehen als bloße Information, Ideen oder Kritik. Die übliche Bedeutung des Verbs « zu etwas anstiften » ist « anspornen, etwas zu tun », « veranlassen, aufstacheln ». Es kann nur von Anstiften die Rede sein, wenn die Äußerungen, die unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches beschriebenen Umständen gemacht wurden, zu einem Behandlungsunterschied ermuntern oder anspornen, der nicht durch die in den angefochtenen Gesetzen enthaltenen Rechtsfertigungsgründe gerechtfertigt werden kann. Dieses Anstiften ist in diesem Fall nur zu erklären durch den Willen, zu Hass oder Gewalt anzuspornen, so dass die in den angefochtenen Bestimmungen verwendeten Begriffe « Hass », « Gewalt » und « Diskriminierung » die verschiedenen Abstufungen desselben Verhaltens ausdrücken. Da « Segregation » als eine Diskriminierung anzusehen ist, gilt das Gleiche auch für diesen Begriff.

B.67.3. Die Wörter « Hass » und « Gewalt » sind so in den Sprachgebrauch eingegangen, dass jeder vernünftigerweise weiß, welche Äußerungen und Schriften, Bilder oder Symbole, die er verbreitet, in den Anwendungsbereich des Strafgesetzes fallen. Aufgrund dieser Wörter kann unterschieden werden zwischen der Äußerung einer Meinung, die frei bleibt - auch wenn sie scharf, kritisch oder polemisch ist -, und dem Anstiften zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt, das nur strafbar ist, wenn nachgewiesen wird, dass die Absicht vorliegt, zu einem diskriminierenden, von Hass getragenen oder gewalttätigen Verhalten anzustiften.

B.67.4. Aus den Vorarbeiten geht schließlich hervor, dass es sich um eine absichtliche Straftat handelt:

« Gemäß dem Urteil des Schiedshofes (Schiedshof Nr. 157/2004, 6. Oktober 2004, B.51) ist zur Anwendung dieser Bestimmung eine ‘ besondere Absicht ’ erforderlich. Entsprechend dem Urteil des Schiedshofes muss mit anderen Worten ein besonderer Wille für die Anstiftung zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt vorliegen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 61).

Demzufolge ist davon auszugehen, dass eine besondere Absicht vorliegen muss. Wegen der Tragweite, die den Begriffen Anstiften, Diskriminierung, Segregation, Hass und Gewalt beizumessen ist, kann es sich nicht um eine Straftat handeln, deren Bestehen angenommen würde ab dem Zeitpunkt, wo deren materielle Elemente vorliegen. Damit von einer Straftat die Rede sein kann, muss im Gegenteil das spezifische moralische Element, das in den im Gesetz verwendeten eigentlichen Begriffen enthalten ist, nachgewiesen werden.

Durch das Erfordernis, dass ein besonderer Wille zur Anstiftung zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt vorliegen muss, wird ausgeschlossen, dass in dem Fall, wo von einem solchen Anstiften nicht die Rede ist, die Verbreitung von Pamphleten unter Strafe gestellt werden könnte; das Gleiche muss gelten für Scherze, spöttische Äußerungen, Meinungen und jede Äußerung, die in Ermangelung der erforderlichen besonderen Absicht Bestandteil der Freiheit der Meinungsäußerung ist.

B.67.5. Die beanstandete Unterstrafestellung beeinträchtigt nicht in unverhältnismäßiger Weise die Freiheit der Meinungsäußerung. Die Feststellung, dass die Rechtfertigung für die Einmischung in diese Freiheit nicht in den Vorarbeiten wiederzufinden sei, schließt nicht aus, dass diese Einmischung als eine Maßnahme betrachtet werden kann, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

B.67.6. Aus den gleichen Gründen beeinträchtigt die beanstandete Unterstrafestellung ebenfalls nicht die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die durch Artikel 9 der vorerwähnten Konvention gewährleistet ist.

Im Übrigen beeinträchtigt die angefochtene Bestimmung nicht in unverhältnismäßiger Weise die Vereinigungsfreiheit, die Petitionsfreiheit und die Freiheit, sich kulturell und sozial zu entfalten.

B.67.7. Der erste, der dritte und der vierte Teil des neunten Klagegrunds sind unbegründet.

B.68.1. Artikel 25 der Verfassung bestimmt:

«Die Presse ist frei; die Zensur darf nie eingeführt werden; von den Autoren, Verlegern oder Druckern darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat, darf der Verleger, Drucker oder Verteiler nicht verfolgt werden ».

B.68.2. Mit Absatz 2 dieser Bestimmung wollte der Verfassungsgeber von 1831 die vorherige Regelung aufheben, die Kollektivklagen zuließ, bei denen gleichzeitig der Autor, der Verleger, der Drucker und der Verteiler haftbar gemacht wurden. Durch die Annahme der Regelung der gestuften Haftung hat der Verfassungsgeber einen Mechanismus der aufeinander folgenden und getrennten Haftung eingeführt, um zu vermeiden, dass der Autor unter Druck gesetzt würde durch den Verleger, den Drucker oder den Verteiler, falls sie verfolgt werden könnten, selbst wenn der Autor bekannt wäre und seinen Wohnsitz in Belgien hätte. Dies ist also ein wesentliches Element des verfassungsmäßigen Schutzes der Pressefreiheit.

B.68.3. Diese Bestimmung verleiht, wie der Kassationshof festgestellt hat, den Verlegern, Druckern und Verteilern das Privileg, sich jeder Haftung sowohl strafrechtlicher als auch zivilrechtlicher Art zu entziehen, wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat, und sie führt somit eine Einschränkung der Anwendbarkeit von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches ein (Kass., 31. Mai 1996, *Arr. Cass.*, 1996, Nr. 202).

B.68.4. Es ist nirgends ersichtlich, dass der Gesetzgeber im vorliegenden Fall die betreffende Verfassungsgarantie verletzen wollte.

B.68.5. Der zweite Teil des neunten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zehnten Klagegrund: Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen

B.69. Den zehnte Klagegrund ist gegen Artikel 21 des Antirassismusesetzes, der bestimmt:

« Mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von fünfzig Euro bis tausend Euro oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umständen Ideen verbreitet, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen ».

Nach Auffassung der klagenden Parteien verstoße die Bestimmung gegen den Gleichheitsgrundsatz (erster Teil), das Legalitätsprinzip (zweiter Teil), die Freiheit der Meinungsäußerung (dritter Teil), die Vereinigungsfreiheit und die gestufte Haftung, die in Artikel 25 der Verfassung sei (vierter Teil).

B.70.1. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber durch die angefochtene Bestimmung dem sich aus dem in B.64.3 angeführten Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergebenden Verpflichtung, jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, unter Strafe zu stellen, Folge leisten wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 61).

B.70.2. Aus dieser Vertragsbestimmung ergibt sich, dass die Vertragsparteien sich dazu verpflichtet haben, in ihrer Gesetzgebung unter anderem folgende Handlungen unter Strafe zu stellen: (1) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, (2) jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung, (3) jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit, (4) jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung und (5) die Beteiligung an Organisationen oder Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen.

B.70.3. Bei der Beurteilung des angefochtenen Artikels ist jedoch folgende « erläuternde Erklärung » zum vorerwähnten Artikel 4, die Belgien bei der Hinterlegung der Bestätigungsurkunde abgegeben hat, zu berücksichtigen:

« Um die Vorschriften von Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung einzuhalten, muss Belgien dafür sorgen, dass seine Gesetzgebung mit den Verpflichtungen in Einklang gebracht wird, die es annimmt, indem es Partei des erwähnten Vertrags wird.

Das Königreich Belgien möchte jedoch das Interesse hervorheben, das es dem Umstand beimisst, dass in Artikel 4 des Übereinkommens festgelegt ist, dass die in den Buchstaben a), b) und c) vorgesehenen Maßnahmen unter Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte ergriffen werden. Daher ist das Königreich Belgien der Auffassung, dass die durch Artikel 4 auferlegten Verpflichtungen mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie mit dem Recht, sich friedlich zu versammeln und friedliche Vereinigungen zu bilden, verbunden sein müsse. Diese Rechte sind festgelegt in den Artikeln 19 und 20 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und wurden erneut in den Artikeln 19 und 21 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestätigt. Sie sind ebenso in den Ziffern viii) und ix) von Buchstabe d) von Artikel 5 des besagten Übereinkommens angeführt.

Darüber hinaus möchte das Königreich Belgien die Bedeutung hervorheben, die es ebenfalls der Einhaltung der in der Europäischen Menschenrechtskonvention angeführten Rechte beimisst, insbesondere in den Artikeln 10 und 11 bezüglich der Freiheit der Meinung und der Meinungsäußerung beziehungsweise der Freiheit der friedlichen Versammlung und Vereinigung ».

Diese « erläuternde Erklärung » beinhaltet, dass der belgische Staat sich durch die Verpflichtungen gebunden fühlt, die sich aus Artikel 4 des Übereinkommens ergeben, jedoch nur, insofern diese Verpflichtungen in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie unter anderem mit der Freiheit der Meinungsäußerung, die durch Artikel 19 der Verfassung gewährleistet wird, und der Pressefreiheit, die durch Artikel 25 der Verfassung gewährleistet wird, vereinbar sind.

B.71. Der zweite Teil des zehnten Klagegrunds, abgeleitet aus dem Verstoß gegen das Legalitätsprinzip, wurde bereits in B.58.5 für unbegründet erklärt.

B.72. Indem er die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches angeführten Umständen unter Strafe stellt, stellt Artikel 21 des Antirassismusgesetzes eine Einmischung in die Freiheit der Meinungsäußerung dar, die durch Artikel 19 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

B.73. Da die Freiheit der Meinungsäußerung eine der Säulen einer demokratischen Gesellschaft ist, müssen Ausnahmen zur Freiheit der Meinungsäußerung strikt ausgelegt werden. Es muss nachgewiesen werden, dass die Einschränkungen notwendig sind in einer demokratischen Gesellschaft, einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entsprechen und im Verhältnis zu den damit angestrebten rechtmäßigen Zielen stehen.

B.74.1. Die Notwendigkeit, in einer demokratischen Gesellschaft die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, zu bekämpfen, indem sie bestraft werden, ist mit der angefochtenen Bestimmung durch den Gesetzgeber anerkannt worden.

Auch die internationale Gemeinschaft teilt diese Sorge. Dies geht nicht nur aus dem bereits angeführten Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung hervor, der für die Vertragsparteien die Verpflichtung beinhaltet, jegliche Äußerung von Rassismus unter Strafe zu stellen, insbesondere die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, sondern auch aus den verschiedenen internationalen Instrumenten, die den Standpunkt bestätigen, dass es von größter Bedeutung ist, Rassendiskriminierung in allen Formen und Ausdrucksweisen zu bekämpfen, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte noch kürzlich bestätigt hat (EuGHMR, 10. Juli 2008, *Soulas u.a. gegen Frankreich*, § 42).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Übrigen in verschiedenen Urteilen erkannt, dass Rassendiskriminierung besonders verwerflich ist und eine besondere Wachsamkeit und strenge Reaktion der öffentlichen Hand erfordert. Daher ist es nach Auffassung dieses Gerichtshofes notwendig, dass die Behörden « alle Mittel einsetzen, über die sie verfügen, um Rassismus und rassistische Gewalt zu bekämpfen, so dass sie die demokratische Gesellschaftsvision stärken, in der Unterschiedlichkeit nicht als eine Bedrohung, sondern vielmehr als ein Reichtum empfunden wird » (EuGHMR (Große Kammer), 6. Juli 2005, *Natchova u.a. gegen Bulgarien*, § 145; 13. Dezember 2005, *Timichev gegen Russland*, § 56; (Große Kammer), 13. November 2007, *D.H. u.a. gegen Tschechische Republik*, § 176; 5. Juni 2008, *Sampanis u.a. gegen Griechenland*, § 69).

B.74.2. Der Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung muss außerdem einer zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entsprechen und im Verhältnis zu den damit angestrebten rechtmäßigen Zielen stehen.

Aus der in B.61.3 angeführten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Europäischen Kommission für Menschenrechte kann abgeleitet werden, dass die zielstrebige Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, im Hinblick auf die Verletzung der Würde der Person, keinen Schutz durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention genießt.

B.74.3. Während der Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung wurde hervorgehoben, dass diese Bestimmung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention auszulegen und anzuwenden ist (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 40), wie auch die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten erklärt hatte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, SS. 105-106).

In den Vorarbeiten wurde hervorgehoben:

« Außerdem muss der moralische Aspekt der Unterstrafestellung hervorgehoben werden, deren materielle Elemente somit erläutert werden. Wie der Minister bereits angeführt hat, handelt es sich um eine besondere Absicht. Das zur Last gelegte Verhalten ist nur strafrechtlich strafbar, wenn der Ankläger beweist, dass die Verbreitung der betreffenden Ideen dazu dient, den Hass auf eine Gruppe von Menschen zu entfachen und die Entstehung einer für sie diskriminierenden oder auf Segregation ausgerichteten Politik zu rechtfertigen. Dieses Erfordernis wird dem Strafrichter die Möglichkeit bieten, zwischen einerseits der objektiven wissenschaftlichen Untersuchung und andererseits dem ‘ pseudowissenschaftlichen ’ Diskurs über die Überlegenheit einer Rasse zu unterscheiden, die gerade darauf ausgerichtet ist, den Hass auf eine Gruppe von Menschen zu entfachen und die Entstehung einer für sie diskriminierenden oder auf Segregation ausgerichteten Politik zu rechtfertigen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 63; siehe auch Senat, 2006-2007, Nr. 3-2362/3, S. 32).

B.74.4. Aus dieser Erläuterung geht hervor, dass der Gesetzgeber die in der angefochtenen Bestimmung erwähnte Straftat als eine Straftat verstanden hat, die eine besondere Absicht erfordert; es liegt nur eine Straftat vor, wenn bewiesen wird, dass die « die Verbreitung der betreffenden Ideen dazu dient, den Hass auf eine Gruppe von Menschen zu entfachen und die Entstehung einer für sie diskriminierenden oder auf Segregation ausgerichteten Politik zu rechtfertigen ».

Aus dem verwendeten Begriff « Verbreiten » ergibt sich, dass von dieser Straftat nur dann die Rede ist, wenn die betreffenden Ideen allgemein bekannt gegeben wurden. Die gebräuchliche Bedeutung dieses Begriffs ist nämlich « überall bekannt machen ». Da die angefochtene Bestimmung das « Verbreiten » nicht mit der Benutzung eines bestimmten Mediums verbindet, ist die Weise, auf die die betreffende Ideen allgemein bekannt gegeben wurden, nicht ausschlaggebend, um festzustellen, ob die Straftat vorliegt oder nicht. Ausschlaggebend ist jedoch, dass die « Verbreitung » unter einem der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umstände geschehen muss.

B.74.5. Aus dem Umstand, dass für die Straftat eine besondere Absicht erforderlich ist, ergibt sich, dass das Bestehen dieser Straftat nicht angenommen werden kann ab dem Zeitpunkt, wo nur ihre materiellen Elemente bestehen. Damit von einer Straftat die Rede sein kann, muss ein spezifisches moralisches Element nachgewiesen werden. Dieses spezifische moralische Element, das in den Wörtern « Verbreiten », « Rassenhass » und « Überlegenheit einer Rasse » enthalten ist, betrifft insbesondere den Willen, Ideen zu verbreiten mit der Absicht, den Hass auf eine Gruppe von Menschen zu entfachen oder die Entstehung einer für sie diskriminierenden oder auf Segregation ausgerichteten Politik zu rechtfertigen.

Die Äußerungen müssen daher eine verachtende oder von Hass getragene Ausrichtung haben, was Äußerungen der Wissenschaft und Kunst vom Verbot ausnimmt, und sie müssen die grundlegende Minderwertigkeit einer Gruppe ausdrücken.

B.74.6. Vorbehaltlich dieser Auslegung verletzt die angefochtene Bestimmung nicht auf diskriminierende Weise die Freiheit der Meinungsäußerung, so wie sie durch Artikel 19 der Verfassung und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird.

B.75. Der vierte Teil des zehnten Klagegrunds ist in erster Linie abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Vereinigungsfreiheit. Die klagenden Parteien führen nicht an, inwiefern die angefochtene Bestimmung auf unverhältnismäßige Weise die Vereinigungsfreiheit verletze. Diese Beschwerde braucht folglich nicht geprüft zu werden.

B.76.1. Der vierte Teil des zehnten Klagegrunds ist des Weiteren aus einem Verstoß gegen die Pressefreiheit abgeleitet, die durch Artikel 25 der Verfassung gewährleistet wird; dieser lautet folgendermaßen:

«Die Presse ist frei; die Zensur darf nie eingeführt werden; von den Autoren, Verlegern oder Druckern darf keine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Wenn der Autor bekannt ist und seinen Wohnsitz in Belgien hat, darf der Verleger, Drucker oder Verteiler nicht verfolgt werden ».

B.76.2. Der angefochtene Artikel führt keine Zensur ein, da die Unterstrafestellung voraussetzt, dass die Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, materiell verbreitet worden sind.

Insofern die Verbreitung der strafbaren Ideen als solche durch die Presse geschieht, wird in der angefochtenen Bestimmung nicht nach der Eigenschaft - im Sinne von Artikel 25 der Verfassung - des Betroffenen als Autor, Verleger, Drucker oder « materieller » Verbreiter dieser Ideen unterschieden. Es kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber gegen Artikel 25 der Verfassung verstoßen hätte.

Während der Vorarbeiten zu der angefochtenen Bestimmung erklärte der Minister nämlich:

«Ferner muss auf das Wort ‘ Verbreitung ’ aufmerksam gemacht werden. Es stammt aus dem Übereinkommen von 1965, um so genau wie möglich den durch diesen Text auferlegten Verpflichtungen zu entsprechen. In der Originalfassung dieses Übereinkommens in Englisch wird der Begriff ‘ *dissemination* ’ verwendet. Darunter ist nicht die Tat einer Person zu verstehen, die sich durch eine rein materielle Handlung darauf beschränkt, die auf Überlegenheit einer Rasse oder Rassenhass beruhenden Ideen eines anderen bei einem größeren Publikum zu verbreiten, sondern vielmehr die Tat, die darin besteht, unter der in Artikel 444 des Strafgesetzbuches erwähnten Umständen solche Ideen auszudrücken, zu äußern oder als intellektueller Autor zu vertreten. Wer sich durch rein materielle Handlungen darauf beschränkt, durch einen anderen formulierte Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, zu verbreiten oder ihnen mehr Bekanntheit zu verschaffen, kann gegebenenfalls selbst strafrechtlich haftbar gemacht werden als Mitschuldiger, aber dann innerhalb der strengen Grenzen des in Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung vorgesehenen Grundsatzes der gestuften Haftung » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, SS. 62-63; siehe auch Senat, 2006-2007, Nr. 3-2362/3, S. 32).

Die angefochtene Bestimmung ist also in dem Sinne auszulegen, dass sie eine Strafverfolgung nur erlaubt, wenn die gestufte Haftung, so wie sie in Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung festgelegt ist, beachtet wird.

B.76.3. Vorbehaltlich dieser Auslegung ist der vierte Teil des zehnten Klagegrunds unbegründet.

B.77.1. Im ersten Teil des zehnten Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz an, da die angefochtene Bestimmung die Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, bestraft, während es nicht verboten sei, Ideen zu verkünden, die auf einem Glauben an die Überlegenheit von oder einem Hass auf Menschen mit bestimmten körperlichen oder genetischen Eigenschaften, einer bestimmten religiösen Überzeugung, einer bestimmten Sprache oder anderen Merkmalen beruhten.

B.77.2. Die Prüfung der anderen Teile des Klagegrunds hat ergeben, dass die Bestrafung der Verbreitung von bestimmten Ideen strengen Bedingungen unterliegt, gerade um die Einschränkung der Ausübung der Freiheiten, deren Verletzung angeführt wurde, auf das Maß zu begrenzen, das in einer demokratischen Gesellschaft als strikt notwendig betrachtet wird. Diesbezüglich kann die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nicht dazu führen, dass die Ausübung dieser Freiheiten ebenfalls in Bezug auf Ideen, die sich auf die Überlegenheit von oder den Hass gegenüber Trägern anderer menschlicher Merkmale oder Überzeugungen beruhten, begrenzt werden müsste.

Indem der Gesetzgeber die Bestrafung der Verbreitung von Ideen auf jene Ideen begrenzt hat, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, die eine ernsthafte Bedrohung für die demokratische Gesellschaft darstellen, hat er eine Maßnahme ergriffen, die vernünftig gerechtfertigt ist.

Der erste Teil des zehnten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den elften Klagegrund: der Umstand, einer Gruppe oder Vereinigung anzugehören oder sie zu unterstützen

B.78. Der elfte Klagegrund ist gegen Artikel 22 des Antirassismusesetzes gerichtet, der den Umstand, dass man einer Gruppe oder einer Vereinigung angehört, die offensichtlich und wiederholt eine Diskriminierung oder Segregation wegen eines der « geschützten Kriterien » unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches angeführten Umständen befürwortet, oder dass man eine solche Gruppe oder Vereinigung unterstützt, unter Strafe stellt. Nach Auffassung der klagenden Parteien verstoße diese Bestimmung gegen den Gleichheitsgrundsatz (erster, zweiter, siebter, neunter, zehnter und elfter Teil), das Legalitätsprinzip (dritter Teil), die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit (vierter und fünfter Teil), die Pressefreiheit (sechster Teil), das Verbot, den bürgerlichen Tod wieder einzuführen, sowie das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung (siebter Teil) und die Unschuldsvermutung (achter Teil).

B.79.1. Aufgrund von Artikel 22 des Antirassismusesetzes wird derjenige, der einer Gruppe oder einer Vereinigung angehört, die offensichtlich und wiederholt eine Diskriminierung oder Segregation wegen Staatsangehörigkeit, einer sogenannten Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches angeführten Umständen befürwortet, die in B.42.1 dargelegt wurden, oder aber eine solche Gruppe oder Vereinigung unterstützt, mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 Euro bis 1 000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

B.79.2. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung den ehemaligen Artikel 3 des Antirassismusesetzes vom 30. Juli 1981 wieder aufnehmen wollte (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 61). Aus diesen Vorarbeiten geht ebenfalls hervor, dass er den in der angefochtenen Bestimmung enthaltenen Begriffen, insofern keine andere Regelung vorliegt, dieselbe Tragweite verleihen wollte wie den im vormaligen Artikel 3 des Antirassismusesetzes vorkommenden Begriffen in dem durch die Rechtsprechung ausgelegten Sinne (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 2-2362/3, S. 33).

B.79.3. In Bezug auf den Begriff « befürworten » heißt es in den Vorarbeiten:

« [Ein Mitglied] fragt, ob das in Artikel 22 verwendete Wort ‘ befürworten ’ dieselbe Bedeutung habe wie die Wörter ‘ Anstiftung zu ’ in Artikel 20.

Der Minister bestätigt dies. Die unterschiedliche Wortwahl sei darauf zurückzuführen, dass der Gesetzentwurf *grosso modo* die Terminologie des Übereinkommens von 1965 und wortwörtlich diejenige von Artikel 3 des Gesetzes von 1981 übernimmt » (*Parl. Dok.*, Senat, 2006-2007, Nr. 2-2362/3, S. 33).

Der Gesetzgeber wollte deshalb dem Begriff « befürworten » die gleiche Tragweite verleihen wie dem in Artikel 20 des Antirassismusesetzes verwendeten Begriff « Anstiftung zu ».

B.79.4. Aus den Vorarbeiten zum Antirassismusesetz in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 10. Mai 2007 geltenden Fassung geht hervor, dass der im ehemaligen Artikel 3 verwendete Begriff « befürworten » ebenfalls im Sinne von « Anstiftung zu » aufzufassen war. Während dieser Vorarbeiten erklärte der Minister nämlich:

« Artikel 3 ist im Zusammenhang mit den Artikeln 1 und 2 zu sehen, deren Verlängerung er darstellt.

Artikel 1 sanktioniert nämlich die Anstiftung zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt wegen Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationaler oder ethnischer Herkunft, während Artikel 2 Handlungen bestraft, die aufgrund dieser Kriterien diskriminierend sind. Es ist notwendig, ebenfalls von der Beteiligung an Vereinigungen abzuschrecken, die die in den Artikeln 1 und 2 sanktionierten Handlungen praktizieren oder befürworten. Mit diesem Verfahren werden diese Vereinigungen schrittweise eliminiert; sie werden verschwinden, weil sie keine Mitglieder mehr haben werden » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 214/9, S. 27).

Verschiedene Parlamentsmitglieder verwiesen darauf, dass das Wort « befürworten » auf ein Engagement hindeuteten, das über die einfache Äußerung einer Meinung hinausreiche:

« Dieses Wort ist im Kontext von Artikel 1 sowie des gesamten Entwurfs zu verstehen.

Es geht um Vereinigungen, die ‘ öffentlich und wiederholt ’ für Hass, Gewalt und Rassendiskriminierung eintreten. Es sind Vereinigungen, die eine rassistische Propaganda führen.

Nach Darlegung der Mitglieder hat ‘ befürworten ’ somit die gleiche Bedeutung wie ‘ Anstiftung ’, ‘ fördern ’ » (*Parl. Dok.*, Senat, 1980-1981, Nr. 594/2, S. 20).

Diese Auslegung wurde außerdem in der Rechtsprechung bestätigt.

B.79.5. Aus dem Vorstehenden wird ersichtlich, dass der in dieser Unterstrafestellung verwendete Begriff « befürworten » immer die Bedeutung « zu etwas anstiften », « anspornen, etwas zu tun », « veranlassen, aufstacheln » hatte und dass die Gruppe oder Vereinigung, der eine Person angehört oder die sie unterstützt, deshalb selbst strafbar sein muss wegen der Anstiftung zu Diskriminierung oder Segregation wegen einem der in den angefochtenen Gesetzen angegebenen Gründe, damit diese Person aufgrund der angefochtenen Bestimmung strafbar gemacht werden kann.

B.80.1. Im ersten Teil des elften Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz an, da es strafbar sei, einer Gruppe oder Vereinigung anzugehören, die Diskriminierung oder Segregation auf der Grundlage der nationalen oder ethnischen Herkunft befürworte, oder eine solche Gruppe oder Vereinigung zu unterstützen, während es nicht strafbar sei, einer Gruppe oder Vereinigung anzugehören, die Diskriminierung oder Segregation auf der Grundlage der Sprache oder politischen Überzeugung befürworte, oder eine solche Gruppe oder Vereinigung zu unterstützen.

B.80.2. Es gehört grundsätzlich zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, festzulegen, welches Verhalten strafrechtlich zu ahnden ist, wobei seine diesbezüglichen Entscheidungen jedoch vernünftig gerechtfertigt sein müssen. Diese Ermessensbefugnis des Gesetzgebers unterliegt jedoch Einschränkungen, wenn der belgische Staat sich internationalrechtlich verpflichtet hat, ein bestimmtes Verhalten unter Strafe zu stellen.

B.80.3. Aufgrund von Artikel 4 Buchstabe b) des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung verpflichten sich die Vertragsparteien, « alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen ».

Mit der angefochtenen Bestimmung kommt der belgische Gesetzgeber dieser internationalrechtlichen Verpflichtung nach, die den durch die klagenden Parteien bemängelten Behandlungsunterschied vernünftigerweise rechtfertigen kann.

B.80.4. Der erste Teil des elften Klagegrunds ist unbegründet.

B.81.1. Insofern im zweiten Teil des elften Klagegrunds ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz angeführt wird, da es strafbar sei, diskriminierenden Gruppen oder Vereinigungen anzugehören oder sie zu unterstützen, während es nicht strafbar sei, einer diskriminierenden Behörde anzugehören oder sie zu unterstützen, erinnert der Hof an das, was er in Bezug auf den zweiten Teil des ersten Klagegrunds dargelegt hat.

Da es erforderlich ist, dass die Gruppe oder Vereinigung sich der Straftat der Anstiftung zu Diskriminierung oder Segregation schuldig gemacht hat, damit eine Person, die dieser Gruppe angehört oder sie unterstützt, strafbar sein kann aufgrund der angefochtenen Bestimmung, kann die Zugehörigkeit zu einer diskriminierenden Behörde oder deren Unterstützung nicht bestraft werden, insofern diese Behörde nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

B.81.2. Insofern im selben Teil des elften Klagegrunds ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz angeführt wird, insofern es strafbar sei, diskriminierenden Gruppen oder Vereinigungen anzugehören oder sie zu unterstützen, während es nicht strafbar sei, diskriminierenden Unternehmen anzugehören oder sie zu unterstützen, kann aus keinerlei Element abgeleitet werden, dass der Gesetzgeber Unternehmen nicht als eine Gruppe oder Vereinigung im Sinne der angefochtenen Bestimmung angesehen hätte, so dass der Behandlungsunterschied nicht besteht.

B.81.3. Der zweite Teil des elften Klagegrunds ist unbegründet.

B.82.1. Im dritten Teil des elften Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen das Legalitätsprinzip an, da der Begriff der Diskriminierung in Strafsachen unzureichend sei. Dies gelte umso mehr, als die Einzelperson nicht über das strafbare Verhalten der Gruppe oder Vereinigung informiert sein müsse und es nicht erforderlich sei, dass ihre Mitarbeit oder Zugehörigkeit auf dem Verlangen, an der Diskriminierung oder Segregation mitzuwirken oder sie zu befürworten, beruhe.

B.82.2. In den Vorarbeiten zum Antirassismusetz in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 10. Mai 2007 geltenden Fassung wurden die im ehemaligen Artikel 3 verwendeten Begriffe « offensichtlich und wiederholt » wie folgt erläutert:

«[Der Minister] verweist auch darauf, dass die Gruppe oder Vereinigung die Rassendiskriminierung oder Segregation offensichtlich und wiederholt befürworten oder praktizieren muss. Somit wird ausgeschlossen, dass wegen der offensichtlichen und wiederholten Beschaffenheit der Handlungen Personen im guten Glauben irregeführt werden oder die Haltung der Gruppe und der Vereinigung nicht kennen oder dass sie der Gruppe oder Vereinigung weiterhin angehören, trotz deren Verhaltens. Der Wille, diesen Gruppen oder Vereinigungen anzugehören, kann also nicht länger in Zweifel gezogen werden.

Der ergänzende Abänderungsantrag stellt zukünftig jede Mitarbeit mit einer solchen Gruppe oder Vereinigung auch unter Strafe » (*Parl. Dok.*, Senat, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 214/9, S. 36).

B.82.3. Aus dem Vorstehenden wird ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit den Wörtern « offensichtlich und wiederholt » erreichen wollte, dass von der in der angefochtenen Bestimmung angeführten Straftat nur die Rede sein kann, wenn es dem Angeklagten ohne weiteres deutlich ist, dass die betreffende Gruppe oder Vereinigung sich mehrmals der Anstiftung zu Diskriminierung oder Segregation aus einem der im Antirassismusetz angegebenen Gründe schuldig gemacht hat.

B.82.4. In seinem Urteil vom 9. November 2004 hat der Kassationshof die Auslegung der im vormaligen Artikel 3 des Antirassismusetzes enthaltenen Begriffe « offensichtlich und wiederholt » wie folgt bestätigt:

« Dass es sich somit um ungleiche Behandlungen durch die Vereinigung oder die Gruppe handeln muss, bei denen es für den Angeklagten ohne weiteres deutlich ist, dass es hierfür keine objektive und vernünftige Rechtfertigung geben kann, entweder aufgrund der Art der Behandlung selbst oder aufgrund der bestehenden Rechtsprechung, so dass die ungleiche Behandlung folglich keiner weiteren Gesetzmäßigkeits- und Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den Richter bedarf » (Kass., 9. November 2004, *Arr. Cass.*, 2004, Nr. 539).

Der Kassationshof hat dabei erläutert, dass es nicht erforderlich ist, dass die Gruppe oder die Vereinigung « verfolgt, als persönlich schuldig angesehen oder verurteilt wurde oder wird » (*ebenda*).

B.82.5. Insofern die besagte Vereinigung oder Gruppe wiederholt zu einem unmittelbaren oder einem mittelbaren Unterschied aufgrund der Staatsangehörigkeit, einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft anstiftet, kann von der in der angefochtenen Bestimmung beschriebenen Straftat somit nur die Rede sein, wenn es dem Angeklagten unmittelbar deutlich ist, dass dieser Unterschied entweder aufgrund der Art der Behandlung selbst oder aufgrund der bestehenden Rechtsprechung nicht zu rechtfertigen ist gemäß den Bestimmungen des Antirassismusesetzes, das im Übrigen in Bezug auf unmittelbare Unterschiede ein geschlossenes Rechtfertigungssystem vorsieht.

In diesem Kontext kann nicht angeführt werden, dass der Angeklagte nicht über das strafbare Verhalten der Gruppe oder Vereinigung informiert sein muss, damit die angefochtene Bestimmung angewandt werden kann.

B.82.6. In Bezug auf das moralische Element heißt es in den Vorarbeiten:

«Diese Straftat erfordert keine besondere Absicht, die allgemeine Absicht genügt. Es genügt, dass die Angeklagten wissentlich und willentlich einer Vereinigung angehören, die offensichtlich und wiederholt eine Diskriminierung oder Segregation unter den in Artikel 444 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Umständen verkündet, oder eine solche unterstützen (siehe auch Kass. 9. November 2004) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 61).

In dem vorerwähnten Urteil vom 9. November 2004 hat der Kassationshof in Bezug auf den ehemaligen Artikel 3 des Antirassismusesetzes Folgendes geurteilt:

«Ein Richter, der über eine Strafverfolgung aufgrund von Artikel 3 des Rassismusesetzes zu urteilen hat, muss darüber urteilen, ob nachgewiesen ist:

1. [...]
2. dass der Angeklagte wissentlich und willentlich dieser Gruppe oder dieser Vereinigung angehört oder sie unterstützt » (Kass., 9. November 2004, *Arr. Cass.*, 2004, Nr. 539).

B.82.7. Daraus ist zu schließen, dass es aufgrund der angefochtenen Bestimmung nicht erforderlich ist, dass der Angeklagte selbst offensichtlich und wiederholt Diskriminierung oder Segregation befürwortet, um strafbar zu sein. Es genügt, dass er wissentlich und willentlich der betreffenden Gruppe oder Vereinigung angehört und sie unterstützt. Wie in B.82.2 bis B.82.5 angeführt wurde, setzt die angefochtene Bestimmung durch die Benutzung der Wörter

« offensichtlich und wiederholt » jedoch voraus, dass es der Person, die dieser Gruppe oder dieser Vereinigung angehört und sie unterstützt, ohne weiteres deutlich ist, dass diese Gruppe oder Vereinigung Diskriminierung oder Segregation aus einem der im Antirassismugesetz angegebenen Gründe befürwortet.

In diesem Kontext kann nicht geltend gemacht werden, dass es nicht erforderlich sei, dass die Unterstützung oder die Zugehörigkeit auf dem Verlangen, an der Diskriminierung oder Segregation mitzuwirken oder sie zu befürworten, beruhe, damit die angefochtene Bestimmung angewandt werden könne.

B.82.8. Aus den gleichen Gründen, wie sie in B.44 bis B.53 angegeben wurden, ist der Begriff « Diskriminierung » ebenfalls ausreichend präzise, deutlich und vorhersehbar, um in einer strafrechtlichen Bestimmung verwendet zu werden.

B.82.9. Der dritte Teil des elften Klagegrunds ist unbegründet.

B.83.1. Im vierten und fünften Teil des elften Klagegrunds führen die klagenden Parteien an, dass das Verbot, Mitglied einer bestimmten Vereinigung und Gruppe zu werden oder eine solche zu unterstützen, gegen die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit verstoße.

B.83.2. Artikel 26 der Verfassung bestimmt:

« Die Belgier haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, unter Beachtung der Gesetze, die die Ausübung dieses Rechts regeln können, ohne diese indessen einer vorherigen Genehmigung zu unterwerfen.

Diese Bestimmung ist nicht auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendbar, die gänzlich den Polizeigesetzen unterworfen bleiben ».

Artikel 27 der Verfassung bestimmt:

« Die Belgier haben das Recht, Vereinigungen zu bilden; dieses Recht darf keiner präventiven Maßnahme unterworfen werden ».

Artikel 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden, als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, dass die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Beschränkungen unterworfen wird ».

B.83.3. Die Artikel 26 und 27 der Verfassung erkennen die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit an und verbieten es, vorbehaltlich der Zusammenkünfte im Freien, diese Rechte von irgendeiner vorherigen Maßnahme abhängig zu machen. Diese Bestimmungen verhindern nicht, dass der Gesetzgeber die Ausübung dieser Rechte regelt in Bezug auf die Angelegenheiten, in denen sein Eingreifen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, unter anderem im Interesse des Schutzes der Rechte anderer.

B.83.4. Die Vorarbeiten zum Antirassismugesetz vom 30. Juli 1981 machen deutlich, dass der Gesetzgeber mit der angefochtenen Bestimmung « eine zweckmäßigere Bekämpfung der Vereinigungen, die rassistische Theorien befürworten » ermöglichen wollte, ohne Maßnahmen ergreifen zu müssen, « die die Politik in die Lage versetzen, diese Bewegungen aufzulösen und die Gesetzgebung über Privatmilizen zu verschärfen » (*Parl. Dok., Kammer, Sondersitzungsperiode 1979, Nr. 214/9, S. 26*).

B.83.5. Insofern die angefochtene Bestimmung es weder verhindert, dass eine Vereinigung bestehen bleiben kann, selbst wenn ein oder mehrere Mitglieder oder Mitarbeiter aufgrund dieser Bestimmung verurteilt wurden, noch, dass diese Vereinigung sich versammeln kann, erlegt sie der Vereinigungsfreiheit und der Versammlungsfreiheit keine vorherigen Einschränkungen auf.

B.83.6. Die angefochtene Maßnahme ist daher, unter anderem wegen der sich aus Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung ergebenden Verpflichtungen, als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse des Schutzes der Rechte anderer anzusehen. Da sie an sich weder den Fortbestand der betreffenden Vereinigungen verhindert, noch die Möglichkeit dieser Vereinigungen zur Organisation von Versammlungen einschränkt, steht die Maßnahme im Verhältnis zur

Zielsetzung, die darin besteht, Organisationen zu bekämpfen, die Rassendiskriminierung fördern.

B.83.7. Insofern die angefochtene Bestimmung das Recht von Personen beschränkt, einer selbst gewählten Vereinigung beizutreten oder die Versammlung einer solchen Vereinigung zu unterstützen, ist sie ebenfalls nicht unverhältnismäßig zum Ziel des Gesetzgebers. Die angefochtene Bestimmung erfordert es nämlich, dass es der Person, die einer solchen Gruppe oder Vereinigung angehört oder sie unterstützt, ohne weiteres deutlich ist, dass diese Gruppe oder Vereinigung zur Diskriminierung oder Segregation aus einem der in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe aufruft. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die betreffende Person « wissentlich und willentlich » einer solchen Gruppe oder Vereinigung angehört oder sie unterstützt.

B.83.8. Ohne dass es erforderlich ist, auf die Einrede der Unzulässigkeit des fünften Teils des Klagegrunds einzugehen, ist aus dem Vorstehenden zu schlussfolgern, dass der vierte und der fünfte Teil des elften Klagegrunds unbegründet sind.

B.84.1. Im sechsten Teil des elften Klagegrunds wird ein Verstoß gegen Artikel 25 Absatz 2 der Verfassung angeführt.

B.84.2. Wie bereits bezüglich der Artikel 20 und 21 des Antirassismusesetzes festgestellt wurde, ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber gegen diese Verfassungsgarantie verstoßen hätte.

B.84.3. Der sechste Teil des elften Klagegrunds ist unbegründet.

B.85.1. Im siebten Teil des elften Klagegrunds wird ein Verstoß gegen die Artikel 18 und 23 Absatz 3 Nr. 5 der Verfassung angeführt.

B.85.2. Aufgrund von Artikel 18 der Verfassung ist der bürgerliche Tod abgeschafft und darf er nicht wieder eingeführt werden. Der bürgerliche Tod besteht in der Aberkennung aller bürgerlichen und politischen Rechte.

Aufgrund von Artikel 23 der Verfassung hat jeder das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen, und gewährleisten die Gesetzgeber zu diesem Zweck unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmen sie die Bedingungen für ihre Ausübung. Diese Rechte umfassen unter anderem das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung.

B.85.3. Die angefochtene Bestimmung, die sich darauf beschränkt, ein bestimmtes Verhalten zu bestrafen, entzieht einer aufgrund dieser Bestimmung verurteilten Person keinerlei bürgerliches oder politisches Recht oder sogar ihre gesamten bürgerlichen oder politischen Rechte. Die Bestimmung sieht eine Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und eine Geldbuße von 50 Euro bis 1 000 Euro oder nur eine dieser Strafen vor. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber durch die Auferlegung dieser Strafen gegen das Recht auf kulturelle und soziale Entfaltung verstoßen hätte, das er gewährleisten muss und dessen Ausübungsbedingungen er festlegen muss, um jedem die Möglichkeit zu bieten, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

B.85.4. Der siebte Teil des elften Klagegrunds ist unbegründet.

B.86.1. Im achten Teil des elften Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen die in Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention enthaltene Unschuldsvermutung an.

B.86.2. Die Beschwerde stützt sich auf eine falsche Auslegung der Unterstrafestellung. Die angefochtene Bestimmung bestraft die Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Vereinigung oder deren Unterstützung, und nicht das offensichtliche und wiederholte Befürworten der Diskriminierung oder Segregation aus einem der im Antirassismugesetz angeführten Gründe. Die Unterstrafestellung in der angefochtenen Bestimmung stützt sich deshalb nicht auf die Vermutung, dass der Angeklagte zur Diskriminierung oder Segregation aufgerufen hätte, sondern auf dem Nachweis der Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Vereinigung oder deren Unterstützung.

B.86.3. Der achte Teil des elften Klagegrunds ist unbegründet.

B.87.1. Im neunten Teil des elften Klagegrunds wird angeführt, die angefochtene Bestimmung verstoße auf diskriminierende Weise gegen die Regeln von Artikel 5 Absatz 2 des Strafgesetzbuches.

B.87.2. Der durch das Gesetz vom 4. Mai 1999 wieder aufgenommene Artikel 5 des Strafgesetzbuches hat eine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person eingeführt, die sich unterscheidet und autonom ist im Verhältnis zu derjenigen der natürlichen Personen, die für die juristische Person gehandelt oder dies unterlassen haben. Zuvor konnte eine juristische Person als solche nicht strafrechtlich verfolgt werden. Eine Straftat, für die eine juristische Person als verantwortlich angesehen werden konnte, wurde bestimmten natürlichen Personen zugeordnet.

B.87.3. Indem der Gesetzgeber vorgesehen hat, dass der Strafrichter dann, wenn er feststellt, dass eine Straftat nicht wissentlich und willentlich begangen wurde und gleichzeitig von einer natürlichen Person und von einer juristischen Person begangen wurde, nur die Person verurteilt, die die « schwerste Verfehlung » begangen hat, hat er einen Strafausschließungsgrund für denjenigen von beiden, der den weniger schweren Fehler begangen hat, eingeführt.

B.87.4. Diese Gesetzesbestimmung kann den Gesetzgeber jedoch nicht daran hindern, die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder Vereinigung oder deren Unterstützung als solche als tadelnswertes Verhalten anzusehen und als eine selbständige Straftat einzuführen.

B.87.5. Der neunte Teil des elften Klagegrunds ist unbegründet.

B.88.1. Im zehnten Teil des elften Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, dass es nicht einmal eine Bedingung sei, dass die Vereinigung selbst ein strafbares Verhalten an den Tag lege, so dass die strafbaren Mitglieder oder Mitarbeiter gegenüber der Vereinigung, deren Mitglied sie seien oder die sie unterstützten, diskriminiert würden.

B.88.2. Wie vorstehend dargelegt wurde, muss die Gruppe oder Vereinigung, der eine Person angehört oder die sie unterstützt, selbst strafbar sein wegen der Anstiftung zu Diskriminierung oder Segregation aus einem der im Antirassismusetz angeführten Gründe, damit diese Person aufgrund der angefochtenen Bestimmung strafbar sein kann.

B.88.3. Der zehnte Teil des elften Klagegrunds ist unbegründet.

B.89.1. Im elften Teil des elften Klagegrunds führen die klagenden Parteien eine Diskriminierung bezüglich der Personen, die aufgrund von Artikel 20 des Antirassismusesetzes strafbar seien, an, da für die Personen, die aufgrund der angefochtenen Bestimmung strafbar seien, keine Absicht erforderlich sei.

B.89.2. Wie vorstehend bemerkt wurde, muss der Angeklagte wissentlich und willentlich einer Gruppe oder Vereinigung, die offensichtlich und wiederholt Diskriminierung oder Segregation befürwortet, angehören oder diese unterstützen, um aufgrund der angefochtenen Bestimmung strafbar gemacht werden zu können.

B.89.3. Der elfte Teil des elften Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den zwölften Klagegrund: die Nichteinhaltung eines Unterlassungsbefehls

B.90.1. Der zwölfte Klagegrund ist gegen Artikel 26 des Antirassismusesetzes, Artikel 24 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 29 des Geschlechtergesetzes gerichtet. Aufgrund dieser Bestimmungen wird derjenige, der eine Entscheidung oder ein Urteil infolge einer Unterlassungsklage im Sinne der angefochtenen Gesetze nicht befolgt, mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr und mit einer Geldbuße von 50 Euro bis 1 000 Euro oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Nach Auffassung der klagenden Parteien würden andere Rechtsunterworfenen, die erfolgreich eine Unterlassungsklage einreichen, insbesondere in Bezug auf Handelspraktiken, durch diese Bestimmungen diskriminiert, da sie sich nicht auf eine entsprechende Unterstrafestellung berufen könnten.

B.90.2. Ohne dass auf die Einreden des Ministerrates eingegangen werden muss, stellt der Hof fest, dass Artikel 104 des Gesetzes vom 14. Juli 1991 über die Handelspraktiken sowie die Aufklärung und den Schutz der Verbraucher die Nichtbefolgung eines aufgrund der Artikel 95

und 99 dieses Gesetzes infolge einer Unterlassungsklage ergangenen Urteils ebenfalls strafrechtlich ahndet.

B.90.3. Was das unterschiedliche Strafmaß betrifft, ergibt sich in diesem Fall nicht, dass die Entscheidung des Gesetzgebers zu einem offensichtlich unvernünftigen Behandlungsunterschied zwischen vergleichbaren Straftaten führt.

B.90.4. Der zwölfte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den dreizehnten Klagegrund: die Regelung der Beweislast

B.91. Der dreizehnte Klagegrund ist gegen die Artikel 29 und 30 des Antirassismusesetzes, die Artikel 27 und 28 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 33 des Geschlechtergesetzes gerichtet. Nach Auffassung der klagenden Parteien verstießen diese Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie das Recht auf ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung, die durch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet würden, da die angefochtenen Bestimmungen die Beweislast verschieben würden (erster Teil) und statistische Daten annähmen (zweiter Teil).

Aus der Darlegung des dreizehnten Klagegrunds geht hervor, dass die Beschwerden lediglich gegen Artikel 30 des Antirassismusesetzes, Artikel 28 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 33 des Geschlechtergesetzes gerichtet sind.

B.92.1. Wenn eine Person, die der Auffassung ist, Opfer einer Diskriminierung zu sein, das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, das Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern oder eine der Interessenvereinigungen vor dem zuständigen Rechtsprechungsorgan Fakten anführt, die das Bestehen einer Diskriminierung (unmittelbare Diskriminierung, mittelbare Diskriminierung, Anweisung zur Diskriminierung oder Belästigung) aus einem der in den angefochtenen Gesetze angeführten Gründe vermuten lassen, muss der Beklagte nachweisen, dass keine Diskriminierung vorgelegen hat (Artikel 30 § 1 des Antirassismusesetzes, Artikel 28 § 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 33 § 1 des Geschlechtergesetzes).

Unter Fakten, die das Bestehen einer unmittelbaren Diskriminierung aus einem der in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe vermuten lassen, sind unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, zu verstehen: (1) die Elemente, die ein bestimmtes Muster der ungünstigen Behandlung gegenüber Personen erkennen lassen, die Träger eines bestimmten Kriteriums sind, unter anderem unterschiedliche, voneinander unabhängige Meldungen beim vorerwähnten Zentrum oder Institut oder bei einer der Interessenvereinigungen, und (2) die Elemente, aus denen hervorgeht, dass die Situation des Opfers der ungünstigeren Behandlung mit der Situation der Referenzpersonen vergleichbar ist (Artikel 30 § 2 des Antirassismusesetzes, Artikel 28 § 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 33 § 2 des Geschlechtergesetzes).

Unter Fakten, die das Bestehen einer mittelbaren Diskriminierung aus einem der in den angefochtenen Gesetze angeführten Gründe vermuten lassen, sind unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, zu verstehen: (1) allgemeine Statistiken über die Situation der Gruppe, der das Opfer der Diskriminierung angehört, oder allgemein bekannte Fakten, (2) Verwendung eines an sich verdächtigen Unterscheidungskriteriums und (3) elementare statistische Angaben, aus denen eine ungünstige Behandlung ersichtlich ist (Artikel 30 § 3 des Antirassismusesetzes, Artikel 28 § 3 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 33 § 3 des Geschlechtergesetzes).

B.92.2. Diese Bestimmungen sind das Ergebnis von Abänderungsanträgen, die wie folgt gerechtfertigt wurden:

« In diesen Artikel des Gesetzentwurfs wurde die Bestimmung des Gesetzes von 2003 über die Umkehr der Beweislast, die durch die europäischen Richtlinien (Richtlinie 43/2000, Artikel 8; Richtlinie 78/2000, Artikel 10) gefordert wird, übernommen.

Die Autoren des Abänderungsantrags sind der Auffassung, der Grundsatz der Umkehr der Beweislast müsse globaler verdeutlicht werden, als es in der derzeitigen Bestimmung der Fall sei. Mit diesem Abänderungsantrag wird also bezweckt, Artikel 10 der Richtlinie 43/2000 und Artikel 8 der Richtlinie 78/2000 unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften umzusetzen, um einen Rahmen festzulegen, der es dem Richter ermöglicht, das Bestehen einer Diskriminierung zu vermuten, so dass die Beweislast dem Beklagten auferlegt wird » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2722/002, S. 2).

B.93.1. Die Umkehr der Beweislast beruht auf der Feststellung, dass es für die Opfer einer Diskriminierung schwierig ist, die Diskriminierung nachzuweisen. In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich Folgendes dargelegt:

«Eine Diskriminierungsgesetzgebung kann ohne ausgewogene Verschiebung der Beweislast nicht effizient funktionieren» (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 73; siehe auch ebenda, SS. 85-86).

Der Gesetzgeber wollte ebenfalls dem Umstand Rechnung tragen, dass die Urheber einer tadelnswerten Handlung manchmal zu verbergen versuchen, dass sie aus einem der in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe einen Unterschied gemacht haben (ebenda, SS. 74 und 77).

B.93.2. Die Maßnahme des Gesetzgebers beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art der Klagen, für die die Umkehr der Beweislast eingeführt wurde; sie ist sachdienlich, um seine Zielsetzung des wirksamen Schutzes gegen Diskriminierung zu gewährleisten. Es ist jedoch zu prüfen, ob die Maßnahme nicht unverhältnismäßig ist.

B.93.3. Diesbezüglich ist zunächst festzustellen, dass nur die Rede von einer Umkehr der Beweislast sein kann, nachdem das Opfer Fakten nachgewiesen hat, die das Bestehen einer Diskriminierung vermuten lassen. Folglich muss es beweisen, dass der Beklagte Handlungen ausgeführt oder Aufträge erteilt hat, die *prima facie* diskriminierend sein könnten. Die Beweislast obliegt somit an erster Stelle dem Opfer (u.a. *Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 72).

Die angeführten Fakten müssen ausreichend stark und relevant sein. Es reicht nicht aus, dass eine Person nachweist, dass sie Gegenstand einer für sie ungünstigen Behandlung war. Sie muss ebenfalls die Fakten nachweisen, die darauf hinzuweisen scheinen, dass diese ungünstige Behandlung auf unerlaubten Beweggründen beruht. Hierzu kann sie beispielsweise nachweisen, dass ihre Situation mit der Situation einer Referenzperson vergleichbar ist (Artikel 30 § 2 Nr. 2 des Antirassismusesetzes, Artikel 28 § 2 Nr. 2 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 33 § 2 Nr. 2 des Geschlechtergesetzes), das heißt einer Person, die nicht durch einen der in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe gekennzeichnet ist und die durch den Beklagten auf unterschiedliche Weise behandelt wird.

Die vorerwähnten Fakten dürfen jedoch nicht allgemeiner Art sein, sondern sie müssen spezifisch dem Autor der unterschiedlichen Behandlung zuzuschreiben sein. Insofern gemäß den angefochtenen Artikeln die Elemente, die ein bestimmtes Muster der ungünstigen Behandlung gegenüber Personen erkennen lassen, die durch einen der in den angefochtenen Gesetzen angegebenen Gründe gekennzeichnet sind, eine Vermutung der unmittelbaren Diskriminierung entstehen lassen (Artikel 30 § 2 Nr. 1 des Antirassismusesetzes, Artikel 28 § 2 Nr. 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 33 § 2 Nr. 1 des Geschlechtergesetzes), muss dieses Muster bei diesen Personen vorliegen.

Das Gleiche hat zu gelten in Bezug auf Fakten, die das Bestehen einer mittelbaren Diskriminierung aus einem der in den angefochtenen Gesetzen angegebenen Gründe vermuten lassen können. Es reicht dabei nicht aus, anhand statistischer Daten nachzuweisen, dass Personen, die durch einen der in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe gekennzeichnet sind, aus einem dem Anschein nach neutralen Grund benachteiligt werden. Darüber hinaus muss auch nachgewiesen werden, dass der Beklagte sich dessen bewusst war. Die statistischen Daten müssen übrigens gewissen Qualitätsanforderungen entsprechen, um vom Richter berücksichtigt werden zu können, wie es unter anderem aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ersichtlich ist:

« Es ist auch Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob die statistischen Daten über die Situation bei den Arbeitskräften aussagekräftig sind und ob es sie berücksichtigen kann, d.h., ob sie sich auf eine ausreichende Zahl von Personen beziehen, ob sie nicht rein zufällige oder konjunkturelle Erscheinungen widerspiegeln und ob sie generell gesehen aussagekräftig erscheinen (vgl. Urteil vom 27. Oktober 1993 in der Rechtssache C-127/92, *Slg.* 1993, I-5535, Randnr. 17) » (EuGH, 9. Februar 1999, *Seymour-Smith*, C-167/97, § 62).

« Der Gerichtshof vertritt den Standpunkt, dass dann, wenn die Auswirkungen von Maßnahmen oder von Praktiken auf eine Einzelperson oder auf eine Gruppe zu bewerten sind, Statistiken, die nach einer kritischen Prüfung des Gerichtshofes zuverlässig und aussagekräftig erscheinen, ausreichen, um den durch den Kläger vorzulegenden Beweisansatz zu liefern » (EuGHMR (Große Kammer), 13. November 2007, *D.H. u.a.* gegen Tschechische Republik, § 188).

B.93.4. Die Fakten, die durch eine Person, die der Auffassung ist, Opfer einer Diskriminierung zu sein, durch das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des

Rassismus, durch das Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern oder durch eine der Interessenvereinigungen angeführt werden, haben an sich keinen besonderen Beweiswert. Der Richter muss die Richtigkeit der ihm vorgelegten Elemente gemäß den gemeinrechtlichen Regeln beurteilen. So erklärte der Minister:

« Der Richter muss von Fall zu Fall die Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Beweise und deren Beweiskraft beurteilen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 88).

Der Richter behält darüber hinaus die erforderliche Beurteilungsfreiheit. In den Vorarbeiten wurde diesbezüglich Folgendes erklärt:

« Es obliegt dem Richter, aufgrund der ihm vorgelegten Elemente zu beurteilen, ob in einer bestimmten Situation eine Vermutung der unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung vorliegt. Sodann kann er beschließen, ob er eine Umkehr oder eine Verschiebung der Beweislast zulässt oder nicht » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 70).

B.93.5. Aus den Vorarbeiten geht des Weiteren hervor, dass Instrumente, die Anlass zu der Umkehr der Beweislast sein können, nur dann angewandt werden können, wenn Fakten vorliegen, die möglicherweise als Diskriminierung eingestuft werden können, und es in keinem Fall um eine proaktive Kontrolle geht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, SS. 70, 71 und 79).

B.93.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass die angefochtenen Bestimmungen ein billiges Gleichgewicht geschaffen haben zwischen den Verfahrensparteien, indem einerseits die nachteilige Ausgangssituation des Opfers im Verfahren berücksichtigt wird und andererseits die Situationen, in denen die Beweislast auf den Beklagten verschoben werden kann, einer Reihe von Bedingungen unterliegen, so dass nicht ersichtlich ist, dass der Gesetzgeber auf diskriminierende Weise gegen das Recht auf ein faires Verfahren verstoßen hätte.

Schließlich ist die Umkehr der Beweislast nicht anwendbar in strafrechtlichen Verfahren (Artikel 29 des Antirassismusesetzes, Artikel 27 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 32 des Geschlechtergesetzes), so dass nicht gegen die Unschuldsvermutung verstoßen sein kann.

B.94. Der dreizehnte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den vierzehnten Klagegrund: die Strafverschärfungen

B.95. Der vierzehnte Klagegrund ist gegen die Artikel 33 bis 42 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes gerichtet, mit denen das Strafgesetzbuch abgeändert wird. Nach Auffassung der klagenden Parteien verstießen diese Bestimmungen gegen den Gleichheitsgrundsatz (erster Teil), das Legalitätsprinzip in Strafsachen (zweiter Teil) und das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Strafe (dritter Teil).

B.96.1. Mit den angefochtenen Artikeln 33 bis 39 und 41 werden die Artikel 377*bis*, 405*quater*, 422*quater*, 438*bis*, 442*ter*, 453*bis*, 514*bis* und 532*bis*, die durch das Gesetz vom 25. Februar 2003 zur Bekämpfung der Diskriminierung und zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Schaffung eines Zentrums für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus in das Strafgesetzbuch eingefügt wurden, mit der durch die angefochtenen Gesetze erweiterten Liste der Diskriminierungsgründe in Einklang gebracht. Mit den angefochtenen Artikeln 40 und 42 wurde ein neuer Artikel 525*bis* beziehungsweise ein neuer Artikel 534*quater* in das Strafgesetzbuch eingefügt.

Den vorerwähnten Bestimmungen des Strafgesetzbuches ist gemeinsam, dass sie das Mindestmaß für bestimmte Straftaten verdoppeln im Fall von korrekionalen Straftaten und um zwei Jahre erhöhen im Fall einer Zuchthausstrafe, wenn einer der Beweggründe des Verbrechens oder Vergehens der Hass, die Verachtung oder die Feindseligkeit gegenüber einer Person ist wegen ihrer sogenannten Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer Abstammung, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihres Zivilstands, ihrer Geburt, ihres Alters, ihres Vermögens, ihres Glaubens oder Weltanschauung, ihres aktuellen oder zukünftigen Gesundheitszustandes, einer Behinderung, ihrer Sprache, ihrer politischen Überzeugung, einer körperlichen oder genetischen Eigenschaft oder ihrer sozialen Herkunft sind.

B.96.2. Mit diesen Bestimmungen wird keine neue Unterstrafestellung eingeführt. Sie können nur angewandt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass jemand eine der folgenden Straftaten begangen hat: sexueller Übergriff oder Vergewaltigung (Artikel 377*bis*, der auf Kapitel V von Titel VII von Buch II des Strafgesetzbuches verweist); Tötung, Mord, Vergiftung, vorsätzliche Körperverletzung (Artikel 405*quater*, der auf die Artikel 393 bis 405*bis* des

Strafgesetzbuches verweist); Unterlassung oder Verweigerung der Hilfeleistung für eine Person in Not (Artikel 422*quater*, der auf die Artikel 422*bis* und 422*ter* des Strafgesetzbuches verweist); unrechtmäßige Freiheitsberaubung und Hausfriedensbruch (Artikel 438*bis*, der auf Kapitel IV von Titel VIII von Buch II des Strafgesetzbuches verweist); Belästigung (Artikel 442*ter*, der auf Kapitel IV*bis* von Titel VIII von Buch II des Strafgesetzbuches verweist); verleumderische Anschuldigungen, verleumderische Anzeige, Beleidigungen und Grabschändung (Artikel 453*bis*, der auf Kapitel V von Titel VIII von Buch II des Strafgesetzbuches verweist); Brandstiftung (Artikel 514*bis*, der auf die Artikel 510 bis 514 des Strafgesetzbuches verweist); Zerstörung von Bauwerken, Dampfmaschinen und Telegrafenanlagen (Artikel 525*bis*, der auf die Artikel 521 bis 525 des Strafgesetzbuches verweist); Zerstörung des beweglichen Eigentums anderer (Artikel 532*bis*, der auf die Artikel 528 bis 532 des Strafgesetzbuches verweist) sowie Graffiti und Beschädigung des unbeweglichen Eigentums (Artikel 534*quater*, der auf die Artikel 534*bis* und 534*ter* des Strafgesetzbuches verweist).

B.96.3. Es gehört zur Befugnis des Gesetzgebers zu beurteilen, ob es angebracht ist, die Richter zur Strenge zu zwingen bei der Bestrafung von Verstößen, die dem Gemeinwohl ernsthaft schaden. Es obliegt auch dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, das Mindestmaß der anwendbaren Strafen für bestimmte Straftaten zu erhöhen, dabei die Diskriminierungsgründe anzugeben, die er als die verwerflichsten erachtet.

Indem der Gesetzgeber im angegebenen Maße die Mindeststrafe erhöht hat, hat er eine Maßnahme ergriffen, die im Verhältnis zur Zielsetzung steht und die somit nicht unverhältnismäßig ist. Das Gesetz sieht keine Erhöhung der Höchststrafe vor und schließt weder die Anwendung der Artikel 79 bis 85 des Strafgesetzbuches, auf deren Grundlage die Zuchthaus- und die Gefängnisstrafe im Falle mildernder Umstände herabgesetzt werden können, noch die Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung aus.

B.96.4. Die Bedeutung der Wörter « Hass, Verachtung und Feindseligkeit » wird durch eine Aufzählung der Umstände, unter denen eine Erhöhung der Mindeststrafe vorgesehen ist, präzisiert. Die Erschwerung dieses Mindestmaßes ist nur möglich, wenn nicht nur nachgewiesen wird, dass das Opfer einer Straftat einer der im Gesetz aufgezählten Kategorien von Personen

angehört, sondern auch, dass der Beweggrund der Straftat im einzelnen Hass, Verachtung oder Feindseligkeit war und auf dem Umstand beruhte, dass das Opfer einer dieser Kategorien angehörte.

B.96.5. Der Gesetzgeber hat schließlich, statt diese Erschwerung der Mindeststrafe auf alle Straftaten auszudehnen, Straftaten aufgezählt, von denen insbesondere anzunehmen ist, dass sie auf diskriminierenden Beweggründen gegenüber dem Opfer beruhen. Diese Wahl entbehrt nicht einer vernünftigen Rechtfertigung. Es sind nämlich Straftaten wie Gewalttaten, sexuelle Gewalt, schuldhafte Unterlassung, Zerstörung von Gütern, Ehrverletzung und Belästigung, die mit Verhaltensweisen, Äußerungen, Aufschriften oder Schriften einhergehen können, aus denen der Richter, nachdem er festgestellt hat, dass die Straftat erwiesen ist, ableiten kann, dass einer der Beweggründe des Täters Hass, Verachtung oder Feindseligkeit auf der Grundlage eines der im Gesetz aufgezählten Gründe war.

B.97. Der vierzehnte Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den fünfzehnten Klagegrund: Gerichtsklagen

B.98. Der fünfzehnte Klagegrund ist gegen die Artikel 29 bis 32 des Antirassismusgesetzes, die Artikel 28 bis 31 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und die Artikel 33 bis 36 des Geschlechtergesetzes gerichtet, insofern sie dem Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus, dem Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern sowie bestimmten Vereinigungen und Organisationen Befugnisse erteilten. Nach Auffassung der klagenden Parteien stehe diese Erteilung von Befugnissen im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz (erster Teil), zu der Garantie, dass niemand gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden darf (zweiter Teil), zum Legalitätsprinzip in Strafsachen (dritter Teil) und zur Vereinigungsfreiheit, zur Freiheit der Meinungsäußerung und der Kulte (vierter Teil).

Aus der Darlegung des fünfzehnten Klagegrunds geht hervor, dass die Beschwerden nur gegen die Artikel 31 und 32 des Antirassismusgesetzes, die Artikel 29 und 30 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und die Artikel 34 und 35 des Geschlechtergesetzes gerichtet sind.

B.99.1. Das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus kann vor Gericht auftreten in den Streitsachen, zu denen das Antirassismusgesetz und das allgemeine Antidiskriminierungsgesetz Anlass geben können, mit Ausnahme von Streitfällen, die sich auf eine Diskriminierung aufgrund der Sprache beziehen, für die der König das zuständige Organ festlegt (Artikel 31 des Antirassismusgesetzes und Artikel 29 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes).

Das Institut für die Gleichheit von Frauen und Männern kann vor Gericht auftreten in den Streitsachen, zu denen das Geschlechtergesetz Anlass geben kann (Artikel 34 des Geschlechtergesetzes).

Darüber hinaus können auch die nachstehenden Vereinigungen und Organisationen vor Gericht auftreten in den Rechtsstreitfällen, zu denen die Anwendung der angefochtenen Gesetze Anlass kann geben, wenn gegen den statutarischen Auftrag verstoßen wird, den sie sich zum Ziel gesetzt haben: (1) jede gemeinnützige Einrichtung und jede Vereinigung, die am Datum der Fakten seit mindestens drei Jahren die Rechtspersönlichkeit besitzt und deren Satzungsziel darin besteht, die Menschenrechte zu verteidigen oder Diskriminierung zu bekämpfen; (2) die repräsentativen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen im Sinne von Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1968 über die kollektiven Arbeitsabkommen und die paritätischen Kommissionen, (3) die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen im Sinne des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen; (4) die repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen im bezeichneten gewerkschaftlichen Konzertierungsorgan für die Verwaltungen, Dienststellen oder Einrichtungen, auf die das Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Regelung der Beziehungen zwischen den öffentlichen Behörden und den Gewerkschaften der Bediensteten, die von diesen Behörden abhängen, nicht Anwendung findet; (5) die repräsentativen Organisationen der Selbständigen (Artikel 32 des Antirassismusgesetzes, Artikel 30 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 35 des Geschlechtergesetzes).

Wenn das vorerwähnte Zentrum oder Institut oder eine der Interessenvereinigungen vor dem zuständigen Rechtsprechungsorgan Fakten anführen, die das Bestehen einer

Diskriminierung aus einem der in den angefochtenen Gesetzen angegebenen Gründe vermuten lassen können, muss der Beklagte nachweisen, dass keine Diskriminierung vorliegt (Artikel 30 § 1 des Antirassismusesetzes, Artikel 28 § 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 33 § 1 des Geschlechtergesetzes).

B.99.2. Der sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergebende Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der besonderen Beschaffenheit der Streitfälle, für die ein Auftreten vor Gericht möglich ist; darüber hinaus konnte der Gesetzgeber die besondere Erfahrung der Organisationen und Vereinigungen, die befugt sind, vor Gericht aufzutreten, berücksichtigen.

Ihre Klage ist jedoch nur zulässig, wenn sie nachweisen, dass sie mit dem Einverständnis des Opfers der Gesetzesübertretung oder der Diskriminierung handeln (Artikel 33 des Antirassismusesetzes, Artikel 31 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 36 des Geschlechtergesetzes). Darüber hinaus muss das Opfer, dessen Einverständnis die Vereinigung erhalten hat, ebenfalls ein rechtmäßiges und persönliches Interesse aufweisen.

Unter anderem aufgrund der Bestimmungen der vorerwähnten EG-Richtlinien, die diese Art der Kollektivklagen fördern (u.a. Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2000/78/EG), entbehrt die Maßnahme auch in Bezug auf die Zivilklage in Strafverfahren nicht einer vernünftigen Rechtfertigung.

B.99.3. Der erste Teil des fünfzehnten Klagegrunds ist unbegründet.

B.100.1. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien anführen, erteilen die angefochtenen Bestimmungen keine Befugnisse, die der rechtsprechenden Gewalt vorbehalten sind. Darüber hinaus verletzen sie nicht die Vereinigungsfreiheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Freiheit der Kulte.

B.100.2. Der zweite, der dritte und der vierte Teil des fünfzehnten Klagegrunds sind unbegründet.

In Bezug auf den sechzehnten Klagegrund: die Wehrdienstverweigerer und die philosophischen Organisationen

B.101. Im sechzehnten Klagegrund wird bemängelt, dass in den angefochtenen Gesetzen eine Bestimmung fehle, die eine Ausnahme vorsehe für Menschen, die aus Gewissensgründen nicht die auferlegten Verpflichtungen erfüllen könnten (erster Teil), sowie dass der Rechtfertigungsgrund im Sinne von Artikel 13 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes einen begrenzten Anwendungsbereich aufweise (zweiter Teil). Die klagenden Parteien führen einen Verstoß gegen Artikel 19 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 10, 11 und 14, mit Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte an.

B.102.1. Der erste Teil des sechzehnten Klagegrunds ist somit so auszulegen, dass die angefochtenen Gesetze unvereinbar seien mit der Gewissens- und Religionsfreiheit.

B.102.2. Insofern die angefochtenen Gesetze zu einer Einmischung in die Gewissens- und Religionsfreiheit führen können, muss eine solche Einmischung ein rechtmäßiges Ziel anstreben und im Verhältnis zu diesem Ziel stehen.

B.102.3. Artikel 19 der Verfassung wurde bereits bei der Prüfung des neunten Klagegrunds zitiert.

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind ».

Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

«(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen ».

B.102.4. Darüber hinaus hat der Hof auch Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung sowie Artikel 10 der allerdings noch nicht rechtsverbindlichen Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu berücksichtigen.

Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung bestimmt:

«Der Staat hat nicht das Recht, in die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes einzugreifen oder ihnen zu verbieten, mit ihrer Obrigkeit zu korrespondieren und deren Akte zu veröffentlichen, unbeschadet, in letztgenanntem Fall, der gewöhnlichen Verantwortlichkeit im Bereich der Presse und der Veröffentlichungen ».

Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union bestimmt:

«(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen.

(2) Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln ».

B.102.5. Die Gewissens- und Religionsfreiheit umfasst unter anderem die Freiheit, entweder alleine oder mit anderen seine Religion oder seine Überzeugung zum Ausdruck zu

bringen. Die vorerwähnten Verfassungs- und Vertragsbestimmungen schützen jedoch nicht jede Handlung, die Ausdruck einer Religion oder einer Überzeugung ist, und gewährleisten nicht unter allen Umständen das Recht, sich gemäß den religiösen Vorschriften oder gemäß seiner Überzeugung zu verhalten (EuGHMR, 2. Oktober 2001, *Pichon und Sajous* gegen Frankreich; 29. Juni 2004, *Leyla Sahin* gegen Türkei, § 66; Große Kammer, 10. November 2005, *Leyla Sahin* gegen Türkei, § 105; EuGHMR, 13. November 2008, *Mann Singh* gegen Frankreich).

B.102.6. Artikel 19 der Verfassung bestimmt ausdrücklich, dass er nicht einer Ahndung der bei der Ausübung der darin erwähnten Freiheiten begangenen Delikte im Wege steht. Auch die angeführten Vertragsbestimmungen erlauben Einschränkungen, insofern diese in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind, insbesondere für die öffentliche Ordnung oder den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer. Wie bereits angeführt wurde, entsprechen die durch die angefochtenen Gesetze eingeführten strafrechtlichen Bestimmungen diesem Notwendigkeitserfordernis.

Darüber hinaus bestimmt Artikel 10 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die vorläufig noch nicht rechtsverbindlich ist, dass das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen « nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt [wird], welche die Ausübung dieses Rechts regeln ».

B.102.7. Was das allgemeine Diskriminierungsverbot betrifft, das in der Regel mit zivilrechtlichen Maßnahmen durchgesetzt wird, wurde bereits angeführt, dass ein Behandlungsunterschied aus einem der in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe grundsätzlich immer zu rechtfertigen ist, entweder auf der Grundlage begrenzter, spezifischer und vorher festgelegter Rechtfertigungsgründe (insbesondere die « wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderungen », die « positive Maßnahme » und der « durch das Gesetz oder kraft des Gesetzes auferlegte Unterschied »), oder auf der Grundlage einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung, die nicht eingehender verdeutlicht wird und die schließlich dem Urteil des Richters überlassen wird.

Aus der durch die Artikel 19 und 21 der Verfassung gewährleisteten Freiheit der Meinungsäußerung und der Kulte ergibt sich, dass die Erfordernisse der Religion oder Weltanschauung es unter richterlicher Kontrolle rechtfertigen können, dass ein Unterschied auf

der Grundlage des Glaubens oder der Weltanschauung gemacht wird oder aus einem der in den angefochtenen Gesetzen angegebenen Gründe, wenn dieser Unterschied als eine « wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung » angesehen werden muss wegen des Glaubens oder der Weltanschauung oder als eine objektive und vernünftige Rechtfertigung.

B.102.8. Schließlich ergibt sich aus dem in B.2.1 dargelegten Anwendungsbereich der angefochtenen Gesetze, dass sie nicht auf rein private Tätigkeiten Anwendung finden, und unter Berücksichtigung von Artikel 21 Absatz 1 der Verfassung kann ebenfalls nicht davon ausgegangen werden, dass sie auf die Ernennung oder Einsetzung der Diener irgendeines Kultes anwendbar sind.

B.102.9. Der erste Teil des sechzehnten Klagegrunds ist unbegründet.

B.103.1. Für öffentliche oder private Organisationen, deren Grundlage der Glaube oder die Weltanschauung bildet, stellt ein unmittelbarer Unterschied aufgrund des Glaubens oder der Weltanschauung bezüglich der Berufstätigkeiten dieser Organisation keine Diskriminierung dar, wenn der Glaube oder die Weltanschauung aufgrund der Art der Tätigkeiten oder des Kontextes, in dem sie ausgeübt werden, eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung bildet angesichts der Grundlage der Organisation (Artikel 13 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes).

B.103.2. Diese Bestimmung wurde wie folgt gerechtfertigt:

« Diese Regel wurde aus der europäischen Rahmenrichtlinie übernommen. Sie führt eine besondere Regel bezüglich der wesentlichen und entscheidenden beruflichen Anforderungen für identitätsbezogene Organisationen ein. Aufgrund dieser Regel können Organisationen, deren Grundlage auf dem Glauben oder der Überzeugung beruht, auch auf diesem Gebiet Anforderungen an ihre Personalmitglieder stellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/009, S. 112).

B.103.3. Insofern die klagenden Parteien im zweiten Teil des sechzehnten Klagegrunds bemängeln, dass kein vergleichbarer spezifischer Rechtfertigungsgrund für individuelle Wehrdienstverweigerer vorgesehen sei, ist daran zu erinnern, dass individuelle Wehrdienstverweigerer sich auf die in den angefochtenen Gesetzen angegebenen allgemeinen Rechtfertigungsgründe berufen können und dass unter den in B.102.7 angeführten Bedingungen

Anforderungen bezüglich der Religion oder der Weltanschauung es rechtfertigen können, dass ein Unterschied gemacht wird aufgrund des Glaubens oder der Weltanschauung oder aus einem der anderen, in den angefochtenen Gesetzen angeführten Gründe.

Somit besteht kein wesentlicher Unterschied zwischen individuellen Wehrdienstverweigerern und öffentlichen oder privaten Organisationen auf der Grundlage des Glaubens oder der Weltanschauung.

B.103.4. Insofern die klagenden Parteien weiterhin bemängeln, dass der Rechtfertigungsgrund von Artikel 13 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes nicht für andere Tätigkeiten als Berufstätigkeiten gelte, ist festzustellen, dass öffentliche oder private Organisationen, deren Grundlage der Glaube oder die Weltanschauung ist, sich außerhalb ihrer Berufstätigkeiten ebenfalls unter richterlicher Kontrolle auf die in den angefochtenen Gesetzen enthaltenen allgemeinen Rechtfertigungsgründe berufen können und Anforderungen der Religion oder der Weltanschauung geltend machen können zur Rechtfertigung eines durch sie eingeführten Unterschieds, wenn dies rechtmäßig und gerechtfertigt ist angesichts der Grundlage der Organisation.

B.103.5. Der zweite Teil des sechzehnten Klagegrunds ist unbegründet.

In Bezug auf den siebzehnten Klagegrund

B.104. Der siebzehnte Klagegrund ist gegen Artikel 20 des Antirassismusesetzes, Artikel 22 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 27 des Geschlechtergesetzes gerichtet. Nach Auffassung der klagenden Parteien verstießen diese Bestimmungen, sowohl in Bezug auf die darin enthaltenen Strafbestimmungen (erster Teil) als auch in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Folgen (zweiter Teil), gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, indem sie die Angelegenheiten, für die die Gemeinschaften oder Regionen zuständig seien, nicht aus ihrem Anwendungsbereich ausschließen würden. Eine Auslegung in dem Sinne, dass die Strafbestimmungen nur gültig seien, insofern sie nicht gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstießen, stehe nach Auffassung der klagenden Parteien darüber hinaus im Widerspruch zum Legalitätsprinzip in Strafsachen.

B.105.1. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Hof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.105.2. Wenn ein Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung angeführt wird, muss, wie der Ministerrat bemerkt, präzisiert werden, gegen welche Regel der Zuständigkeitsverteilung verstoßen wird, da der Klagegrund andernfalls unzulässig ist. Im vorliegenden Fall hätte diese Regel jedoch zur Folge, dass der Verstoß gegen jede Bestimmung, die den Gemeinschaften oder Regionen eine Befugnis erteilt, angeführt werden müsste, während offensichtlich ist, dass die Beschwerde sich auf die allgemeine Überschreitung der föderalen Befugnis durch den Anwendungsbereich der angefochtenen Bestimmungen bezieht. Den Klagegrund für unzulässig zu erklären, würde in diesem Fall Ausdruck eines übertriebenen Formalismus sein.

B.106.1. Da der Anwendungsbereich der angefochtenen Gesetze ausdrücklich die Angelegenheiten ausschließt, für die die Gemeinschaften und die Regionen zuständig sind (Artikel 5 § 1 des Antirassismusgesetzes, Artikel 5 § 1 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 6 § 1 des Geschlechtergesetzes), Artikel 20 des Antirassismusgesetzes, Artikel 22 des allgemeinen Antidiskriminierungsgesetzes und Artikel 27 des Geschlechtergesetzes jedoch die Anstiftung zu Diskriminierung, Hass oder Gewalt gegen eine Person aufgrund eines der « geschützten Kriterien » oder zu Diskriminierung, Segregation, Hass oder Gewalt gegen eine Gruppe, eine Gemeinschaft oder deren Mitglieder aufgrund eines der « geschützten Kriterien », « selbst außerhalb der Angelegenheiten im Sinne von Artikel 5 [zu lesen ist: Artikel 6, was das Geschlechtergesetz betrifft] » bestrafen, muss davon ausgegangen werden, dass die im Klagegrund angefochtenen Bestimmungen ebenfalls auf die Angelegenheiten anwendbar sind, für die die Gemeinschaften und Regionen zuständig sind.

B.106.2. Wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates in ihrem Gutachten zu den Vorentwürfen der angefochtenen Gesetze bemerkt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2720/001, S. 92) - wobei sowohl der Ministerrat als auch die Flämische Regierung sich

diesem Urteil anschließen -, kann der föderale Gesetzgeber aufgrund seiner Restbefugnis allgemeine Strafbestimmungen in Bezug auf Nichtdiskriminierung oder Anstiftung zu Diskriminierung annehmen, ungeachtet der Angelegenheit, in der die Diskriminierung erfolgt. Diese Regeln gelten dann ebenfalls für die Angelegenheiten, für die die Gemeinschaften oder Regionen zuständig sind. Dies verhindert nicht, dass die Gemeinschaften und die Regionen selbst spezifische Strafbestimmungen festlegen aufgrund ihrer Befugnisse.

B.107. Der siebzehnte Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage vorbehaltlich der in B.36.4, B.47.3, B.51.6, B.53.4, B.54.4, B.74.5 und B.76.2 erwähnten Auslegungen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt